Historische Untersuchung
über die
Begräbnißplätze der Alten,
besonders
über das Entstehen und den Fortgang
der Gewohnheit unter den Christen
die Leichen innerhalb der Städte,
selbst sogar
in den Kirchen zu beerdigen.

Zur Abstellung dieser schädlichen Gewohnheit,
angestellt

von
W. D. Fuhrmann.
Prediger zu Mark, in der Grafschaft Mark.

Halle,
bey Johann Christian Hendel,
1800.

Sr. Wolgebornen

dem

Herrn Reinh. Fried. Terlinden,

Königl. Preuss. Criminal- und Assistenz-Rath
der Hochlöbl. Regierung zu Emmerich
und
Königl. Preuß. Krieges- und Domainenrath
der Hochlöbl. Königl. Preuss. Cammer in Hamm,

widmet

diese kleine Schrift
als einen Beweis
der aufrichtigsten Schätzung und Hochachtung
und
zur Empfehlung für Dero schätzbarste Gewogenheit
und Freundschaft

der Verfasser.

Vorrede.

Die in der Grafschaft Marck und anderwärts versuchte und angefangene Vollstreckung des weisen Verbots des Vielgeliebten Preussischen Königs Friedrich Willhelms III. nicht mehr die Leichen in den Kirchen zu beerdigen und des höchst vernünftigen Befehls desselben: die sogenannten Kirchhöfe aus den Städten und aus den von Menschen stark bewohnten Gegenden zu verlegen, um dadurch für die Gesundheit der Lebendigen zu sorgen, veranlaßte mich, folgende kleine Schrift: über die Begräbnißplätze der Alten auszuarbeiten und herauszugeben. Ich habe zugleich aus den darüber vorhandenen Nachrichten gezeigt: wie die für die Gesundheit der Lebendigen äusserst nachtheilige Gewohnheit, die Leichen innerhalb den Städten, ja sogar in den christlichen Kirchen zu begraben – entstanden, wie dieselbe allmäh-

C. Die fortgehenden Versuche dieser Gewohnheit bis zum 11ten Jahrh. finden in vielen weltlichen und kirchlichen Gesetzen Hindernisse. — 64.

D. Seit dem eilften Jahrh. wird es allgemeiner Gebrauch, die Todten in den Kirchen zu beerdigen. — 84.

III. Ursachen und Veranlassungen zum Begräbniß der Todten in den Kirchen und Vorplätzen vor denselben.

Dieser werden 4 angegeben. — 88.

IV. Ueber die Schädlichkeit der Gewohnheit die Leichen in den Städten, selbst in den Kirchen zu begraben. — 105.

Endlich

V. Einiges

A) Ueber die Schwierigkeiten bey der Abstellung dieses Mißbrauchs. — 118.

B) Was zur Hebung dieser Schwierigkeiten gethan werden könnte und sollte. — —

Anhang. Anzeige der gebrauchten Hülfsmittel und Angabe einiger Schriften über das Begräbnißwesen der Alten. — 127.

Histo-

Historische Untersuchung

über die

Begräbnißplätze der Alten,

besonders

über das

Entstehen und den Fortgang

der

Gewohnheit unter den Christen,

die Leichen innerhalb der Städte, ja sogar in den Kirchen zu beerdigen.

Einleitung.

Man hat in neuern Zeiten so oft und auf so verschiedene Art erwiesen, wie ungemein schädlich es für das Leben und die Gesundheit der Menschen sey, daß man die Leichen der Verstorbenen in den Städten, überhaupt in der Nähe der Wohnungen der Lebendigen, und vorzüglich in den christlichen Kirchen beerdige. Ohnehin sagt man: „ist die Luft in stark und dichtbebauten „und solchen Städten, die sich durch Größe und fast „durch eine ungeheuere Menschenanzahl auszeichnen, „nicht rein! In den Kirchen derselben so wie in den „zur Gottesverehrung bestimmten niedrigen und engen „Gebäuden derjenigen Kirchdörfer, wohin mehrere „Dorfschaften eingepfarrt sind, athmet man schon we„gen der daselbst in zahlreicher Menge versammleten „Menschen unreine Dünste ein — und es soll nun vol„lends durch die widrigen Ausdünstungen der in Fäul„niß übergehenden und modernden Körper — der viel„leicht sogar an hitzigen Krankheiten verstorbenen Men„schen, die Luft verpestet werden? Muß sie nicht, da sie „sich an solchen Orten, welche die meiste Zeit verschlos„sen sind, recht sammlet und anhäuft, dann aufs nach„theiligste auf die Gesundheit des Leibes wirken, wenn „Menschen auf die Sorge für die Gesundheit ihrer „Seele hingelenkt werden sollen? Ist es nicht unge„reimt,

„reimt, die sogenannten Gotteshäuser zu Todten„grüften zu machen?! Wahrlich es muß an richtigen „Begriffen von derjenigen Liebe, welche die Ueberleben„den gegen die Verstorbenen zu äussern schuldig sind, „fehlen, wenn man nicht bloß verblendet, sondern so „gar unsinnig genug ist, dem Todten für baare Be„zahlung oder deshalb, daß er einer aus dem Kreise „der Unsrigen ist, das Vorrecht, mehrere seiner Mit„menschen zu tödten gibt! Wahrlich diese widersinni„ge und nachtheilige Gewohnheit kann nicht denjenigen „zur Ehre gereichen, die es sich zur Ehre rechnen, zu „den gesitteten Bewohnern unsers Welttheils — und „zu — den Christen zu gehören." Jeder unpartheiische Freund der Wahrheit und des Gemein-Wohls muß die ueberzeugende Kraft dieser Gedanken fühlen und bey aller Vorliebe für's Alte, und Anhänglichkeit an Herkommen und alte Gebräuche die Rechtmäßigkeit dieser verkehrten Gewohnheit in Zweifel zu ziehen anfangen. — Jeder, welcher die Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Bewohner der übrigen Erdtheile in Rücksicht der Begräbnißplätze, welche sie den Verstorbenen einräumen, kennt, muß, sobald er seine Gedanken auf die in Europa gröstentheils allgemein übliche Sitte: die Leichen innerhalb der Städte, nahe bey den Wohnungen der Lebenden und sogar in den Kirchen zu beerdigen, ohne letztere einmal öfters zu lüften, richtet, in eine nicht geringe Verwunderung gerathen.

Denn uns versichern verschiedene Reisebeschreibungen, wie es noch jetzt — **überhaupt im Morgenlande**, fast eine allgemeine Sitte ist, die Todten ausserhalb der Wälle ihrer Städte zu begraben. So versichert z. B. **Sal. Schweigger***): „der Leichnam wird „her-

*) Reisebeschreibung nach Konstantinopel und Jerusalem, Nürnb. 1608. 4. mit Kupf. neu aufgelegt, ebend. 1668. — S. 199. f. Es gibt auch eine Ausg. Nürnb. 1639. in 4.

„heraus getragen vor die Stadt und wird allda begra„ben: dann ihre Begräbnissen alle gemeiniglich ausser„halb der Stadt im freyen Feld seyn, unvermauret „und unverzäunt." Auch **Robert Wood** *) beschreibt diese Gewohnheit als allgemein herrschend im Morgenlande.

Insbesondere pflegen die Türken ihre Leichen ausserhalb der Stadt zu beerdigen. Nur hie und da haben sie neben den Moscheen und bei ihren Häusern Gräber. Nach **Rauwolf** **) sind ihre Gräber ausserhalb den Städten nahe an den Straßen. „Wenn „die türkischen Weiber, schreibt er, hingehen ihrer ver„storbenen Eltern oder Freunde Gräber zu besuchen, wel„che mehrentheils ausserhalb den Städten nahe bey den „Straßen zu finden, nehmen sie gemeiniglich mit sich „Brodt, Käse, Eier und Fleisch, ihnen allda Mahl„zeit zu halten, lassen auch wohl einen Theil Speise da „liegen, damit die Thiere und Vögel etwas bekommen."

Die Araber wählen einen hohen und entlegenen Ort zum Begräbniß für ihre Todten. ***)

Von den neuern Bewohnern Aegyptens erzählt uns Thevenot ****) das nehmliche, was ich bereits von den Türken bemerkt habe.

Die

*) *Ruines de Palmyre*, S. 39. Man vergl. auch Hasselquist's Reise nach Palästina, aus dem Schwed. von C. *Linné*, Rostock 1762. gr. 8. S. 35. ff.

**) D. Leonh. Rauwolfs, Beschreibung seiner Reise in die Morgenländer, 3 Theile. Frankf. am Mayn 1582. 4.

***) *De la Roque, voyage de Syrie et du Mont Libanon*. Amst. 1723. 8. cap. 23.

****) *Voyage fait au Levant*. Theil II. Buch 2. Cap. 4. S. 104 Nach *de la Valle* sind zu Alkayr, (Altcairo), ausserhalb der Stadt im Felde sehr viele türkische Gräber.

Die Perser pflegen ihre Gräber oft mitten in den Gärten anzulegen.

In der Barbarei in Africa ist jede Seite der Landstraße ausserhab der Thore, voll von Begräbnissen. Die Gräber der Bassen und Dey's liegen nahe am Thor von Babalcuet. Sie sind ohngefähr 10 oder 12 Fuß hoch, auf eine ganz besondere Art weiß gefärbt und in der Form eines Dom's gebaut.*)

In Marokko und Fez sind (nach G. Höst. Nachrichten von Marokko und Fez, Koppenh. 1781. S. 104.) die Begräbnißplätze auch ausserhalb der Stadt. Die Weiber besuchen oft dieselben mit dem Vorhaben, ihre verstorbene Freunde zu besuchen, die Liebhaber finden sich dann verkleidet bey denselben ein.

Wird auch Jemand im Morgenlande in einer Stadt begraben, welches jedoch nur sehr selten der Fall ist, so ist das sicher nur eine vornehme um den Staat oder um ein Land, in welchem sie lebte, verdienstvolle Person gewesen, um dadurch derselben eine auszeichnend große Ehre zu erweisen. Denn in der Stadt begraben zu werden, wird für keine geringe Ehre gehalten.

So wurde z. E. Hali Dey, wie der unten erwähnte Verf. der Geschichte der Seeräuberstaaten bemerkt zum Merkmal einer ganz vorzüglichen Auszeichnung innerhalb der Stadt in einem eingeschlossenen Grabe beerdigt. Denn man hielt diesen Dey für einen Hei-

*) Geschichte der Seeräuberischen Staaten der Barbarei. Nach D. Dapper (Africa) liegen in der Barbarei die geräumigen Begräbnißplätze alle rings um die Städte. Denn die Landesbewohner begraben ihre Todten nicht in den Moscheen, sondern auf dem flachen Felde, woselbst ein jeder nach seinem Stande ein gewisses Stück Landes, klein oder groß, mit einer Ringmauer umzogen, zu haben pflegt.

Heiligen und besondern Liebling des Himmels, weil er eines natürlichen Todes starb; ein Glück, von welchem es seit der Zeit, daß Dey's in Algier regieren, nur sehr wenige Beispiele giebt. Man bestreute auch vierzig Tage nach einander sein Grab mit Blumen und das Volk, welches für seine Seele zum Himmel betete, stellte sich um dasselbe her.

Ich könnte, wenn ich weitläuftig seyn wollte, weit mehrere Beweise aufstellen, daß **Nichteuropäer** uns mit der vernünftigern Gewohnheit die Leichen ausserhalb ihren Wohnplätzen zu beerdigen, beschämen. Allein die bereits schon angeführten können zureichen.*)

Bey diesen Bemerkungen dringt sich uns natürlich die Frage auf: woher rührt dann die widernatürlich scheinende, unter den Europäern herrschende Gewohnheit die Todten innerhalb ihrer Städte, so nahe bei ihren Wohnungen und sogar in ihren Kirchen zu begraben? Vielleicht, — möchte man denken — ist das eine **von der Vorwelt** oder **von den Alten** auf die **Nachwelt**, ins besondere auf die Christen fortgeerbte Sitte. Wäre das der Fall, so würde dieselbe freilich etwas von dem Widersinnigen und von der Unvernunft, welche derselben eigen ist, verlieren. Ich will also nicht länger dem Leser

*) Man vergl. Demeunier über Sitten und Gebräuche der Völker. Herausgegeben von M. Hißmann, 2ter Band. Nürnb. 1784. gr. 8. Buch 18. „Von den Leichenbegängnissen“ ꝛc.

die
historische Untersuchung
über die
Begräbnißplätze der Alten an sich
vorenthalten, und sodann
dem Entstehn und dem Fortgang der Sitte unter den Christen
die Leichen innerhalb der Städte und sogar in den Kirchen zu begraben
nachforschen.

I.

Welche Oerter und Plätze wählten die Nationen des Alterthums zu den Begräbnissen ihrer Todten?

In denjenigen Zeiten der grauen Vorwelt, als sich die Menschen schon zu einem gesellschaftlichen leben vereinigt und Städte erbauet hatten,*) pflegten dieselben gar nicht ihre Todten innerhalb ihrer gemeinschaftlichen Wohnörter oder auch nicht in ihren Städten zu beerdigen. Denn die Bemerkung einiger Alten Sprachforscher und Weltweisen:**) „daß die Alten überhaupt, ins besondere die Griechen und Römer die

*) Vorher hatte jede Haushaltung ihr eigenes Familienbegräbniß. Davon ist hier gar nicht die Rede. Man vergl. 1 Mos. XXIII, 9. L, 5.

**) Z. B. *Servius* in *Virgilii* Aen. V. 64, und VI. 152. in dem er den Virgilischen Vers

Aedibus hunc refer suis et conde sepulcro

er-

die Todten sogar in ihren eigenen Häusern beerdigt hätten" — wodurch sie natürlich ihre Wohnungen verpestet oder ihren Lebenshauch vergiftet haben würden, — läßt sich auch so erklären, daß sie ihre Todten nahe bey ihren Häusern, in ihren an die Häuser stoßenden und zu denselben gehörenden Gärten beerdigt haben. Die Erzählung: daß ein jeder, welcher bey den **Thebanern** sich ein Haus bauen wollte, auch darauf seine Sorge richtete, wo er am bequemsten einen Begräbnißplatz für die Seinigen anlegen könnte, dürfte dieselbe Deutung leiden. Hätten aber die Völker der Vorwelt ihre Todten selbst in ihren Häusern beerdigt, so würde ihnen freilich Mangel am Nachdenken und an wahrer Selbstliebe zur Last fallen. Alsdann aber wäre es sehr leicht begreiflich: wie sie auf die Verehrung der Hausgötter (lares et penates) und in die **Furcht vor den Gespenstern** *) verfallen konnten. Es läßt sich aber gar nicht mit Grund behaupten, daß auch die Juden anfänglich ihre Todten in ihren Wohnhäusern beygesetzt haben sollten. **) Denn bey ihnen zog nach IV Mos. XIXIII. 16. 18. Vergl. mit Syr. XXXIV, 30 — alle Gemeinschaft mit den Tod-

erläutert; *Isidor* de Orig. XIV. (XV.) 11; *Alex. ab Alex.* Geneal. Dier, Lib. VI, c. 14. desgl. Lib. III, cap. 11. (Leyden 1673. 8. 2 Voll.) Plato schreibt „(Lib. VII. „oder Minos.): Ὁι δε αὐ ἐκεινων, πρότεροι αὐτȣ̃ και ἐταπ„τον ἐν τῃ̃ οικία τȣ̃ς ἀποθανόντας, ἡμεις δὲ τȣ́των ȣ̓δὲν ποιȣ̃„μεν." „Die Alten, unsere Vorfahren, begruben die „Verstorbenen in ihren Häusern; wir aber thun das nicht „mehr." Lib. XII. bestätigt er diese Versicherung.

*) Bekanntlich hiessen dieselben lemures, lares et manes, wenn sie wohlthuend, und — larvae, auch maniae (Κακοδαιμονες), wenn sie erschreckend und schädlich waren.

**) Unter andern waren Fr. Müller in der Diss. de sepulcro. S. 34. Gottfried Thilo in der Diss. de sepulcro Christi §. 6. — und andere — wegen der Stellen 1 Sam. XXV, 1. und 2 Chron. XXXIII, 20. dieser Meynung.

Todten eine levitische Unreinigkeit nach sich.*) Wollte man sich nicht verunreinigen, so durfte man kein Grab berühren. Um nun dieses auf jeden Fall zu verhüten, wurden die Grabhölen oder das Grabgewölbe (wie man am richtigsten die unsern Gräbern ganz unähnlichen Leichenbehälter nennen kann**) mit einer weissen Farbe oder mit Kalk, oder weissem Gips überzogen, worauf in den Stellen Matth. XXIII, 27 und Luc. XI, 44. Bezug genommen wird. Am 15ten Tag des Monats Adar besichtigte man die Gräber. Diejenigen, von welchen der Kalk oder Gips abgefallen war, überstrich oder bewarf man dann von neuem. Die nicht gefärbten oder weiß gemachten Gräber hiessen Abgrunds- oder unbekannte Gräber, weil man sich dadurch verunreinigen konnte. Man suchte also auf alle Art zu verhüten, daß sich irgend kein Jude, besonders kein Priester durch den Hintritt zu einem für unrein gehaltenen Ort verunreinigen mögte.***) Verschiedene Alterthumsforscher****) machten deshalb die völlig gegründete Bemerkung: daß in jenen Schriftstellen das Wort Haus synecdochisch alles, was zum Hause gehört

*) Auch kann die Stelle Jes. LXV, 4. vergl. mit v. 3. davon ein Beweis seyn.

**) Es waren Höhlen, welche קֶבֶר und מְעָרָה oder מאדָרָה hiessen. Sie waren 6 Ellen lang, 4 Ellen breit, und jede hatte 8 oder 13 Räume (Cellen, Aushöhlungen) für eben so viele Leichen bestimmt. Man stieg, ehe man in diese Grabhöhle kam, etliche Stuffen herab. Vornehin oder seitwärts war die Thür des Grabes, oder ein vorgewälzter großer Stein.

***) Lightfoot horae hebr. in Matth.; opp. T. II. S. 359. 360.

****) Z. B. Geier in der Schrift: de luctu Hebraeorum, lugentiumque ritibus, Lips. 1656. 12; auch in seinen opusculis philog. Francofr. 1681. 8. befindlich; cap. VI. §. 9. S. 118. und aus demselben Joh. Nikolai (de sepulcris Hebraeorum, Lugd. Bat. 1706. 4. Lib. III. cap. 14. S. 193.

hört und mit demselben zusammenhängt, also auch den Garten anzeige. Man wird also am Ende des Gartens, etwa in einem abgelegenen Winkel eine Grabhöhle oder Begräbnißgewölbe angelegt und errichtet haben. Die Worte: in seinem Hause wollen also so viel anzeigen, als: nahe bey seinem Hause. Die Stelle: „jeder der (heidnischen) Könige liegt in seinem eigenem Hause*) ist auch kein Beweis für die angeblich älteste Gewohnheit: Häuser und Palläste zu Todtengruften zu machen. Denn auch hier leidet das Wort Haus entweder die Erklärung, daß es nicht den königlichen Pallast, sondern das über das königliche Grabgewölbe prachtvoll aufgeführte Gebäude anzeigt. Noch wahrscheinlicher aber ist es, daß das Wort Haus das Grab selbst bezeichnet. Denn der Morgenländer ist gewohnt, das Leben mit einer Durchreise zu vergleichen. Das Grab ist ihm ein Haus oder Herberge, in welcher er als ein von der Reise ermüdeter einkehrt und — ausruht. Man vergl. Jes. LVII, 2; Offenb. XIV, v. 3. Jedoch ich will jetzt die gewissen Data aus der Geschichte und Alterthumskunde der

Einzelnen Völker der Vorwelt

aufsuchen, um über die Begräbnißplätze der Alten das Gewisse kennen zu lernen.

A. Begräbnißplätze bey den Juden.

Aus dem oben S. 9. erwähnten Mosaischen Gesetze, so wie aus V Mos. XXI, 1–9. läßt sich schon sicher schliessen, daß Moses, als ein für seine Zeiten ziemlich weit sehender Staatsmann, bey seiner Gesetzgebung, die Wohnplätze der Todten weit genug von den Wohnungen der lebendigen entfernt haben werde, damit sich

*) Jesaias XIV, 16.

sich niemand verunreinigen konnte.*) Die Juden wurden also gewiß ihre Leichen ausserhalb ihren Städten und Wohnplätzen begraben müssen, so wie man auch noch jetzt bey ihnen an den mehrsten Städten ihre Begräbplätze ausserhalb derselben, oder doch an den Stadtwällen antrifft. Gemeinhin waren ihre Begräbnißstellen von den Wohnungen 8 Stadien, und von den Städten der Leviten 2000 Ellen entfernt**) waren. Zwar war diese Entfernung der Gräber nicht bey ieder Stadt gleich groß, aber doch immer beträchtlich. Die Stellen Matth. VIII, 28; Luc. VII, 12; Joh. XI, 1. und 17. 18. desgl. Matth. XXVII, 52. 53; Marc. XV, 46; Luc. XXIII, 53. und Joh. XIX, 41., sind auch davon deutliche Beweise.***) Wohnten Leviten in einer Stadt, so war es nicht einmal verstattet, die Todten in den Vorstädten zu begraben.****)

Das

*) Wahrscheinlich ist es also irrig, wenn man die Juden beschuldigt, daß eine berühmte Stadt auf Gräbern gestanden hat.

**) Die Angabe Einiger, daß die Gräber nur 50 Schritt, und wenn Leviten in der Stadt wohnten, 200 Schritt von der Stadt hätten entfernt seyn müssen, ist völlig irrig. Denn man rechnet auf eine Stadie 125 römische Schritt; 8 Stadien machten einen Sabbather Weg oder eine solche Wegestrecke, wie sie der Jude am Sabbath zu Fuß zurück legen durfte, oder wenigstens eine halbe Stunde aus. — Selbst das Grab des Herodes des Großen war 8 Stadien von seinem Pallast Herodium genannt, welcher 200 Stadien von Jericho entfernt lag, abgelegen; siehe *Lightfoot* a. a. O. S. 424, Col. 2, und S. 582, Col. 2.

***) s. Quenstedt de sepultura veterum S. 193. — Man beerdigte die Todten bei den Juden, auch deshalb nicht in den Städten, um ansteckenden Krankheiten vorzubauen.

****) s. *Maimon.* Shemit veiobel par. 13. vergl. Lightfoot chronica temporum et ordo textuum N. Test.; in seinen Werken, Tom. II. S. 22.

Das Vorgeben einiger*) als ob jeder Jude in der Stadt hätte beerdigt werden können, wenn sieben fromme Männer es bewilligt hätten, ist nicht hinlänglich erwiesen. Wie hätten auch sieben über das Mosaische Gesetz haltende Juden es verwilligen dürfen? — Jeder etwas begüterte Jude hatte ein Familienbegräbniß, und deshalb sorgten die Kinder bey den Juden dafür, daß ihre Eltern bey den Vorfahren derselben, falls sie auch in einem andern Lande zuletzt gelebt und gewohnt hatten, begraben oder zu ihren **Vätern versammlet** würden; so ließ z. B. **Joseph** seinen Vater **Jacob**, wiewohl derselbe bey ihm in Aegypten starb, dennoch in Canaan beerdigen. Selbst **Joseph** wollte in seinem Vaterlande begraben seyn, wie denn auch dieses wirklich geschah. **) Beerdigte man einen Juden nicht in dem Familienbegräbniß desselben, so sah man das als Strafe wegen seines schlecht geführten Lebens an, z. B. 1 Kön. XIII, 22.

Die Juden wählten sich ihre Begräbnißplätze gern

1. **in kleinen Lustwäldern, in Hainen und unter einzeln stehenden — vielen Schatten gebenden Bäumen.** So wurde z. B. die Debora nach 1 Mos. XXXV, 8. unter der Eiche (אַלּוֹן, elon) richtiger unter der Terebinthe begraben. Diese wächst in Palästina sehr häufig und wird ein starker Baum. Sie hat viele Aeste und Zweige, ist dicht vom Laube und wirft daher vielen Schatten.

*) Z. B. des *Cunaeus* — de republica Ebraeorum 7.

**) 1 Mos. L, 1. und 13. vers 26. vergl. mit Josua XXIV, 32; s. die moralischen Beispiele der Schriften des alt. Test. von C. R. 1ter Th. Leipz. 1799. gr. 8. S. 396; D. L. Eskuche Erläut. h. Schriften aus Morgenl. Reiseb. 22ster Versuch, S. 417. 418; vergl. 1 Mos. XLVII, 29. 30.

ten.*) Den Schatten liebt aber der unter einem hitzigern Clima als der Abendländer wohnende Morgenländer mehr, als wir davon Freunde zu seyn pflegen, und was ihm selbst erquickend ist, das dachte sich der noch unausgebildete Verstand auch als ein Labsal für den Verstorbenen. — Die von der verbrannten Leiche ihres ersten Königes Saul's gesammlete Asche setzte man nach 1 Sam. XXXI, 13 und 1 Chron. XI, 12 zu Jabes unter einer Tamasrisk in eine Grabhöle.

2. Man pflegte auch die Leichen der Verstorbenen in Gärten, vermuthlich auch unter Bäumen zu beerdigen. Wenigstens waren Bäume in der Nähe der daselbst angelegten Gräber. Man findet dazu in den Stellen 1 Mos. XXIII, 17; 2 Kön. XXI, 18. 26 und Joh. XIX, 41 mehrere Belege**)

3. Man wählte bey den Juden zu den Orten des Begräbnisses auch Aecker und Felder. Auf dem Acker Hebron war das Familienbegräbniß des Abrahams, der Gattin desselben der Sarah, des Isaac's, des Jacob's, des Josephs***) und anderer Stammherren der Jüdischen Nation; — 1 Mos. XXIII, 11. 17. 19. und an a. O. — Der Töpferacker (Matth. XXVII, 7) für die Fremdlinge d. h. diejenigen Juden, die von entlegenen

*) s. die Bibl. Encyclopädie oder exeget. Real-Wörterbuch, 1ter Band. Gotha 1793. gr. 4. S. 487; 4ter Bd. S. 321.

**) Man vergl. Chph. Albr. Erckii sepulcrorum in hortis ex antiquitate sacra et profana recensiones V. Meinung. 1738—41. 4.

***) Nach Josephus B. II. der jüdischen Alterth. auch der übrigen Söhne des Jacob's.

genen Orten auf die jährlichen Hauptfeste nach Jerusalem reisten, um daselbst ihre Andacht zu verrichten, aber daselbst starben, lag auch ausserhalb der Hauptstadt — Jerusalem, an der Mittagsseite des Berges Zion. Auch

4. **Berge und Thäler** waren die Juden gewohnt zu den Grabplätzen ihrer Todten zu erwählen,*) so wurden z. B. Aaron (4 Mos. XX, 28. Vergl. v. 25.) Josua (Jos. XXIV, 30. Richt. XI, 9.) Eleazar (Jos. XXIV, 33) auf Bergen beerdigt. 2 Kön. XXIII, 16. wird auch einer Menge der auf Bergen befindlichen Gräber erwähnt. Moses hingegen fand sein Grab in einem Thale 5 Mos. 34, 6. Im Thale Josaphat soll der allgemeine Begräbnißplatz für alle Bewohner Jerusalems gewesen seyn.**)

Sie begruben ferner

5. auch an den **Wegen und Landstraßen** ihre Todten. So wurde z. E. Rahel, die Gattin des Jacobs an demjenigen Wege, welcher von Bethel nach Bethlehem führt (nach 1 Mos. XXXV, 19) beerdigt. Die Stelle Luc. XI, 44, woselbst die Pharisäer mit Gräbern verglichen werden, worauf ein Reisender, der es nicht weiß, daß daselbst Grabhölen befindlich sind oder sie nicht dafür ansieht, unverhofft tr fft und sich dadurch als Jude verunreinigt zu haben glaubt,***) bestätigt es auch

*) Man ließ besonders die oben S. 8. beschriebenen Grabhöhlen in Felsen hauen; vergl. Matth. XXVII, 60.

**) *Adrichomius* — descriptio Hierosol. Fol. 172. N. 204. Vergl. Quenstedt de sepultura veter. S. 192. ff.

***) Um dieses zu verhüten, machte man, zum Zeichen, daß daselbst ein Grab wäre eine Einfassung von Holz, wel-
cher

auch, daß die Juden gewohnt waren, die Todten an den Wegen und Landstraßen zu begraben. In der Folge aber wurden, damit man sich auf keinerlei Art durch Betretung eines Grabes verunreinigen könnte, an denjenigen Plätzen, welche viel betreten wurden, oder wo man spatzieren gieng, keine Begräbnißstellen weiter geduldet. Endlich

6. begruben die Hebräer ihre Leichen gern an Flüssen und Seen. Sie hatten z. B viele Begräbnisse am See Genezareth. Nach Apost. Gesch. XVI, 13 hatten sie in von Heiden bewohnten Gegenden an Flüssen Bethäuser, und entfernt von denselben vermuthlich auch ihre Begräbnisse. Sie pflegten gern bei den Gräbern berühmter Männer ihrer Nation Synagogen und Bethäuser zu errichten.*) Die Stelle Hiob XXI, 33 pflegt man auch hieher zu ziehen, indem man die Worte: die Kiesel des Bachs aus der Sitte: über die Gräber einen Haufen Steine als ein Ehrendenkmal zusammen zu bringen, erklärt, und daraus folgert, daß die Gräber an Bächen und an Wassern befindlich gewesen wären. Allein dieß dürfte wohl bey näherer Untersuchung zu weit gegangen seyn. Denn es können darunter die aus dem Bach genommenen Kieselsteine verstanden werden. Es folgt aus dieser Stelle gerade nicht, daß man am

cher man einen weissen Anstrich gab, oder überzog dieselbe mit weissem Gips. Dann hatte ein Grab, wiewohl es ein Ort der Fäulniß war, einen guten Schein. Der Schein, wollte Jesus sagen, betrügt, euer Herz ist doch böse.

*) s. Joh. Nicolai de sepulcr. Hebr. Lib. IV. cap. 6. S. 250. ff.; Sie legten sie auf den Feldern an; *Lightfooti* horae Hebr., desselben Werks T. II. Rot. 1686. fol. S. 280, und *I. G. Carpzovii* app. hist. crit. antiquitatum sacri codicis, Francof. et Lips. 1748. gr. 4 S. 321.

am Bache die Leichen beigesetzt hat. Moses Maimonides ließ sich nach seinem Tode* an den See Tiberias bringen und daselbst begraben, weil daselbst zugleich viele fromme Leute seiner Nation beerdigt wären. Noch jetzt wollen gern die vornehmen Mahomedaner bey einem Heiligen begraben liegen, wenn dieses auch eine weite Wegbringung erfodert.

Es ist also ausgemacht, daß man bey den Juden nicht alle und jede Todten innerhalb der Städte zu begraben pflegte. Man machte indeß doch einige Ausnahmen. **Könige und Propheten** erlangten unter ihnen in den Städten Grabstellen. Jene setzte man nach ihrem Tode nahe bey ihren Pallästen in Jerusalem, im **Hause Davids** bey. Ihre Grabstätte und das Grab der Prophetin **Hulda** waren ganz allein daselbst; s. **Lightfoots** Werke, Vol. II. S. 51. Es erhellet dieses auch aus den Stellen, 1 Sam. XXV, 1 — 1 Kön. II, 10 — 2 Kön. X, 35; XIV, 20; XXI, 26. Nehem. III, 16; und 2 Chron. XXXIII, 29. Wer aber ein König ein schlechter Regent oder hatte er sehr lasterhaft gelebt, so setzte man zur Strafe seine Leiche nicht in die Grabgewölber seiner Vorfahren**) Man vergl. 1 Kön. XIII, 22; XIV, 13; Jes. XIV, 19.

Je-

*) Vergl. **Abulfaradsch**, Geschichte der Dynastien, nach Bauer's Uebers. Band II. S. 210.

) Dieses hieß ein **Esels- (richtiger — ein schimpfliches-) Begräbniß. Auch bey den Römern war es Sitte die Todten bey den Vorfahren zu beerdigen. Geschah das nicht, so nannte man das insepultam sepulturam (z. B. beym Cicero) d. h. ein Begräbniß, bey welchem nicht die gewöhnlichen Feyerlichkeiten beobachtet wurden; die Canonisten nennen es — zum Unterschied des **ehrlichen** Begräbnisses — ein **unehrliches**.

Jerem. XXII, 18. 19. Die letztere dieser Stellen will so viel sagen, als: der König Joiakim wird wie ein todter Esel an einen abgelegenen und verächtlichen Ort geschleppt und verscharrt werden. Schlechte und gewissenlose Regenten wurden bey ihnen auch wohl sogar nicht einmal im jüdischen, sondern in einem fremden Lande begraben, z. B. Ahab und Jehu in Samarien, welches 2 Kön. XXII, 36; X, 35. deutlich zum Merkmal der ihnen noch nach ihrem Tode widerfahrnen Schande angegeben wird.

Den Propheten suchte man durch die Auszeichnung, ihre Leichen in den Städten zu begraben, eine ganz vorzügliche Ehre zu erweisen; so begrub man den Samuel aus dieser Absicht, nach 1 Sam. XXVIII, 3 indem es eine große Ehre ausmacht, wie ich oben S. 4. erwähnte, nach morgenländischer Sitte in der Stadt dem Verstorbenen eine Grabstelle zu verstatten, in der Stadt Rama.

B. Bey den Aegyptiern.

Zwar beerdigten die Aegyptier ihre Todten in den Städten. Allein dieses geschah nur in einer gewissen Periode, während der zu Sais in Unterägypten regierenden Dynastie ihrer Könige. Sie setzten aber größtentheils ihre Todten in Gewölbe, welche in Felsen gehauen und ausserhalb ihrer Wohnungen befindlich waren, bey. Die neueren Reisenden nennen sie Catacomben. Die alten Aegyptier wollten nemlich auf alle Art die Leichen gegen den scharfen Zahn der Verwesung schützen. Sie balsamirten solche nicht bloß auf eine umständliche und kostbare Art ein, sondern wollten solche auch gegen alle Anfechtung, sowohl der Luft, des Wassers und des Feuers, als auch der Zeit sichern. Sie begruben daher die Leichen nicht an solchen Oertern, die der Nil überschwemmen konnte, und nicht in frei

und offen liegenden Feldern, sondern in ewig währenden unterirrdischen Hölen, die mit der größten Mühe in Felsen gehauen waren. Um Altcairo ist der Grund felsicht. Derselbe ist ohngefähr 1½ Fuß mit einem dürren Sande bedeckt. Es konnte also auch keine Feuchtigkeit in die Grabgewölbe dringen. Diese Gewölbe waren so groß wie Säle. Sie waren mit einander durch unterirdische Gänge verbunden. Durch dieselbe konnte man aus einem Grabgewölbe zum andern gelangen. Noch jetzt findet man, daß diese Gänge sich so weit herumkrümmen, daß sie fast den Irrgängen gleichen. Nach der Aussage der jetzigen Landesbewohner sollen sie sich etliche Meilen weit unter der Erde erstreckt und bis an den Tempel des Jupiter Ammons und Serapis gereicht haben. Ein ungemein beträchtlicher Sandstrich müßte also untergraben gewesen seyn. Diese Grabhölen sind auch sehr tief.*) Nach arabischen Schriften soll sogar die alte Stadt Mempfis (Memf heißt das jetzige Dorf, wo die Ruinen des weltberühmten Mempfis sind) mit der Stadt Heliopolis oder Thebae durch einen heimlichen unterirdischen Gang, welcher unter dem Nil hingeschlichen, mit einander vereinigt gewesen seyn. In einiger Entfernung vom Dorfe Memf, welches — 6 franz. Meilen von Groß-Cairo liegt, findet man auch noch heutiges Tages wirkliche Spuren von ägyptischen Begräbnißplätzen.**)

*) Thevenot voyages T. I. S. 2 und 257.

**) Die Einwohner der Insel Meroe, (der größten unter den vielen Inseln, welche von den Armen des Nil's gebildet werden) warfen die Todten entweder ins Wasser oder sie hoben solche in ihren Häusern in gläsernen Särgen auf, oder sie setzten solche in irdenen Särgen um ihre Tempel herum bey; s. Strabo Geogr. XVII, 1178.

C. Bey den Griechen.

In den allerältesten und gleichsam rohesten Zeiten — im frühesten Heldenalter soll man bey den Griechen über die Gräber berühmter Männer Tempel erbaut und in denselben dem Genius derselben Opfer gebracht haben. — Nur in den Zeiten der Barbarei beerdigte man die Todten in den Städten. Dieses geschah insonderheit, um einem, um den Staat verdienten Manne eine desto größere Ehre zu erweisen. Allein es gab davon nur wenige Fälle. Nach der 88sten Olympiade oder nach dem Jahr der Welt 4285 *) findet man davon durchaus keine weitere Beyspiele. Nach Aeschines bath die Mutter des Timachus, welcher schon beynahe alle seine väterlichen Güter verschwendet hatte, diesen ihren Sohn, endlich einmal im Vergeuden aufzuhören, damit sie doch noch nach ihrem Absterben auf ihrem Landgute eine Stelle hätte, wo sie begraben werden könnte. Allein nach Aristophanes in εκκλησιαζέσαις brachte Timachus auch dieß allein nur noch übrige Landgut durch. — Priamus beerdigte den Hector nach der Sitte seiner Landesleute vor dem Thore. **)

In den aufgeklärtesten Staaten Griechenlandes war das Beerdigen der Leichen innerhalb der Städte sogar auf das äusserste verboten. Der Gesetzgeber der Athenienser Solon untersagte namentlich denselben das Begraben in den Städten. ***) Auch hatten die Sy-

*) Nach Franckescher Zeitrechnung.

**) Dares Phrygius de excidio Trojae, vergl. Nicolai libri IV de sepulcris Hebraeorum, S. 192.

***) Vergl. J. P. de Ludewig Differt. de academia — villa Platonis §. 8. Ioh. *Meursii Solon*, s. de eius vita, legibus, dictis

Sycionier unter sich das Gesetz: keinen Todten innerhalb den Stadtmauern zu begraben.*) Dazu kommt noch eines Theils die Versicherung des Plato **) „daß man ehemals die Todten ausserhalb der Städte beigesetzt habe,“***) als auch andern Theils die Angabe, daß man nach Theopfrast ****) die Todten durch das Begräbnißthor †) trage. — Selbst noch zu den Zeiten des Cicero ††) behielten die Athenienser die erwähnte bey ihnen übliche und löbliche Gewohnheit, aufs genaueste bey. Denn Sulpitius schreibt bey der Gelegenheit, daß der römische Consul Marcellus in Athen von dem Magius erstochen worden war, und als er (Sulpitius) den Marcell in Athen selbst beerdigen lassen wollte, an den Cicero: †††) „ich habe es von den Atheniensern nicht erhalten können, daß sie (dem Verstorbenen) in der Stadt selbst einen Begräbnißplatz eingeräumt hätten. Sie gaben vor, daß ihnen

dictis et scriptis, Havniae 1632. 4. Auch in Gronovii Thes. antiqui graec. T. V. S. 1993. sq. I. Fr. Mentzii Diss. de Solonis legibus, Lips. 1701. 4.

*) Vergl. Plutarch im Leben des Aratus, am Ende desselben.

**) Lib. XII. de legibus.

***) Dieses läßt vermuthen, daß das bemerkte bey den meisten griechischen Völkern Sitte gewesen sey.

****) Charact. ethici cap. XIV.

†) Statt ἱερὰς Πύλας das heilige Thor in einigen alten Ausgaben muß man ἠρίας Πύλας das Begräbnißthor lesen. Denn das Etymologic. M. sagt ausdrücklich: ἠρία wäre das Begräbnißthor zu Athen, weil man dadurch die Todten getragen habe ἐπὶ τὰ ἠρία, welches so viel sey, als ἐπι τὰς τάφας.

††) Derselbe verlohr bekanntlich im Jahr der Welt 4139 das Leben.

†††) Epistolae ad diversos oder ad familiares Lib. IV. ep. 12. Edit. Lugd. Opp. omnia Cic. 1588. gr. 4. T. III. S. 61.

ihnen die Religion dieses nicht verstattete. Sie haben es auch vorhin niemandem erlaubet."

Sie begruben vielmehr ihre Todten in den Flecken oder in den Dörfern.

Sie hatten folgende Gründe, die sie zu dieser Gewohnheit veranlaßten und in derselben bestärkten. Sie glaubten **theils**, daß man durch die Berührung der Todten und durch das Betreten ihrer Gräber verunreinigt würde, worinnen sie also mit den Juden einerley Meinung waren. Sie wollten also durch das Beerdigen der Leichen ausserhalb den Städten dieser Verunreinigung vorbauen.*) **Theils** aber damit der widrige Leichengeruch nicht ihrer Gesundheit nachtheilig werden sollte.**)

Wie es aber fast immer zu seyn pflegt, daß Menschen nicht lange Zeit durch bey löblichen Gewohnheiten beharren, so war es auch bey den Griechen. Man machte zuweilen von diesen ausdrücklichen Gesetzen und von dieser eingeführten und herrschenden Sitte einige Ausnahmen***) und beerdigte zuweilen die Todten auf einem angesehenen Platze, welcher innerhalb der Stadt war. Dieses war jedoch nur ein Vor-

*) Vergl. Euripides Iphigenia in Taur. S. 380; Lucianus de Dea syra S. 682; *Kirchmannus* de funeribus Romanor. Lib. IV. Brunsuig 1661. 8. Lib. II. 21.

**) Isidorus XIV. Orig. Cap. XI. Wenigstens findet dieser Grund in Rücksicht der ältesten Zeiten Griechenlands, in welchen das Beerdigen gebräuchlich war, statt. Denn späterhin kam das Verbrennen der Todten auf.

***) Im Morgenlande mußte also dieselbe Gewohnheit weit mehr Kraft über die Menschen haben, als alle Gesetze bey den andern Völkern ausrichten konnten; denn (wie ich oben S. 3. f. zeigte) sie währt daselbst bis auf unsere Zeiten herab fort.

Vorzug, welchen man sehr berühmten und solchen Personen, welche sich als ächte Beförderer des gemeinen Bestens und als Kriegshelden nicht wenig ausgezeichnet und sich mehr als einen Lorbeerkranz des Ruhms errungen hatten, z. B. ruhmvollen Anführern im Kriege und Soldaten, welche zum Zeichen ihrer Tapferkeit und ihres Muths in einem Treffen geblieben waren, angedeihen ließ. Diese wurden auf dem, in Athen selbst befindlichen Platze, *Ceramicus* genannt, auf öffentliche Kosten sehr feyerlich beerdigt und mit einer Lobrede beehrt. — Brasidas, um nur einige Beyspiele anzuführen, wurde, um ihn auch noch nach seinem Tode eine Ehre zu erzeigen, in Athen selbst beerdigt.*) Den berühmten Helden Themistocles gab man auf dem Markte in Magnesia in Jonien seine Begräbnißstelle.**) Eupfion wurde auch in der Stadt begraben.***) Auch den Erbauern der Städte widerfuhr in den ältesten Zeiten Griechenlandes die Ehre, auf dem Marktplatze der Städte begraben zu werden.

Bey den Lacedämoniern oder Spartanern war es sogar gesetzmäßig, die Verstorbenen in den Städten selbst, ja sogar um die Tempel her zu beerdigen. Vorzüglich brachten sie diejenigen Todten in die Stadt zur Beerdigung, welche nicht weit von derselben im Kriege umgekommen waren. Verlohren aber Spartaner weit von ihrer Vaterstadt ihr Leben, so begrub man solche entweder auf dem Schlachtfelde selbst, oder doch nahe bey demselben öffentlich.****) Sie

*) *Thucydides* de bello pelop. V. II.

**) Plutarch in Themistocl. S. 128.

***) *Xenophon* Ελλην. VII. S. 495. l. 3.

****) S. *Nic. Cragius* de republica Lacedaemoniorum lib. IV. Lugd. Bat. 1670. 8. Tab. I. inst. XII. S. 195.

Sie legten sogar um die Gräber ihrer Vorfahren die Tempel der Götter an, damit man jene eben so wenig wie diese verletzen oder verunehren möchte. Dies braucht uns gar nicht zu verwundern, denn sie affectirten überhaupt das Sonderbare. In wie vielen andern Sitten wichen sie nicht von den Sitten und Gewohnheiten anderer griechischer Völker ab! — Ihr Gesetzgeber Lycurg gab ihnen zum Beerdigen der Todten in den Städten und bey den Tempeln Erlaubniß.*) Die Vermuthung des Plutarch**) von der Veranlassung zu dieser widersinnigen Gewohnheit, ist wenig oder gar nicht wahrscheinlich. „Dieses Volk schreibt er, war kriegerisch und wollte sich immer mehr und mehr durch Tapferkeit auszeichnen. Brachte man ihnen also die Gräber derjenigen täglich vor Augen, welche sich durch Tapferkeit Ehre erworben hatten, so hatten sie daran die Erinnerung, ihnen ähnlich zu werden. Sie wurden auch dadurch des Anblicks des Todes gewohnt, sie erschraken also weniger vor demselben und konnten desto mehr Muth beweisen."

Denn wäre dieses die richtige Ursache dieser Sitte gewesen, so hätte man bei ihnen nur denjenigen Mannspersonen diese Ehre erweisen müssen, welche sich im Kriege rühmlichst tapfer ausgezeichnet hätten. Allein man dehnte diesen Vorzug auch auf andere aus. Auch würde Lycurg, da der alltägliche Anblick seine Wirksamkeit und Kraft verliert, sicher nicht diese Absicht erreicht haben. Erinnerte sich der Spartaner unter den Gräbern seiner — vielleicht in ihrer besten Lebensblüte erschlagenen Lieben und Angehörigen, so konnte er auch eben sowohl dadurch gegen den Krieg eingenommen und zaghaft werden. Es kam vielmehr nur daher,

*) Man lese Plutarch in vita Lycurgi cap. 56. nach.

**) Derselbe in vita Lycurgi cap. 27. vergl. N. Cragius a. a. O. S. 186.

her, daß Lycurg die meisten seiner Gesetze von den Cretensern entlehnte. Es ist aber unläugbar, daß Minos und so auch er wünschte eine ganz kriegerische und tapfere Nation zu bilden.

Die mehresten Völker Griechenlandes dagegen beerdigten sehr häufig oder gemeinhin ihre Todten

1. **Auf Feldern**, welche nicht weit von den Landstraßen entfernt waren *) Sie ähnelten also auch hierinnen den Juden, s. oben S. 11.

2. **Auch auf den Bergen** pflegten sie zuweilen ihre verstorbene zu beerdigen. In den ältesten Zeiten begrub man auf denselben vorzüglich die Helden.

3. Sie liebten, gleich den Juden (S. 10.) das **Begräbniß unter Bäumen**.**) Sie pflegten insbesondere unter denselben die Helden beizusetzen. So wurde z. B. **Typhon** oder **Typhoeus** auf einem Platze, auf welchem viele Eichen standen in die Erde gebracht.***) Es wurde sogar der Ahorn.

*) Euripides Alcest, 835, Rhes.. v. 882. — Menander in fragment. ex incerta comoed. 258. S. 276. — Theocryt's Idyll. VII, 10; — Pausanias *Attica* II, 6; nach Goldhagens deutscher Uebers. 2te Bd. A. Berl. 1798. 1sten Theils 1ster Bd. S. 126. f.; *Corinthiaci*, a. a. O. S. 220. 221.

**) Selbst bey den alten Deutschen legte man Grabhügel an den Wegen und Heerstraßen an, damit das Andenken an die Verstorbenen bey den Reisenden und Vorübergehenden stets gegenwärtig bleiben sollte; s. J. D. Büchling Handb. der Vaterländ. Gesch. 1ter Th. S. 165. Anm. *) Die Cimbrer pflegten Bäume um die Gräber zu setzen; ebendas. S. 167. Anm. Auch die Lappländer begruben, ehe sie Christen wurden, und selbst noch einige Zeit hernach ihre Leichen in den Wäldern. s. Scheffer de Lappon. obitu. Cap. 27. S. 314.

***) Homers Iliade, 2ter Gesang.

Ahornbaum über das Jonische Meer bloß des Begräbnisses wegen auf der Insel des Diomedes angepflanzt.*) — Die alten Etrusker oder Etrurier hatten bey sich das Statut: daß man denjenigen, welcher bey ihnen keinen ihm eigenthümlich angehörenden Begräbnißplatz hätte, in einem dicht stehenden Walde beerdigen sollte.**) Denn es war Glaube der heidnischen Völker, daß sich die Seelen der Helden in den Hainen aufhielten. Man pflanzte deshalb solche Haine irgend einem Gotte oder einem verstorbenen und daselbst begrabenen Menschen zur Ehre und opferte daselbst.***) Verließe uns nicht die geschichtliche Genauigkeit, so ließe sich bestimmen, in welchen Gegenden oder in welchen Zeitperioden man die Heroen auf Bergen und wo und wann unter Bäumen beerdigt.

D. Bey den Römern.

In Rom war man nicht bloß in den ältesten Zeiten gewohnt, die verstorbenen Menschen ausserhalb der Stadt zu beerdigen, z. B. der König Numa wurde nicht weit von Rom am Appischen Wege a fontis ara oder arae begraben. Als man späterhin die Leichen verbrannte, so geschahe dieses Verbrennen auch ausserhalb der Stadt. Es war vielmehr in den ältesten Zei-

*) Plinii hist. natural. Lib. XII. cap. 1.

**) Etrusc. fragm. Lib. III. S. 176. Vergl. Spencer *de legibus Hebraeor. ritualibus* Lib. II. cap. 27. Edit. Pfaffii Tubing. 1737. fol. S. 511. f.

***) S. Virgil's Aeneide Buch VI, v. 673.
Nulli certa domus, lucis habitamus opacis.
Servius ad Virgilii Aen. I. 445. Lib. III. v. 302. und *Nic. Perrotti* cornu copiae Col. 165. 30; hier wird auch bemerkt, daß der Hain (lucus) a luce sacrificiorum den Namen führe.

Zeiten daselbst das Beerdigen der Leichen innerhalb der Stadt verboten. Nur darf man nicht denken, daß der Umstand, daß in der lateinischen Sprache das Wort **begraben** durch **heraustragen** (des Todten) eferre gegeben wurde, die Sitte der Römer die Leichen ausserhalb der dicht bebaueten und bewohnten Gegenden zu begraben, bestätige, denn man kann bey jenem Ausdrucke — „e domo“ ergänzen.*) Auf den XII Gesetztafeln stand auch das Gesetz: „man soll einen todten Menschen weder in der Stadt begraben noch verbrennen.“**) Diese Verordnung war offenbar aus den Gesetzen des **Solons** entlehnt. Die Gründe für dieses Verbot waren sowohl **religiös** als **politisch**. **Jenes** dadurch, daß es hieß: „ne sacra civitatis funestentur!“ die Gräber innerhalb der Städte machten eine böse Vorbedeutung. Dazu kam, daß die Priester nicht durch den Anblick oder durch das Berühren eines todten Körpers verunreinigt werden sollten. Denn auch die Römer hielten so gut, als wie die **Juden** (s. S. 7. f.) die Leichen für etwas den Menschen verunreinigendes. Man durfte deshalb nicht bey ihnen einen Todten anrühren, und auch nicht den Ort, wo eine Leiche stand, betreten. Vorzüglich war dieses ein Verbot für die Priester. Man setzte deshalb Cypressen an die Thüre des Trauerhauses, um es zu verhüten, daß nicht etwa der **Pontifex Maximus**

*) Schon dieses war sehr vernünftig. Nicht weniger macht auch das dem Verstande der Römer Ehre, daß sie die Leichen sieben ganze Tage über der Erde stehen und erst am achten Tage dieselben begraben oder verbrennen liessen. Man that also schon das in der Vorwelt, worauf man in neuern Zeiten, um das lebendig begraben der Menschen zu verhüten, erst dann zurück kam, als man davon die traurigsten Beispiele erlebt hatte.

**) *Cicero* de legibus Lib. II cap. 58; nach der bereits erwähnten Ausg. T. IV. S. 451.

mus, die Pontifices, Censores, der Flamen des Jupiters u. a m. in dasselbe träten und nicht dadurch verunreinigt werden möchten. Dies Vorurtheil ging so weit, daß der Flamen nicht einmal Schuhe oder Schuhsolen vom Leder derjenigen Thiere, welche von selbst (durch Krankheit oder vor Alter) gestorben waren, tragen durfte. Denn alles, was von selbst starb, und nicht geschlachtet oder geopfert wurde, hielt man für verunreinigend. *) Als Tiberius als Cäsar seinen schon zur Kaiserwürde angenommenen Sohn durch den Tod verlor, hielt er demselben pro rostris eine Lobrede, indem die Leiche daselbst öffentlich hingestellt, aber eine Decke befestigt war, damit die Pontifices die Leiche nicht zu sehen bekämen! **)

Damit nun die Priester nicht unversehens auf Gräber, worauf keine Denkmähler errichtet waren, träten, welches in der Stadt leicht möglich war, so duldete man die Gräber in den Städten nicht. — Die politischen Gründe, welche die Römer vom Begraben der Todten in den Städten abhielten, waren einmal, der Geruch, welcher von den Leichen ausdünstete, sollte die Luft nicht verpesten, ***) und fürs andere: man wollte nicht durch die häufig angezündeten Scheiterhaufen, worauf man die Leichen verbrannte, und welche Holzstöße, um die Sache feyerlich zu machen, man recht groß machte, die nahe anstehenden Häuser in Feuergefahr setzen, wie man schon davon leider einige trau-

*) S. Servius 4. Virg. Aeneid; aus Festus genommen. *I. L. de la Cerda* adversaria sacra, Lugd. 1626. fol. S. 499.

**) Auch der Hohepriester bey den Juden verunreinigte sich nach III Mos. XXI. 11. wenn er sich einem Todten näherte. Man vergl. Cicero de legibus II. 23.

***) Servius in Virgilii Aeneid. VI. 150. Isidor de origg. XIV. 11.

traurige Beyspiele erlebt hatte.*) Die Römer nahmen von den Griechen die Gewohnheit an, die Leichen zu verbrennen. Allein es wurde keine allgemeine Gewohnheit. Erst gegen das Ende des röm. Freystaats wurde solches üblich.

Die Römer waren, was die Oerter anbetrifft, welche sie zu ihren Begräbnißplätzen wählten, und in so fern hier zuerst von Privatpersonen die Rede ist, gewohnt, ihre Leichen auf den Feldern, besonders an den Landstraßen, z. B. am Appischen Wege beyzusetzen, damit man die Grabmähler sehen und damit sich der vorübergehende Wandrer erinnern möchte: daß der hier begrabene Staub auch einmal gelebt habe, und daß er — der Wanderer eben so auch noch einst sterben werde!**) In den ältesten Zeiten aber pflegten sie die Leichen in Hainen zu beerdigen. Daher heißt es im Cicero:***)

„*Vos Albani tumuli atque luci*, *vos inquam imploro, atque obtestor!*“ und im Martial:****)

Et famulum victrix possidet umbra nemus.

Die

*) *Cicero* de legibus L. II. in der S. 27 angeführten Stelle schreibt: „hominem mortuum, inquit lex in XII Tabulis, in urbe ne sepelito, neve urito, *credo vel propter ignis periculum.*“

**) *Varro* de lingua latina Lib. V. 116. Die Stelle selbst ist diese: „*sepulcra* ideo secundum viam sunt, quo praetereuntes admoneant et se fuisse, et illos esse mortales!“ Juvenal schreibt sat. I. am Ende (Edit. Manhemii 1781. 8. S. 9.) als von allen Verstorbenen, daß sie am flaminischen und lateinischen Wege begraben lägen.

***) Orat. pro Milone, nach der bemerkten Ausg. aller s. Wercke, T. I. S. 784.

****) *Martial.* Epigramms 76. des VIsten Buchs — epitaphium Fusci.

Die Alten legten nemlich gern kleine Holzungen und Buschwerk um die Gräber ihrer Vorfahren an, oder sie begruben ihre Eltern und Angehörigen in solchen Hainen. Ihre Todten, glaubten sie, lägen da sicher. Denn in den Hainen wohnten nach ihrer Meinung die lares viales und die Seelen der Helden und aller Redlichen. Man hielt deshalb diese Haine für so heilig, daß jeder, welcher solche beschädigte, als ein grober Verbrecher bestraft wurde; s. **Servius** ad Libr. V. Virgilii Aeneid. — Es ließ sich der Kaiser **Augustus** sein Grabmal in einem Walde errichten.*) „Id opus (Mausoleum) schreibt **Sueton** a. a. O. *inter* „*flumineam viam*, *ripamque Tyberis*, sexto suo consu„latu exstruxerat, circumiectasque sylvas et ambula„tiones et in usum populi tunc iam publicareat." Es lag dies Grabmal am Appischen Wege. Es war in weisse Steinfelsen gehauen, und soll 250 Ellen in der Höhe gehalten haben. Oben auf demselben stand die Statüe dieses Kaisers. — Unter diesem Gebäude waren einige kleine Gewölbe zum eigentlichen Begräbniß des Kaiserl. Leichnams und seiner Familie. Hinter demselben war ein angenehmes Gebüsche und in demselben viele künstlich angelegte Irrgänge. Mitten in diesem Platze war sein Grab, auch aus weissen Steinfelsen in einer Rundung gebaut und mit eisernen Schranken umgeben. Es standen ungepflanzte von selbst daselbst aufgewachsene Pappelbäume umher. Nächst demselben hatte er einen 1000 Fuß langen Spatziergang und einen vortreflichen Lustgarten anlegen lassen. **Tiberius** wurde auch an dieser Landstraße und **Domitian** am lateinischen Wege beerdigt.**)

Für

*) **Suetonius** in Augusto cap. 100.

) **Seneca in Apocolocynth. *Claudii* schreibt: „Appiae „viae curator est, qua sois et divum *Augustum* et Tiberium

Für angesehene und berühmte Männer aber hatte man öffentliche Begräbnißplätze. Der Römische Senat sorgte aus besondrer Hochachtung für dieselbe, daß Sie nur auf denselben verbrannt und dann die aufgesammlete Asche bengesetzt wurde. Es geschah dieses entweder auf dem *Campus Martius* *) oder auf dem *campus esquilinus*, welches Feld durch ein Decret des Senats zu diesem Zweck verwilligt worden war. **) Für den armen und niedrigen Theil des Volcks, desgleichen für hingerichtete Verbrecher gab es vor dem Esquilinischen Thore einen öffentlichen Begräbnißplatz. ***)

Die Römer beerdigten auch ihre Todten an den Flüssen. Es zeigt dieses das Grab des Königes Numa Pompilius am Wasser und die S. 24. bereits angeführte Stelle aus Sueton vom Grabmal des Kaisers August's an. Die griechischen und römischen Mythologen lehrten nemlich, daß die Verstorbenen durch den Cocytus oder Todtenfluß, an den für sie bestimmten Ort fahren müßten.

Zu-

rium caesarem ad Deos isse. Sueton im Leben des Domitians Kap. XVII. erzählt: cadaver eius populari Sandapilla per vespillones exportatum, Phyllis nutrix in suburbano suo Labina via funeravit." Ueber das Beerdigen der Todten an den Landstraßen von den Römern als ein *Memento mori!* Vergl. man auch noch *Livius* VI, 36; Martialis X, 43. Porphyrius in Horat. Epod. V, Propert. II. v. 85. Julius Capitedinus in Antonino Pio V., Victorius varia: lectioni lect. XIV, 21.

*) Strabo V, *Suetonii* caesares 84, Claud. I. *Virgil's* Aeneide VI, v. 873; *Dio* 30. 64. 48. 53.

**) Cicero philippicarum oratt, orat IX. gegen das Ende derselben, nach angeführter A. aller seiner Werke. T. I. S. 902.

***) Varro *de lingua* lat. IV, 5; *Horatii Sat.* I, 8. 8.

Zuweilen begruben sie auch die Leichen auf den Bergen. Latius Aventinus z. B. wurde auf dem Berge begraben, welcher von ihm den Namen Aventinischer Berg erhielt.*)

Die Römer nannten die Gräber *loca religiosa*, baueten über dieselbe Monumente und man durfte die Gräber bei schwerer Strafe nicht verletzen.**)

Leider machte man auch bey ihnen von diesem eingeführten Gesetze: Die Leichen nur ausserhalb den Städten zu begraben, bald und zwar bey solchen Personen Ausnahmen, welche man auszeichnend ehren wollte. Es geschah auch sowohl, ehe dieses Gesetz gegeben worden war, als auch nachher bey allen Standespersonen. **Poplicola** oder **Puplicola**, **Tubertus**, **Fabricius**, **Valerius** und andere wurden in der Stadt begraben, weil sich diese Männer um den römischen Staat vorzügliche Verdienste erworben oder sich durch Tapferkeit vor vielen ausgezeichnet hatten und berühmt geworden waren. Es hieß deshalb von solchen: *virtutis caussa legibus soluti sunt.* Auch ihre Nachkommen blieben im Besitze dieser ehrenvollen Vergünstigung,***) wovon man aber nicht immer Gebrauch machte. Um indeß zu zeigen, daß ihnen dieses Recht zustehe, so brachten sie, wenn einer aus ihrem Hause starb den Leichnam, wenn derselbe verbrannt werden sollte, auf das Forum, setzten daselbst die Leichensänfte nieder, und legten unter dieselbe eine brennende Fackel, zogen aber dieselbe sogleich unter derselben

*) s. *Lactantii* institut. divin. Lib. I, 8. Edib. *I. G. Walchii* Lips. 1715. 8. S. 82.

**) s. Kirchmann de funeribus Romanor; *Quenstedt* de sepultura veterum.

***) Cicero am angef. Orte schreibt: „posteri eorum (hoc) jure tenuere."

selben wieder weg, und liessen den Körper wieder an einen andern Ort tragen.*) Sie wollten sich dadurch im Rechte des Besitzes erhalten. — Ein Triumphator und ein jeder, welcher feindliche Länder erobert hatte, wurde, damit von seinen Verdiensten mehrmals gesprochen würde, in der Stadt beerdigt. Mit den vestalischen Jungfrauen geschah dasselbe, weil sie nicht an die Gesetze gebunden waren.**) Sogar erklärte das Collegium der Priester bey den Römern es für unrechtmäßig, jemanden auf einem öffentlichen Platze zu begraben. „Nostis“ schreibt Cicero***) „extra portam Collinam aedem honoris et aram in eo loco fuisse, memoriae proditum esse, ad eam cum lamina esset inventa et in ea scriptum: Domina honoris ea caussa fuit aedis hujus dedicandae. Sed cum multa in eo loco sepulcra fuissent, exarata sunt. Statuit enim collegium: locum publicum non potuisse privata religione obligari.“

Der angeführten Ausnahmen von einem Gesetze wurden endlich so viele, daß das Gesetz der XII Tafeln gänzlich in Verfall gerieth. Man beerdigte in Rom allzu viele Leichen. Jeder Tempel faßte auch Gräber in sich. Unter der Regierung des Consuls Duellius fand es daher der römische Senat für gut, von neuem und zwar auf das nachdrücklichste das Begraben der Leichen in der Stadt zu untersagen.****) Nun wurde es Sitte, nur in den Vorstädten Rom's die

*) Plutarch in Poplic. quaest. rom. 78.

**) Servius in Virgil Aen. IX und XI; — *Marcell. Donat* in Etucidi ad *Sueton*: S. 549; *Gutherius* de jure manium.

***) Am angef. Orte.

****) S. Servius in Virg. Aeneid. Lib. XI.

die Todten zur Erde zu bestatten. Deshalb schreibt Ovid: *)

Inque suburbana membra sepulta solo.

Allein dieser unter dem Consulat des **Duellius** gefaßte Rathschluß wurde bald ganz und zwar sehr häufig übertreten. Auszeichnungssucht, Eitelkeit und Stolz nahmen zu sehr überhand. Fast jeder wollte in der Stadt — ja in den Tempeln der Götter beerdigt seyn. Deshalb sah sich der Kaiser **Hadrian** im 2ten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung genöthigt, das Begraben der Leichen in den Städten — bey der Strafe von 14 Gulden, sowohl für diejenigen, welche solches attentirten, als auch für die Obrigkeiten, welche es zugäben, zu untersagen. Fiscus sollte auf die genaueste Befolgung Acht haben und sorgfältig auf die Uebertretungsfälle vigiliren. Ereigneten sich letztere, so solle die Begräbnißstelle dem Staate anheim fallen, die Leiche daselbst ausgegraben und von dieser Stelle weg — ausserhalb der Stadt gebracht werden. **) Derjenige Kaiser, welcher dem genannten in der Regierung folgte — **Antoninus Pius** erneuerte dieses Verbot: die Todten innerhalb den Städten zu beerdigen. ***) Noch aus demselbigen Jahrhundert findet sich eine Bestätigung aus den noch jetzt vorhandenen 5 Büchern *sententiarum receptarum* des

*) s. Cicero orat. pro Roscio; T. *Livius* Lib. XI; — Gregorius Turonens. de gloria confessor. Cap. LXXX.

**) s. Ulpian *in digest.* Lib. XLVII, tit. XII. de sepulcro violato, leg. III §. V. Dieser macht dabey die Bemerkung: daß die kaiserlichen Befehle als allgemeine Befehle anzusehen wären, welche ihre Kraft erhielten und auch selbst dann mehr gälten, falls auch ein Munizipal oder Privatgesetz das Begraben in den Städten verstattete.

***) Vergl. **Julius Capitolinus** in vita Antonini pii S. 6.

des Philosophen und Rechtsgelehrten (des 2ten Jahrhunderts, Staatsrath beym Seve'r und Caracalla, und Profectus Prätorio unter Alexander Servus) für dieses Gesetz. „Corpus schreibt er, in civitatem inferri non licet, ne funestentur sacra civitatis et qui contra ea facerit, extra ordinem punitur.*) Endlich der Kaiser Diocletian bestätigte auf's neue alle diese Gesetze und fügte dem von Jul Paulus schon angeführten Grund hinzu: „mortuorum reliquias ne sanctum municipiorum ius polluatur, intra civitatem condi, iam pridem vetitum est.**)

E. Bey den Arabern.

Die Araber pflegten auch ihre Leichen an den Flüssen zu beerdigen. Wahrscheinlich geschah dieses aus dem Grunde, weil dieselben, wie die Indianischen Völker das Wasser für ein Mittel, sich von sittlichen Unreinigkeiten zu heilen, hielten.

Ich kann hier in der Untersuchung über die Begräbnißplätze der Alten aufhören und jetzt zu dem interessantern Theil

II.

Zur Beantwortung der Frage:

*) s. desselben sentent. Lib. I. cap. oder Tit. ult. §. II. bey Gothofredus in cod. Theodos. Lib. IX. Tit XVII de sepulcris violatis. In *Schultingii* jurisprud. Ante-Iustianea sowohl als auch in Ger. *Meermaani* novo Thes. iur. T. VII. sind des Paulus sent. receptae befindlich.

**) Vergl. *Cod. Iustin.* Lib. III. Tit. XLIV. de religiosis et sumtibus funerum. Leg. XII.

Wo pflegten die Christen sowohl in und nach den Zeiten der Gründung und Ausbreitung ihrer Religion, als auch in den folgenden Jahrhunderten ihre Todten zu begraben? wobey sich dann

das Entstehn der Gewohnheit unter denselben:

die Leichen innerhalb der Städte, ja selbst sogar in den Kirchen zu beerdigen, erhellen, und wo dann auch vom Fortgang dieser nachtheiligen Gewohnheit die Rede seyn wird.

Die erwähnten Gesetze der heidnischen Kaiser im 2ten und dritten Jahrhundert oder in derjenigen Zeit, wo das Christenthum — aller Verfolgungen ungeachtet — hauptsächlich ausgebreitet wurde, lassen uns schon errathen, wo auch die Christen ihre Begräbnißplätze nehmen würden.

A. In den drey ersten Jahrhunderten.

Unter den heidnischen Kaisern — in ecclesia pressa beerdigten die Christen ihre Leichen weder in den Städten, noch in ihren zur Gottesverehrung bestimmten Versammlungshäusern. *) Denn sie durften dieses, wenn sie es auch gewollt haben möchten, nicht thun, weil sie an die römischen Gesetze, welche dieses ernstlich untersagten, gebunden waren. Die Römer selbst, blieben auch noch im drit-

*) Onupfrius in der Abhandl. *de ritu sepeliendi mortuos apud veteres Christianos*, liber — iterum editus, cum praefat. D. *I. G. Iochii*, Francof. et Lips. 1717. 4. S. 17. schreibt: „antiquitus tantum extra urbem in coemeteriis hominum corpora sepeliebantur.“

dritten Jahrhundert bey ihrer alten Sitte.*) Die Christen waren aber gern allen an sich gleichgültigen und unschuldigen und nicht mit den Vorschriften ihrer Religion streitenden Dingen und Vorschriften gehorsam. Weshalb sollten sie sich dann diesem an sich vernünftigen und sogar heilsamen Gesetze widersetzt haben? Hätten sie sich gegen dasselbe aufgelegt, so würden sie sich sogar noch verhaßter gemacht und sich einen noch härtern und schwerern Druck der Verfolgung zugezogen haben. Sie hatten auch damals noch gar nicht eigentliche Kirchen. Es stand ihnen zur Zeit der heidnischen Verfolgung nicht frey, solche zu erbauen. „Zur Zeit „der Verfolgung, drückt sich **Dyonys von Alexan„drien****) aus, dient uns jeder Platz, wo wir aller„lei ausgestanden haben, ein Feld, die Wüste, ein „Schiff oder Stall, oder ein Gefängniß oder ein Haus „zur gottesdienstlichen Versammlung." Hätten sich die älteren Christen auch nur in noch so seltenen Fällen ein Begräbniß in den Städten, vorzüglich in ihren gottesdienstlichen Versammlungsörtern angemaßt, so würden nicht die Apologeten des Christenthums, z. B. **Clemens von Alexandrien, Arnobius*****) **Minutius Felix** und andere — den Heiden Vorwürfe über ihr häufiges Begraben in den Tempeln Vorwürfe gemacht haben.

Erste-

*) Dieses läßt sich aus einer Stelle **Cyprians** (lebte im J. Chr. 200—258) *de idolorum vanitate*, §. 7. in *Minut. Fel.* Octavius et *Cypr.* de vanit. idol. recens. et illustr. Chr. *Cellarius*, Halae Magdeb. 1726. 8. S. 153. (in den opp. Cypriani „Lugd. 1550. 8. fehlt. S. 315. die folgende Stelle:) viduus Deus sic dictus (est,) quod anima corpus viduet, qui quasi feralis et funebris intra muros non habetur, sed foris collocatur."

) In **Eusebius Kirchengeschichte Buch VII, Cap. XXII, Mogunt. 1672. fol. S. 268; nach **F. A. Stroth's** deutscher Uebers. 1ster B. S. 559.

***) *Lib. I. contra Symmachum.*

Ersterer aber schreibt etwas bitter und spottend: *) „die Tempel selbst haben zwar den ansehnlichen Namen „Tempel, sie waren aber eigentlich Leichengrüfte und „sie sind von ihnen selbst Gräber genannt worden. „Solltet ihr nicht endlich einmal unterlassen abergläu„bisch die Dämonen zu verehren? Solltet ihr euch „nicht schämen, die Grüfte anzubeten? Zu Larissa „im Tempel der Minerva auf der Burg ist das „Grab des Acrisius. Auf der Burg des Cecrops „in Athen ist auch ein Grab befindlich. Ist nicht „Erichtonius im Tempel des Poliades — ist nicht „Immarius, der Sohn des Eumolpfs und der „Daira im Umkreis von Eleusis — unter der Burg „begraben? des Celeus Töchter sind in Eleusis selbst „beerdigt. Die Gattinnen der Hyperboräer Namens „Hyperoche und Laodice sind in Artemisium, das „ist im Tempel des Delischen Apoll's beygesetzt. Clearch „ist nach des Leandrius Bericht zu Miler im Didy„maeum begraben. Nach Myndius Zeno's Versi„cherung ist Lercophrynes zu Magnesia im Tem„pel der Diana beerdigt. Der Altar des Apoll's „zu Telmissus soll zugleich das Grabmal des Wahrsa„gers Thelmisses seyn. Cynyra und ihre Enckel „sollen, wie Ptolemäus, Sohn des Agesarchus schreibt, „im Tempel der Venus zu Paphos begraben seyn. „Doch ich darf nicht mit Herzählung aller von euch „angebeteten Gräber alle Zeit verlieren. Schämt ihr „euch über das, was ihr zu thun wagt, nicht, so „muß man euch für wirklich gestorben halten."

„Der andere (Arnobius) schreibt Buch VI, „S. 242. viele Erbauer derjenigen Tempel, worinnen „die Haubtbalken von Golde und welche sehr hoch auf„geführt sind, liegen in denselben begraben, wie die Inn-

*) *Admonitio ad gentes*, Edit. Sylburgii, Colon. 1668. fol. S. 29, col. a.

„Innschriften dieses bestätigen. Es erhellet daraus „entweder deutlich, wie ihr eure Verstorbene als unsterbliche Götter verehrt, oder es geschieht dadurch „den Göttern ein unaussprechlicher Schimpf, deren „Tempel und Capellen auf die Gräber (busta) der „Todten erhoben worden sind?" Arnobius führt sodann auch eine Menge von Tempeln an, die auf solche Gräber erbaut sind, mit deren Namenangabe ich aber gern meine Leser verschonen will.

Im letztern (Minutius Felix,*) macht Carcilian den Christen den Vorwurf: „templa ut busta despiciunt."

Offenbar übertrieben die Kirchenväter diese sonderbaren Vorwürfe.**) Es war zwar wahr, daß einzelne verdienstvolle Männer in den Tempeln der Griechen und Römer — begraben waren, aber beyde Nationen haben sich nie so sehr vergessen, daß sie jeden, welcher nur das festgesetzte Geld bezahlte, in den Tempeln begraben und dadurch dieselben vollends zu öffentlichen Leichengrüften verunstaltet hätten. Aber so viel folgt aus diesen Stellen einleuchtend, deutlich, daß die Christen selbst keineswegs ihre Leichen in den Städten, und in ihren gottesdienstlichen Versammlungshäusern beygesetzt haben. Zwar erzählt Hegesipp:***) „daß der von den Juden ermordete Apostel Jacob der „jüngere oder Justus an dem Orte, wo er um das „Leben gebracht wurde, begraben und sein Grabstein „noch beym Tempel befindlich sey." Hieronymus, wel-

*) Octavius VIII, 8. Edit. Cellarii, Halae 1726. 8. S. 26. 27.

**) Man lese darüber Joh. Savaro in seinen gelehrten Erläuterungen über den Sidonius Apollinaris Lib. III, ep. 12. S. 201. nach.

***) Beym Eusebius — in der Kirchengesch. Buch II. Kap. 23. nach der angef. Ausgabe S. 65.

welcher dieser Erzählung beytritt, schreibt aber:*) wie einige behaupteten, daß Jacob auf dem Oelberge begraben worden wäre, welches auch, wenn gleich Hieronymus a.a.O. diese Meinung für falsch erklärt, da die Juden nach dem oben S. 11. angeführten gewohnt waren, die Todten ausserhalb der Stadt zu beerdigen, weit wahrscheinlicher ist. Nach **Eusebius** am a.O. Buch II. Kap. 12. war auch das Grabmal der Königin von Adiabene der Helene, (auch Josephus erwähnt derselben) in den Vorstädten von Jerusalem, welches nun, schreibt Eusebius, Aelia heißt. Ist es also erwiesen, daß die ersten Christen ausserhalb den Städten zu begraben pflegten, so bleibt nur die Frage zu beantworten übrig: **wo legten sie ausserhalb der Städte ihre Gräber an?** Sie hatten in den drey ersten Jahrhunderten keine gewisse Begräbnißplätze, sondern die Gräber für ihre Verstorbenen waren theils hin und wieder in den Aeckern und Feldern in ihren Gärten, theils und dieses vorzüglich zur Zeit der Verfolgung in den **Erdhöhlen, Klüften und Sandgruben** In denselben setzten sie die um das Leben gekommene Märtyrer bey, um ihr Gedächtniß jährlich feyern zu können. Sie beerdigten auch ihre Todten an den öffentlichen **Landstraßen** in der Nähe der heidnischen Begräbnisse, aber an abgesonderten Stellen. Man nahm sich nehmlich sorgfältig in Acht, die Leiche eines Christen bey der Leiche eines Heiden beyzusetzen, damit man nicht in der Nachbarschaft eines solchen groben vermeinten Sünders entweihet würde.**) Besonders sorgten die Bischöfe dafür.

*) *Catal scriptorum eccles.* s. alle s. Werke, Francof. ad M. 1684. fol. die T. I. S. 171.

**) Cyprian ist daher ungemein über einen gewissen spanischen Bischof Martialis deshalb aufgebracht, weil er Christen bey Heiden habe beerdigen lassen: „filios exterarum

für. Denn diese hatten die besondere Obliegenheit bey den Leichen, daß sie für dieselbe die Grabstellen bestimmen mußten. Von dieser Besorgniß durch das Beerdigen ganz nahe bey einem Heiden rührte auch wohl die Gewohnheit her, daß man, als man nachher Kirchen erbauete, oder wenn man einen sogenannten Gottesacker anlegte, wenn man die Leiche eines Ungläubigen fand, denselben weit entfernte. Man begrub, schrieb ich, an den **Wegen**. Dafür sind folgende Beweise: Der Apostel **Petrus** wurde nach **Hieronymus***) vor Rom an der via triumphalis an der Tyber, in der Gegend des Vaticans begraben. Nach **Sidonius Apollinaris****) also zur Zeit desselben im J. Chr. 470 lag der Platz, wo Petrus begraben worden war, wenn gleich über denselben eine Kirche erbaut worden war, ausserhalb der Stadt, in einem vor dem Stadtthore befindlichen Garten. „Priusquam schreibt er, vel proemeria contingerem triumphalibus Apostolorum luminibus adfusus, omnem protinus sensi membris male fortibus explosum esse, languorem" u. s. w. — Der Apostel **Paulus** liegt nach **Hieronymus** a. a. O. Kap. XV. und nach allen, welche von seinem Tode Nachricht geben auf der via ostiensi, 300 Schritt vor den Thoren Rom's begraben. Das Grab des **Cyprians** war an der via Mappaliensi in areis des Procurators Macrobius Candidus an den Fischteichen des römischen Bischofs **Sixtus**.***) Seine sechs diaconi wurden am Appischen Wege beer-

rarum gentium more wirft er ihm nebst andern Vergehungen vor, apud profana sepulcra depositos et alienigenis consepultos" Epist. 67. Edit. Oxon. S. 173.

*) De scriptor. ecclesiast. Cap. I. opp. omnia Edit. Francof. 1684 fol. Tom I. S.

**) Lib. I. epist. 5.

***) S. passio Cypriani S. 14. Edit. Amstelod. 1700. S. 15.

beerdigt. Jener (Sixtus) im Grabgewölbe des Calixtus, diese in den Grabgewölben des Prätextatus. Laurentius wurde in *via Tiburtina* beygesetzt. Die ersten Christen setzten auch ihre Leichen in den Grabgewölben und unterirrdischen Hölen der Römer, welche Catacomben (auch Catatumben) desgleichen Cryptä hiessen*) bey. Allein wahrscheinlich geschah dieses nur mit wenigen Martyrern und ausgezeichnet frommen Personen. Sie hiessen Cryptä, weil es tief in den Sand gegrabene Höhlen waren. Es waren auch eigentlich offen gelassene Sandgruben, welche die Christen zu Begräbnissen benutzten. Weil man aber auch unterirdische Höhlen, wo man Getraide namentlich Weitzen aufbewahrte Crypten nannte**) und weil diese bey den Begräbnißplätzen waren, so nannte man die Begräbnißplätze selbst auch Crypten.***) Es waren die Catacomben an Wegen, meist aber an den Bergen und Anhöhen befindliche unterirdische Höhlen, die auch *arenaria* hiessen. Hie und da waren es so sehr geräumige Gemächer, daß manche derselben sogar mit kleinen Städten verglichen werden konnten. Man setzte in denselben die Särge auf beyden Seiten auf und nebeneinander. Diese faßten aber mehrentheils heidnische Leichen in sich. Denn die Christen wagten es nur ihre Märtyrer, wenn gleich ungern aus dem oben S. 40 erwähnten Grunde, hier beyzusetzen. Denn die Noth der drückenden Verfolgungen zwang sie,

*) Man leitet *catatumben* von κατα und τυμβος sepulcrum, tumulus her. In A Gregorii Registr. Lib. III. epist. 30 hiessen sie *catatumblii*. In den Actis sancti Cornelii Papae und in rebus gestis Sebastiani werden die catacomben erwähnt.

**) s. *De la Cerda* adversaria sacra. S. 125. col. 2. fügt die Stelle: Vitruvii L. VI. cap. 8, und Varro's Lib. I. de re rustica cap. 57. an.

***) De la Cerda a. a. O.

sie, sich hier als ihrem Zufluchtsort, an dem man sie sobald nicht suchte, zu verbergen. Sie sollen hier sogar gottesdienstliche Versammlungen, welche sie um sich nicht als Christen zu verrathen alsdann nicht in ihren Häusern halten durften, angestellt und selbst in den Catacomben das heilige Abendmal ausgetheilt und genossen haben. Stößt man gleich dabei auf den Zweifel: daß sie bey dem widrigen Leichengeruch nicht in solchen luftleeren Oertern aushalten können, und läßt es sich nicht gut begreiffen, woher sie die Erlaubniß hatten, in denselben Verstorbene zu begraben: so hat man doch darüber deutliche Zeugnisse der Geschichte. Denn in Rücksicht des Umstandes, daß sie sich in den Catacomben gottesdienstlich versammlet haben sollen, findet man beym Eusebius*) daß der Kaiser Gallienus dadurch den Christen eine besondere Gnade erwies, indem er ihnen erlaubte: wieder zu ihren Gräbern gehen zu dürfen**) Folgende Stelle bey den Gregorius von Tours***) ist auch Bestätigung davon: „*sed interdum occulebat se ob impugnationem potentum, eo quod saepius cum iniuriis et contumeliis eum repererant, adfecissent, ac per* C r y p t a s *et latibula cum paucis christianis per eundem conversis mysterium solemnitatis diei Dominicae clanculo celebrabat.*“ Nach Onupfrius und Conring****) sind die römischen Crypten bis zum 9ten Jahrhundert besucht worden. Noch im 6sten Jahrh. findet man ja Beispiele, daß man auf den Gräbern der für heilig gehal-

*) Kirchengesch. B VII. cap. XIII.

**) Sollte nicht dieser Ausdruck geräumige Grabgewölber voraussetzen?

***) Lib. X. im letzten Kap. s. historiae ecclesiast. Francorum.

****) Discussion. philanthr. S. 212.

gehaltenen Bischöfe und anderer frommer Männer Gebete für Kranke und andere Nothleidende hielt.*) Um wie viel weniger läßt es sich also bezweifeln, daß man sich bey und auf den Gräbern, d. h. Grabgewölben, Catacomben, gottesdienstlich versammlet haben wird.**) Man kennt ja auch die aus Thon gemachte Lampe, deren sich die Christen bey ihren zur Gottesverehrung bestimmten Versammlungen in diesen finstern Hölen bedienten. Einige dieser Lampen hatten nur einen Dacht, andere aber Acht. Man fand derselben späterhin in und bey Rom.

Nur ists ausgemacht irrig wenn man ehehin behauptete, daß die Christen diese weit unter der Erde fortgehenden Catacomben selbst angelegt hätten. Zu den Zeiten der Verfolgung hätten sie einen so erstaunlichen Umfang des Bodens, wie ich davon bald eine wahre Beschreibung geben werde aushöhlen und ausbauen können, ohne bemerkt und daran verhindert zu werden? Sie die nicht einmal von ihren Freunden oder Angehörigen begraben werden konnten?***) Diejenigen,

*) Gregorius Turonensis de gloria confessorum Kap 91. und 93. und in der hist. eccl. Francor. Lib. III. c. 26.

**) Noch triftiger sind die ältern Befehle der die Christen verfolgenden Kaiser die ihnen die Kirchhöfe zu besuchen verboten, dafür sprechende Beweise z. B. in passione Cypriani vom Diaconus Pontius heißt es: iussum est (ab imperatore) ut nulla conciliabula faciant, neque coemiteria ingrediantur. Vergl. *Bingham* antiqu. eccles. Vol. III. S. 129. Vergl. S. 124. Selbst Schröckh gibt es Th. IV. S. 17 zu.

***) In einer von den Antoninen verfertigten Aufschrift auf einen gewissen Martyrer Alexander heißt es nach einigen Klagen über die Verfolgungen der ersten Christen: „quid miserius in morte, cum ab amicis et parentibus sepeliri nequeant?“

gen, die dieses vorgeben *) müssen doch gestehen, daß man in diesen angeblich allein-christlichen Begräbnißörtern Leichen von Heiden, heidnische Aufschriften, z. B. das in den Grabschriften häufig vorkommende D. M. **) und Würfel und andere Spielgeräthschaften auf den Grabmählern sorgfältig mit Kalk befestigt gefunden hat. Das Vorgeben, daß die Christen die heidnischen Aufschriften von anderwärts befindlich gewesenen heidnischen Grabmälern entwandt hätten, reicht nicht zu, um es zu bezweifeln, daß nicht unter solchen auch heidnische Körper befindlich seyn sollten. Bey

*) Vorzüglich Paul Aringhus und Marc. Antonius Boldetti in 2 Werken, die zugleich über die Catacomben Hauptwerke sind und deshalb hier angeführt zu werden verdienen. Jenes führt den Titel: *Roma subterranea novissima*, in qua post Anton. Bosium antesignanum, Io. *Severanum*, et celebres alios scriptores Antiqua christianorum et praecipue Martyrum coemeteria, tituli, monimenta, epitaphia, inscriptiones et nobiliora sanctorum sepulchra sex libris distincta illustrantur u. s. w. opera et studio Pauli Aringhi, Rom, congreg. eiusdem Presbyteri, T. I et II, Coloniae et Luter. Paris. 1659. fol., vorher Romae 1651. fol. desgl. Cölln und Paris (Amsterd.) 1659. 12. im Auszuge Arnhemii 1671 in 12. Von der erst erwähnten A. siehe *Fabricii hist. Bibl. Fabric.* P. II. S. 374. Baumgartens Nachrichten von merkwürdigen Büchern, 5ter B. S. 317—322. Es ist auch im Auszuge ins Deutsche übersetzt von Chr. Baumann 1668. 12. In Rücksicht des Erwähnten gehören vorzüglich die 2 ersten Kap. des 5ten und 6sten Buchs hieher. Das andere Werk führt den Titel: *Osservazioni soprai Cimiteri de Santi Martiri et antichi christiani di Roma. Libro I—III.* Rom 1720. fol. Unter der Zuschrift an P. Clemens XI. hat sich der Verf. Boldetti genannt, s. Baumgarten a. a. O. S. 323—329 Im 1sten B. im 60sten Cap. redet der Verf. von der Einrichtung, Bauart, den erstern Urhebern und gottesdienstlichem Gebrauch der unterirrdischen Begräbnißgewölber vor Rom.

**) Man sehe Boldetti's angef. Werk. Lib. II. S. 439—446.

Bey dem Glauben der Heiden, daß nach dem Tode die hier im Erdenleben getriebene Lustbarkeiten fortgesetzt würden, ist es natürlich, vom angetroffenen Spielgeräthe auf heidnische Cadavera zu schliessen. Daß die Christen die Catacomben und Crypten allgemein und durchgehends zu ihren Begräbnißplätzen gewählt hätten, wie dieses auch Bosius und Aringhius vorgeben und sogar erweisen wollten, ist eben so ungegründet und größtentheils eine Fabel.*) Einzelne Todten mochten die Christen wohl in denselben beysetzen, und sich auch zuweilen daselbst zur Gottesverehrung versammlen.**) Wenn sie es im 2ten Jahrhundert wagten ausserhalb der Stadt an den Begräbnißplätzen Gräber anzulegen, die sie mit Grabschriften versahen und sonst etwas auszeichneten, welches vermuthlich unter Kaisern, die gegen sie gelinde verfuhren, geschah, so können sie es auch wohl zur Zeit des Drucks gewagt haben, in den heidnischen Grabgewölben die Leichen der Märtyrer beyzusetzen.

Von den erwähnten geräumigen Catacomben finden sich noch jetzt einige zu Rom. Die von dem Pabst Calixtus, vom heil Marcellin und heil. Peter, die von der heil. Priscilla, vom heil. Primus und Felician, die vom Papst Julius, von der heil. Agnes und dem heil. Sebastian den Namen führende Catacomben haben sich daselbst am besten erhalten. Die übrigen sind verschüttet. Es sind unterirrdische, Irrgängen ähnliche Gänge, sie sind selten breiter, als daß mehr denn 2 Personen neben einander fortgehen könnten.

*) s. Basnage Histor. eccles. Lib. XVIII.

**) s. Mabillon iter ital. S. 138; Venema hist. eccl. T. III. S. 496. — D. S. E. Cyprian zeigt in Diss. eccles. Pent. S. 64., desgl. Casp. Sagittar in Dissert. de natalitiis Martyrum cap. 3. §. 21. ff. daß die Christen die Catacomben nicht haben anlegen können.

ten. **Baronius***) zählt ohngefähr 43 solcher Grabgewölber in den Vorstädten von Rom und führt die Namen derselben, welche nicht sowohl von den Erbauern derselben, als vielmehr von denjenigen christlichen Personen hergenommen sind, welche die Verbesserung derselben besorgt und sie vielleicht in etwas anderes eingerichtet, z. B. die heidnischen Grabschriften weggeschafft, ausgekratzt u. s. w. haben. Er nennt die Gegenden und Stellen, wo die ehemals vorhandenen Grabgewölber waren, nehmlich nicht in der Stadt, sondern ausserhalb den Mauern, an den Landstraßen, welche von Rom aus noch andere Städte und Örter führten, als am **Appischen, Aurelischen, Ostiensischen, Nomentanischen, Tiburtinischen, Lateinischen, Salarischen, Flaminischen, Portuensischen, Ardeatischen, Laticanischen** und andern Wegen und Landstraßen, welche alle in der röm. Geschichte sehr bekannt sind. Sie haben größtentheils von nahe bey Rom liegenden Städten wohin sie brachten, die Namen die sie führen. — Von diesen ausserhalb Rom von den Römern selbst angelegten **Crypten** und nicht von den ausserhalb dieser Stadt befindlichen einzelnen Gräbern redet **Hieronymus****) in folgenden Worten:

„Als

*) *Annal.* Bey dem Jahr Chr. 130. N. 2. wo er *coemeterium Prisultae* beschreibt, desgl. A. Chr. 226. N. IX. Tom II. nach der Cöllnischen Ausg. 1624. fol. S. 370. 371. **Bingham** zieht *Origines s. antiquitates eccles.* Vol. X. S. 8. Anm. z. diese ganze Stelle aus Baron aus. Sie ist zu trocken, als daß ich solche hier dem Leser mittheilen dürfte. Sie gehört auch zunächst nicht hieher, man vergl. **Onuphrius** de coemiteriis das ganze 12te Kap. oder S. 18—22. edit. Colon. 1568. oder seine Abhandl. de ritu sepeliendi mortuos apud vet. Christ. Edit. Iochii. Franc. et Lips. 1717. 4. S. 26—45.

**) *Comment. in Ezechielem* Lib. XII. in cap. XL. Tom V. seiner Werke, nach der Frankfurter Ausg. 1681. fol. S. 443. 444.

„Als ich mich zu Rom als ein Knabe aufhielt, „und in den freyen Künsten und Wissenschaften „unterrichtet wurde, so pflegte ich mit andern „Knaben, welche mit mir von einerley Alter waren, „und die mit mir einerley Absichten hatten, an den „Sonntagen zu den Gräbern der Apostel und Märty„rer, so wie zu den oft tief in die Erde gegrabenen „Crypten zu gehen und uns in dieselbe zu begeben. „Sie haben von beyden Seiten Thüren, und zwischen „den einzelnen Wänden stehen die Leichen, wobey jene „Stelle des Propheten eintrifft: die lebenden kommen „in die Höhlen. Von oben her fällt in diese Höhlen „zu wenig und zur Zertheilung der grauenvollen Dun„kelheit nicht hinlängliches Licht. Es scheint daher, „als ob dieses Licht nicht durch ein Fenster, sondern „nur durch ein (kleines) Loch blos hineingelassen sey. „Man wagt sich (deshalb) nur langsam in denselben „fort zu gehen. Bey der uns umgebenden Nacht trifft „die Stelle im Virgil zu: man geräth allenthalben „selbst durch die große Stille in Schrecken.“ — — Auch Prudentius*) schildert eine dieser Crypten, nehmlich die catacomba Cyrinea in agro verrano, (sie heißt auch die Tiburtinische) ganz treffend in folgenden Versen:

„Haud procul extremo cultu ad poemeria vallo
„Mersa latebrosis cripta patet foveis
„Huius in occultum gradibus via prona reflexis
„Pre per anfractus luce latente docet.
„Primas namque fores summo tenuo intrat hiatu,
„Illustratque dies limina vestibuli.
„Inde ubi progressu facili nigrescere visa est
„Nox obscura, loci per species ambiguum

„Occu-

*) Hymn. XI. περι στεφανων — opera omnia, Coloniae 1701. 8. S. 443. 444

„Occurrunt vasis immissa foramine textis,
„Quae iaciant claros antra super radios
„Quamlibet ancipites texant hinc inde recessus,
„Arte sub umbrosis atria porticibus:
„Attamen excisi subter cava viscera montes,
„Crebra terebrato fornice lux penetrat.
„Sic datur absentis per subterranea solis
„Cernere fulgorem luminibusque frui.“

In dieser Crypte wurde die Leiche des Hyppolitus beygesetzt. Jene Beschreibung des Baronius von denselben stimmt genau überein mit derjenigen, welche er anderwärts *) von einer einzelnen Crypta, in welcher die Priscilla ehehin (angeblich) beerdigt worden war, in folgenden Worten giebt:

„Als etwas besonderes schreibt er, habe ich sehr „oft das Grabgewölbe der Priscilla besucht, welches „erst kürzlich wieder aufgegraben und wiedergefunden „ist, am Salarischen Wege, dreitausend Schritte „von der Stadt, welches man seines grössern Umfan„ges und den vielen und verschiedenen darinnen befind„lichen Gängen mit Recht eine (kleine) unterirdische „Stadt nennen kann. Gleich beym Eingange findet „man einen Hauptgang, welcher breiter und länger „als die übrigen ist. Von demselben gehen auf bey„den Seiten sehr viele und verschiedene Nebengänge „ab, welche sich wieder in verschiedene kleine Abthei„lungen und enge Gänge zertheilen. An gewissen Stel„len findet man wieder, so wie in den Städten die „Marktpläze sind, Pläze von grösserm Umfange, „auf

*) Annal. bey dem Jahr Chr. 130. No. II. nach der angeführten Ausgabe T. II. S. 89. 90.

„auf welchen man sich zu gottesdienstlichen An„dachten versammlete. Sie sind (jetzt) mit Bil„dern der Heiligen geziert. Man trifft mehrere aus„gehauene Löcher an, wodurch das Licht hinein fallen „sollte. Es sind aber solche jetzt verstopft. Man er„staunte in Rom, als man in den Vorstädten solche „bisher verborgen gewesene Städte gleichsam die „Pflänzstädte der Christen zur Zeit der Verfolgungen, „hätte, welche jetzt nur mit Gräbern angefüllt sind. „Man sah hier das würklich, was man theils aus „Schriften, theils aus andern Grabgewölben, welche „zum Theil verschlossen, oder mit Schutt überdeckt „waren, kannte. Wer nehmlich das, was Hiero„nymus und Prudentius (in jenen bereits angezo„genen Stellen) berichten, gelesen hatte, und es „nun selbst sahe, mußte darüber erstaunen. Man „sieht, daß die Christen diese Crypten zu Rom und „auch an andern Orten, wo es das locale erlaubte, „um der Verfolgungswuth der Heiden zu entgehen, „angelegt haben."

Dies letztere ist aber unglaublich. Von diesen Catacomben in Rom wurde, als man sie entdeckte, ungemein viel und lange Zeit hindurch gesprochen. Denn einige giengen so weit unter der Erde fort, daß sie sogar bis zu mehreren andern Städten reichten. Nicht bloß zu Rom, sondern auch bey Neapel, sogar bey Rijono waren solche Catacomben angelegt. Von den Neapolitanischen Catacomben giebt Gilbert Burnet*) folgenden äusserst merkwürdigen und interessanten Bericht. „Vor der Stadt an der Kirche und „vor dem Hospital St. Gennaro (Januar's) seynd „schöne

*) In seinen *Travels*, letter 5. S. 201. nach der deutschen Uebers. G. Burnets Reisen und derselben curiösen Beschreibung u. s. f. Leipz. 1693. gr. 12. S. 478—480; 2te Ausgabe, Leipz. 1697. 12. S. 144. ff.

„schöne Catacomben oder alte Begräbnisse, welche,
„weil ich in ganz Italien nichts vortrefflicheres gesehen
„und die Römischen diesen nicht das Wasser reichen,
„ich auch davon in keiner Beschreibung von Neapolis
„etwas gelesen, allhier von mir umständlich beschrie-
„ben werden sollen:

„Es seynd große und lange in Felsen gehauene Gal-
„lerien, welche über einander hingehen. Ich habe der-
„selben zwar zwey gesehen, weil aber in der untersten
„der Felsen eingefallen war, konnte ich davon nichts
„mehr als den Eingang in Augenschein nehmen. Diese
„Gallerien seynd fast überall zwanzig Schuh breit und
„funfzig hoch, und folglich schön und geräumig. Sie
„haben ein ganz anderes Ansehn, als die zu Rom,
„welche nur 3 oder 4 Schuh breit und 5 oder 6 Schuh
„hoch sind. Man wollte mich bereden, daß diese
„Neapolitanische Catacomben wohl neun Meilen noch
„in den Felsen hineingiengen, aber man konnte mir
„solches nicht erweisen. Wenn es sich so verhielte und
„dieselben noch Pozzuolo (Puzzuoli) zugiengen, (so)
„möchte man sagen, daß dieses der Ort wäre, dahin
„die auf dieser Linie liegende Städte ihre Todten be-
„grüben, (begraben hätten.) Allein es ist dieses
„nur eine bloße Muthmaßung. Wenn sie aber ja
„nicht 9 Meilen in die Länge halten, (so) darf man
„deswegen nicht denken, sie seyn kurz: massen ich weit
„hineingieng und sehr viele Queergänge auf allen Sei-
„ten antraf. In den Römischen Catacomben seynd
„nicht mehr als 3 oder 4 Reihen in Stein gehauene
„Löcher oder Grüfte übereinander, darein man die
„todten Körper begraben kann. In den Neapolitani-
„schen aber seynd 6 oder 7 Reihen dergleichen Löcher
„von größerer Breite und Höhe als die Römischen.
„Auch giebt es Grüfte vor kleine Kinder und man
„sieht hier und da auf der Erden ausgehauene Plätze

„in Form eines Schranks oder eines Kastens, darinn „man die todten Gebeine leget, wenn sie ausgetrock„net sind. Ich weiß nicht, ob diese Oerter und Grüfte „verschlossen gewesen, weil ich dasselbe an nichts erken„nen konnte. Doch vermuthe ich, sie müssen offene „und ungesunde stinkende Oerter gewesen seyn, in wel„chen unzählige verfaulte unbedeckte Leiber gelegen und „einen großen Gestank von sich gegeben. Denn es „erscheint klar aus den Grüften, daß die Leiber ohne „Ceremonien nur in ein Schweißtuch eingewickelt gewe„sen, weil die Löcher allzu niedrig waren, als daß die „Kasten (Särge) darinnen hätten stehen können.*) „An etlichen Orten des Felsens sah man gleichsam kleine „ausserhalb der Gallerie ausgehöhlte Capellen, worin„nen rings herum Hölen waren, und scheint nicht, „daß sie jemals verschlossen gewesen. Ich wollte fast „glauben, daß dieser etlichen Familien zugestanden „(zugehört habe,) welche sich (in denselben) allein „(haben) legen (begraben) lassen." Länger als eine Stunde konnte **Burnet** nicht in demselben wegen der Dunkelheit und dicken ungesunden Luft bleiben. Er glaubt daß diese Neapolitanischen Catacomben deshalb weniger als die Römischen, wenn gleich jene diese weit überträfen, bekannt geworden wären, weil man den Pö-

*) Le Clerk, welcher in s. unparth. Lebensbeschreib. einiger Kirchenväter und Ketzer, Halle 1721. 8. S. 385—389. diese Stelle aus **Burnet**, eigentlich aus der *Bibliotheque umverselle* T. VII. S. 142. ff. anführt, bemerkt hier, daß vielleicht die daselbst begrabenen Körper eingesalzen worden, weil man bey den Römern solche nicht balsamirte. „Wäre das nicht geschehen, schreibt er, so würden die am ersten hineingebracht worden, so vielen Gestank verursacht haben, daß man keine mehr hineinbringen können, ohne daselbst zu ersticken, oder eine ansteckende Krankheit zu bekommen. Vielleicht habe man aber auch nur die Gebeine von schon längst verfaulten und in Staub verwandelten Körper hineingethan."

Pöbel habe überreden wollen, daß die Römischen der Quell (das Magazin) aller Reliquien der ersten Christen wären. Hätte man auch die Neapolitanischen gerühmt, so wäre man vielleicht zu denken veranlaßt worden, daß die Cacacomben etwa mehr heidnische als christliche Grabstellen wären. Denn nach dem Gesetz der 12 Tafeln soll der Eingang der Grabhöhlen ausserhalb der Stadt seyn *) Die römischen, z. B. der heil. Agnes und des heil. Sebastian's sind nun gerade so eingerichtet. Man kann in diese unterirdische Gewölber nicht kommen, als wenn man erst aus der Stadt geht, unter welche sie sich doch erstrecken. Zu der Zeit, schreibt Burnet, S. 485. „als solche gemacht wurden, hatte man noch keinen „Compaß, es war also schwer zu wissen, wo man „hinkam, sobald man ein wenig unter der Erde kam. „Man arbeitete aufs Gerадewohl, nicht wie man „wollte, sondern wie man konnte. Man muß sich „demnach nicht wundern, wenn man sagt, daß die „Minirer unter der Stadt gearbeitet hätten, ohne „daß sie es selbst gewußt. Es ist lächerlich (und un„glaublich,) wenn man sich einbilden wollte, daß die „ersten Christen solche ansehnliche Werke angegeben „hätten, welche doch nicht in Geheim gebaut werden „konnten und überdieß eine unzählige Menge Arbeiter „und viel Geld erfoderten.**) Noch lächerlicher (unbe„greiflicher) ist es, wenn man meinen wollte: die „ersten Christen hätten in so stinkenden und ungesun„den Oertern ihre Versammlung (zur Gottesverehrung) „gehalten. Gewiß bin ich ohngefähr eine Stunde da„dar-

*) Eigentlich lautete das Gesetz: man soll die Todten ausserhalb der Stadt begraben.

**) Wie hätten sie auch die große Menge Erde oder Sandes, so aus den Minen herausgeschafft werden mußte, verbergen können?

„innen gewesen und (ich) befunde mich denselben „ganzen Tag nicht wohl auf. Nun urtheile jemand, „wie man hätte zu der Zeit daselbst bleiben können, „da alles von stinkenden und verfaulten Körpern ange„füllt gewesen.“ Ueberlegt man auch noch, wie viel Christen zur Zeit der Verfolgung in Rom ohngefähr haben seyn können, so wird man bald finden, daß sie zum Bau eines solchen großen Werks bey weitem nicht zureichten. Die Zeit und die Personen, wann und durch welche die Catacomben angelegt worden sind, lassen sich nicht bestimmen. Die römischen Geschichtschreiber erwähnen dieser Grabgewölber nicht. Ob sie etwa bald nach dem Anfang des römischen Staats erbauet worden sind? Zu der Zeit, als die XII Gesetztafeln aufkamen, waren die Römer noch gewohnt die Leichen zu beerdigen, und nicht zu verbrennen. Rom war aber sehr stark bewohnt. Es mußte also für einen beträchtlich großen Bezirk zum Begräbniß der Leichen gesorgt werden. Burnet vermuthet daher nicht unwahrscheinlich, daß man damals diese Catacomben angelegt habe. Nachher kam die Verbrennung der Leichen auf, und erst zu den Zeiten der beiden Antonine im 2ten Jahrh. kam man von der bis dahin üblichen Verbrennung zum Begraben der Leichen zurück. Wie aber, wenn man blos die von den verbrannten Leichen aufgesammlete Asche in eine Art von Urnen darinnen aufgestellt hätte? nähere Beobachtungen würden über diese Vermuthung entscheiden. Es würde dadurch die Schwierigkeit: daß der Leicheugeruch die Christen von gottesdienstlichen

*) Macrobius schreibt B. VII. Kap. 1. ausdrücklich, daß die Gewohnheit die Leichen zu verbrennen, zu seiner Zeit (im 5ten Jahrh.) schon abgeschafft gewesen sey. Sklaven und diejenigen, die die Kosten eines Scheiterhaufens nicht aufbringen konnten, wurden selbst zu den Zeiten als diese Gewohnheit recht üblich war, verbrannt.

chen Zusammenkünften an diesen Orten abgehalten haben müßte, wegfallen. Daß aber auch grade die Neapolitanischen Catacomben dazu benutzt worden wären, desgleichen daß dieselben, falls man eigentliche Leichen in denselben beygesetzt hätte, zur Zeit der Verfolgungen der ersten Christen in den ersten drey Jahrhunderten, mit Leichen angefüllt gewesen wären, als solche es etwa nachher haben werden können — das sind Voraussetzungen, die sich auf keine geschichtliche Data gründen. Allein es läßt sich so wenig bezweifeln, daß die ersten Christen und die Christen des 4ten und 5ten Jahrh. einige ihrer Leichen in den Catacomben beygesetzt haben*) als auch, daß die Gräber

) In der alten Schrift: Depositio Martyrum, von Pearson in annal. Cyprian. A 258. S. 62. Edit. Amstelod. 1700. S. 49. b. II. werden der christlichen Catacomben erwähnt. Wenn auch freylich die Christen ihre in denselben beygesetzte Leichen nicht durch Grabschriften kenntlich machen würden — denn sie würden dadurch die Wuth der Heiden nur gegen sich gereitzt haben. — wenn auch zuverlässig eine große Menge der daselbst angetroffenen Grabschriften viel spätern Ursprungs und einige Produkte des Mönchsgeistes sind — so läßt sich doch nicht die Aechtheit einiger, die die Beerdigung christlicher Leichen in denselben voraussetzen, bezweifeln. — — Es ist merkwürdig, daß es auch in **Kiow, dieser Hauptstadt von Klein-Rußland im **Halschers**kischen Kloster unterirrdische — massiv angelegte Begräbnißgänge giebt. Sie sind 3 Fuß breit und einen Faden hoch. An den Seiten der Gänge sind 2 Fuß hoch über den Fußboden Vertiefungen eingehauen, in welchen Särge von unverweßten Leichnamen griechischer Popen und Bischöfe seit undenklichen Jahren frisch und unverwest stehen. Das Volk aus der Moldau und Wallachey sogar wallfartet dahin und opfert den, wie ihm von der Geistlichkeit eingebildet wird, schlafenden Todten!! In den Gängen des heil. **Antonius**, die 20 Faden im Viereck betragen, stehen dergleichen 47, und in den Gängen des heil. Theodosius 33. Die Haut und die Finger der unverwesten Kör-

ber der ersten Christen ausserhalb den Städten waren. Denn so oft die ältesten Schriftsteller der Christen der Gräber der Märtyrer gedenken, so oft heißt es auch, daß solche ausserhalb den Städten befindlich gewesen sind. Wenn von Gehen zu den Gräbern der Märtyrer, welches bald aufkam, die Rede ist, so wird davon immer, als von einem Herausgehen aus der Stadt auf das Land oder Feld, wo die Mär-

Körper sind braun, und durch die Vertrocknung sehr zusammengezogen, überhaupt aber die Körper klein und nicht sehr saftreich gewesen. Zwischen den offenstehenden unverweseten Leichnamen stehen noch an den Seiten der Gänge in kleinen Gewölben Särge mit verweseten Cörpern. Diese Crypten sind beschrieben 1) in dem sehr seltenen Buche; *Io. Herbinii religiosae Kijoviensis cryptae, sive Kijovia subterranea.* Ienae 1675. 8. 2) in D. J. A. Güldenstedts Reisen durch Rußland und im caucasischen Gebürge, herausgegeben von Pallas. 2 Theile St. Petersb. 1787 und 91. 4. Auf der 7ten Kupfertafel sind diese unterirdischen Gänge abgebildet. — — Ueber die Catacomben überhaupt lese man ausser die S. 36. angef. Werke von Arringh. und Boldetti nach Ant. Bosio Roma sotterranea usno publicata dal Fr. C. Aldobrandero Roma 1632 fol. — Roma soterranea. Rom 1650. 4. *Amand. Gotth. Fehmelii Dissertationes II de catacombis Romanis, Lipsiae* 1710. und 1715. 4. — Ioh. *Monro* Letter concerning the catacombs of Roma and Naples — in the philosophical Transact. Vol. XXII. S. 643—50. — Voyage de *Misson* XXVIII. — Delic. d' Ital. III. S. 10. 49. V. 16. Mabillon de cultu ignotorum; — Boussingault nouveau Theatre du monde Paris 1677. Vol. II. S. 112. — Peter Zornius *de catacombis, s. cryptis sepulcralibus S. Martyrum*, Lipsiae 1703. 4. *Du Cange* glossarium vorzüglich *E. S. Cypriani* liber de ecclesia subterranea. Helmstadii 1699. 4. Der Verfasser handelt darinnen sowohl von den Crypten der Christen, welche zur Zeit der Verfolgung in denselben gewohnt und Gottesdienst gehalten hatten, als auch von den Crypten zu Kijolo, aus Joh. Herbinius Schrift, und das große Universal-Lexicon 5ter Theil, Halle und Leipzig 1733. Fol. S. 1494. f. 6ter Th. S. 1776.

Märtyrer begraben lägen, gesprochen, z. B. **Joh. Chrysostomus** *) schreibt: „Wie ehemals alle Landleute dann, wenn das Fest der Maccabäer gefeyert wurde, zur Stadt herausströhmten: so muß sich jetzt die ganze Stadt zu den daselbst in den Dörfern beerdigten Märtyrern begeben.“ Dasselbe erhellet auch aus einer andern Stelle desselben Kirchenvaters, **) in welcher von dem Feste des Märtyrers Drosides die Rede ist: „Ob uns gleich“ sind seine Worte, „in der Stadt reichlich geistliche Speisen aufgetischt werden, so wird uns doch **Hinausgehen zu den Märtyrern** Trost — Nutzen und kein geringes Vergnügen gewähren.“ Auch folgende Versicherung eines alten christlichen Schriftstellers wahrscheinlich eines Zeitgenossen des **Johannes Chrysostomus — Severianus Gabaliensis**, von welchem unter dem Namen des **Chrysostomus** noch eine Homilie de fide et lege naturali, ***) vorhanden ist, bestätiget es, daß die Gräber der ersten Christen ausserhalb den Städten waren: „Jede Stadt, „schreibt er, und jede Burg hat vor dem Eintritt „in dieselbe ihre Gräber. Ist also Jemand im Begriff „zu einer Stadt, in welcher Herrscher wohnen und „worinnen Ehrenstellen und große Schätze anzutreffen „sind, zu gehen; so kann er, ehe er dieses, was er „sich zu sehen vorgenommen hat, bemerkt, gewahr „werden, was er selbst ist. Man findet vor den „Städten und vor den Feldern Gräber. Ueberall haben wir also eine Schule der Demuth vor uns. Da„selbst wollen wir das dann lernen, wobey wir end„lich

*) *Homil.* 65. von den Märtyrern, T. V. seiner Werke, S. 972; nach der Frankf. Ausg. 1698. ist es hom. 68. T. V. S. 872.

**) Homil. 67 in Drosidem T. V. S. 989. (Hom. 70. S. 885. *Edit. Francofurt.*)

***) Opp. *Io. Chrysostomi.* S. 184; edit. Francof. S. 155. ff.

„lich einmal aufhören werden, und alsdann wollen „wir uns nach dem umsehen, was in der Stadt ist „und vorfällt.“

Durch alle diese so reichlich mitgetheilte Data und Bestätigungsgründe, hoffe ich, wird sich jeder meiner Leser von der nun über alle Zweifel erhabenen Gewißheit: daß die Christen in den drey ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung weder die Leichen in den Städten oder bey den Wohnungen der Lebendigen, noch in und bey ihren gottesdienstlichen Versammlungsörtern beerdigt haben.

Die ersten Christen nannten ihre Begräbnißplätze nicht so höchst unschicklich wie wir — **Gottesäcker**, sondern **Schlafgemächer**, (Κοιμητηρια) von κοιμαω ich schlafe. Sie folgten also dem neu testamentlichen Sprachgebrauch, z. B. Paulus 1 Theß. IV, 13—15, redet vom Tode oder Sterben als einem Entschlafen oder Einschlafen in dem Herrn, eine Vorstellung welche die Schrecken des Todes mildert.*) Areae hiessen die Begräbnißplätze bey den afrikanischen Christen.**)

B. Allmähliges Entstehen der Gewohnheit: die Leichen der Christen in den Städten selbst, sogar in den christl. Kirchen zu begraben, seit dem IVten Jahrhundert der christl. Zeitrechnung.

Sobald bey den Christen im IVten Jahrhundert die Religion derselben die herrschende wurde, oder seit-

*) Eusebius Kirchengesch. B. VII, Kap. 12. Nach Stroths Uebers. 1ter B. S. 538.

**) Z. B. Tertullian ad scapulam schreibt: Non sint areae — i. e. loca ad sepeliendos christianos.

seitdem die christl. Kirche selbst einen Kaiser zum Proselyten erhalten hatte und sobald durch die christlichen Kaiser die Gesetzgebung und Staatsverwaltung zu einer christlichen umgeschaffen wurde: sobald nahmen die Christen auch in Rücksicht des Begrabens ihrer Todten eine ganz andere Gewohnheit an. Kaum lebten sie wieder nach geendigten Druck harter Verfolgungen in Ruhe, und kaum war die Sonne des Friedens aufgegangen, so wuchs das Unkraut hervor und erstickte den Weitzen. Kaum fingen sie an ordentliche kirchliche Gebäude zu ihrem gottesdienstlichen Versammlungen zu errichten,*) oder ihren christlichen Gottesdienst in den heidnischen Tempeln zu halten, so fingen grade sie, welche noch im dritten Jahrhundert deshalb die Tempel der Heiden verachteten, weil solche die Asche irgend eines verdienten Mannes aufbewahrten und dieses als eine unverzeihliche Beschimpfung der Gottheit ansahen, die Todten innerhalb den Städten und erst bey oder vor ihren Kirchen, hernach aber in den Kirchen selbst zu begraben und also dieselbe mit frischen — in Verwesung übergehenden Leichen zu entweihen an, da doch die Heiden in ihren Tempeln nur die von einem verbrannten Menschen aufgesammlete Asche aufbewahrten. Was davon die Veranlassung war, werde ich unten in N. III. vorzüglich bey 2 und 3 anführen. Erst begrub man auf den Vorplätzen vor den Kirchen (in areis) vorzüglich auf dem Lande nur vornehme Personen, die höhere Geistlichkeit, Bischöfe, vorzüglich die römischen Bischöfe, Kayser, Könige und andere Fürsten, — und in der Kirche selbst die Leiche eines Märtyrers oder Heiligen aus den drey ersten Jahrhunderten. Wenigstens that man dieses mit den von einem Märtyrer oder Heiligen noch vorfindlichen Reli-

*) s. Schröckhs christl. Kirchengesch. 4ter Th. 2te Aufl. S. 17. ff.

Reliquien, die in oder unter den Altar der neu erbauten oder umgeweihten ihren Platz fanden. Dieses gab den allerersten Anlaß zum Begraben in den Kirchen.*) In der Folge wurden auch Personen von den angeführten Classen der höhern Geistlichkeit und von weltlichen Ständen, wenn sie sich um die Kirche wohl verdient gemacht hatten, aber anders auch keine — in der Kirche beygesetzt. Nur wurde dieses im IVten und Vten Jahrhundert bey weitem noch keine allgemein herrschende Gewohnheit und es war also kein eigentliches Begraben in den Kirchen. Vielmehr dauerten die Privatbegräbnisse der Leichen einer jeden Haushaltung auf ihren Aeckern u. s. w. fort. Von öffentlichen oder gemeinschaftlichen Begräbnißplätzen wußte man noch nichts. Man findet auch im IVten Jahrhundert sowohl deutlich bemerkt, daß zur Zeit des **Joh. Chrysostomus**, wenigstens in **Constantinopel** und anderwärts die Leichen ausserhalb den Städten begraben wurden, als auch Beweise, daß man im 5ten Jahrhundert noch nicht in allen Kirchen, sondern nur in den denen Märtyrern geweihten Kirchen aus Vorliebe für die Märtyrer Leichen beysetzen ließ. Denn man hielt es für ein großes Glück, seine Ruhestätte neben den Gebeinen irgend eines Märtyrers zu finden. **J. Chrysostomus** schreibt:**) „Begraben wir die Leichen aus„serhalb den Städten, wie vielmehr muß man dann „unnütze und schädliche Worte ganz von sich entfernen! „Denn diese Reden dienen der ganzen Stadt zum Ver„derben." — „Denke, redet er anderwärts***) einen „Sün-

*) s. Muratorii Diss. in anecdot. graec. Sie steht auch im Cod. *Theodos.* Edit. *Ritteri.* Tom. III.

**) In Psalm V. T. III. seiner Wercke. S. 50. (S. 44. nach der Frankf. Ausg.)

***) *Homil.* XXXVII. al. — XXIV *in Matth.* S. 634. (S. 781. nach der Frankf. Ausg.)

Sünder an, welchen er vor nichts besser als ein Grab hält, wenn er nehmlich in seinen Sünden hinstürbe, — „denke daß du, da man in der Stadt „gar kein Grab macht, auch nicht in die Stadt, die „über uns ist, kommen kannst. Denn ist dieses in „einer irdischen Stadt verboten, wie vielmehr wird es „dann in der himmlischen untersagt seyn!“ — **Macarius**, welcher im Jahr Chr. 391. starb, schreibt:*) „wie ein todter Mensch ganz für die lebenden unnütz „und ohne allen Vortheil für dieselben ist (weshalb „man denselben auch aus der Stadt bringt und beer„digt:) so wird auch jede Seele, welche nicht das „himmlische Bild des göttlichen Ebenbildes nehmlich „das geistliche Leben in sich hat, völlig unnütz und „verächtlich. Denn ein todter Mensch nützt der Stadt „und den Heiligen nichts u.s.w.“ — — Man hat sogar noch selbst aus dem Vten Jahrhundert einzelne Beyspiele von Beerdigungen ausserhalb den Städten. Der Bischof **Prosper** von Aquitaine (starb im Jahr Chr. 463.) wurde ausserhalb der Stadt, aber doch schon in der Kirche des heiligen Apollinaris beerdigt. Der Bischof **Arânius**, Nachfolger des **Justin's** wurde auch ausserhalb der Stadt beygesetzt Es wurden auch wahrscheinlich die Christen die ausserhalb Rom befindlichen Crypten oder unterirrdische Grotten und Todtengrüfte, z. B. die **Crypta** der **Priscilla** und der **Laurentinianischen** am **Tiburtinischen** Wege zur Beerdigung ihrer Leichen brauchen und benutzen.

Der französische Bischof **Sidonius Apollinaris**, welcher vom Jahr Christi 430—487 (488) lebte, giebt deutlich zu verstehen, daß man zu seiner Zeit in Frankreich noch gewohnt war, die Leichen ausserhalb der

*) *Homil.* XXX. §. 5. Edit. Pritii, Lipsiae 1698. gr. 8. S. 416.

der Stadt auf einem offenen Felde zu beerdigen. Er schreibt nehmlich:*) „Fast hätte leyder ein Verwegener gestern das Grab meines Großvaters entheiligt. Aber Gott hat es verhütet, daß nicht diese Bosheit vollzogen wurde. Das Feld selbst (nehmlich ausser den Vorstädten von der Stadt Arvernum oder Arvernä in der Gegend des jetzigen Clermonts an der Landstraße) ist schon längst mit Urnen, (welche die Asche der verbrannten Leichen in sich fassen) und mit würklichen Leichen angefüllt und konnte schon längst kein Grab mehr fassen u.s.w. — In Afrika war es zu den Zeiten des Augustin's (st. A. Chr. 430) auch noch gebräuchlich, daß man die Leichen auf den Feldern und an den öffentlichen Wegen beerdigte. Dieses läßt sich deutlich aus einem auf der 5ten zu Carthago im J. Chr. 401 gegen die Donatisten gehaltenen Kirchenversammlung gefaßten Schluß abnehmen. Denn die Donatisten errichteten zum Andenken der Circumcellionen**) und vorzüglich der unter denselben von ihnen für Märtyrer gehaltenen Personen, Grabmähler in Form eines Altars. Deshalb setzte nun das genannte Concil canon 15***) fest: „daß die Altäre, welche hin und wieder auf den Feldern an den Straßen als Gedächtnißplätze der Märtyrer errich-

*) Lib. III. ep. 12.

**) Es waren die Circumcellionen, eine Art von Schwärmern unter den Donatisten auf dem platten Lande von Afrika, welche um die Bauerhütten erst mit Stöcken, hernach mit allerlei Waffen herumstrichen und keine bleibende Wohnung hatten, die ihren Sklaven die Freyheit gaben, die andere Leute, wenn sie ihren Mitmenschen etwas schuldig waren, von der Pflicht zu bezahlen freysprachen, welche die catholische Parthey zur Erlassung der Schuld zwangen, dieselbe verfolgten; heidnische Götzentempel und Bilder zerstörten, und darüber dann natürlich zuweilen ihr Leben gewaltsam einbüssen mußten.

***) s. Harduini acta conciliorum, T. I. S. 988.

errichtet worden waren, ohne daß sich in denselben ein Leichnam oder die Asche der Märtyrer befänden, von den diesen Gegenden vorgesetzten Bischöfen, wenn es geschehen könnte, umgestürzt werden sollten. Dieses wurde nicht deshalb festgesetzt, als wenn das Concil das Begraben an den Landstraßen und auf den Feldern, d. h. vor den Städten gemißbilligt hätte, sondern weil es ungewiß war, ob daselbst würklich Märtyrer begraben lägen oder nicht. Weder die Christen von der herrschenden (catholischen) Kirche, noch alle Donatisten überhaupt behaupteten: daß man die Leichen in den Kirchen begraben müsse, sondern nur einige wenige unter den Circumcellionen nehmlich diejenigen, welche sich am ausgelassensten betrugen, beerdigten mit Beyseitesetzung aller Gesetze ihre — als vermeintliche Märtyrer Verstorbene in den Kirchen. Allein es wurden, wie **Optatus**, Bischof von Milevis erzählt,*) diejenigen, welche von diesen Circumcellionen todt geschlagen oder enthauptet, und in den Kirchen begraben worden waren, aufs neue ausgegraben und aus den Kirchen entfernt. Der Bischof nöthigte den Presbyter Clavius dazu. „Denn, sagte jener, es ist gegen die Gesetze, daß man im Hause des Herrn Leichen beysetze." Dieses ist auch das erste Beyspiel, welches von einem würklichen Begräbniß in der Kirche in der Geschichte vorkömmt. Da aber dieser Versuch nicht durchgieng, so sieht man, daß die Gesetze, welche gegen das Begraben in den Städten und Kirchen gegeben worden waren,**) noch in ihrer Kraft blieben. Gern wünschten aber die Christen (den geschichtlichen Nachrichten gemäß ist dieses unverkennbar) allgemein die Kirchen zu Begräbnißplätzen umzuschaffen und dadurch

zu

*) Lib. III. S. 68 (nach der Pariser Ausg. 1679. S. 71.)

**) s. S. 27. 34.

zu verunstalten. Allein die noch immer gültig bleibenden Befehle der römischen und christlichen Kaiser vereitelten noch einige Zeit hindurch ihre Wünsche, oder diese Gesetze setzten ihrem Streben einen Damm entgegen.

C Es finden die fortgehenden Versuche die Leichen in den christlichen Kirchen zu beerdigen, bis zum eilften Jahrhundert in weltlichen und kirchlichen Gesetzen viele und mächtige Hindernisse, es werden aber leyder diese von neuen überwunden!

Ueberhaupt genommen nahm im VIsten bis XIten Jahrhundert der seit dem IVten Jahrhundert entstandene Gebrauch: die Leichen innerhalb der Städte, bey — und sogar einige Leichen in den Kirchen zu begraben im stillen überhand. So sehr auch weltliche und kirchliche Gesetze dagegen kämpften, so kam doch der Kirchhof als Begräbnißplatz für die Laien von Zeit zu Zeit immer mehr in Gebrauch, weil die Bischöfe und andere Geistliche und Kirchendiener von den Begräbnissen in den Kirchen Geld erhielten. Die Adlichen trachteten insbesondere dahin, in den Kirchen begraben zu werden.

Insbesondere aber wollen wir dem Gange dieses Mißbrauchs nach den damaligen 2 Welttheilen, Orient und Occident nachspüren.

1. Im Orient.

Der Kaiser Theodosius II. im Vten Jahrhundert verbot durch ein ein neues Gesetz (s. oben S. 28. *) das

*) s. *Codex Theodos.* Lib. IX. Tit. 17. *de* sepulturis violatis lege VI. et lege VII. cod. de relig. et sumt. funer.

das Begraben der Leichen innerhalb der Städte. Dies gründete sich auf die Verordnungen der christlichen Kayser **Valentinians I. Gratians und des Theodosius des grossen:***) „jede Leiche, welche über „der Erde in eine Urne eingeschlossen ist, oder die in „Särgen verwahrten Körper, sollen aus der Stadt „gebracht und vor derselben beygesetzt werden, da„mit sie zu Beyspielen (Denkmäler) der Sterblichkeit „dienen, und damit die Wohnungen der Städte ihre „Würde (sanctitatem) behalten." Theodoß II. setzte auch auf die Uebertretung dieses Gesetzes folgende Strafe: „quisquis huius praecepti negligens fuerit, atque ali„quid tale ab huius interminatione praecepti ausus „fuerint moliri, tertia in futurarum parte mulctetur: „officium quoque, quod sibi paret, quinquaginta li„brarum auri adfectum dispoliatione merebitur. Ac „ne alicuius fallax et arguta solertia ab huius prae„cepti intentione subducat atque apostolorum vel mar„tyrum sedem humandis corporibus aestimet esse con„cessam, ab his quoque ita ut a reliquo civitatis no„verint se atque intelligant esse submotos." Durch diese letztern Worte suchte dieser Kaiser der gegen das Gesetz: kein Todter soll innerhalb der Stadt begraben werden gemachten Ausflucht: daß **Begräbnisse in den Kirchen** durch kein ausdrückliches Verbot untersagt wären, zu begegnen und er gebrauchte gegen diese Spitzfindigkeit die dürren Worte: „es soll auch nicht in einer Apostel- oder Märtyrerkirche frey stehen." — **Zu den Zeiten des Kaysers Justinians** im VIsten Jahr-

*) s. *Codex Theodos. an.* de sepulcr. viol. Lib. VI. Vergl. t. 2 Cap. de sacros. ecclesis. Die Worte des Gesetzes selbst, sind diese: „omnia quae supra terram detinentur, extra urbem ponantur: ut et humanitatis instar exhibeant et relinquant incolarum domicilio sanctitatem."

Jahrhundert stand es auch nicht frey, die Todten in den Städten und in den Flecken zu beerdigen, sondern alle Begräbnißplätze waren ausserhalb den Städten und Wohnungen der Lebendigen. Jedoch kurz vor seinem Tode, oder bald nach demselben machte man viele Ausnahmen.*) Dieser Kaiser ließ zwar in seinem neuen Codex der Gesetze den ersten Theil der angeführten Verordnung des Kaysers Theodoß II. worinnen die Beerdigung auch innerhalb den Städten untersagt war, weg. Dieses giebt zu erkennen, daß er darinnen schon nachgab. Er behielt aber folgende Verordnung**) bey. „Niemand soll glauben, daß es „ihm frey stehe, eine Leiche in den Kirchen, welche „den Aposteln oder Märtyrern geweiht sind, zu beerdigen." Allein auch dies Verbot half nichts. Die Uebertretung ging vielmehr immer fort, bis **Leo** der sogenannte **Weise** oder **Leo** VI, welcher ohngefähr im IX Jahrhundert zu Konstantinopel als Kaiser herrschte,***) **alle alte oder bisher gegen das Beerdigen in den Städten begangene oder bekannt gemachten Gesetze** — — **aufhob!!** „Wir „verordnen hiemit, — so lautete sein Befehl, — daß „weiterhin dieses Gesetz (wider das Beerdigen in den „Städten) nicht mehr unter den bürgerlichen Gesetzen „seine Stelle finden soll; wir verwerfen es vielmehr, „so wie es mit Recht von der Gewohnheit über„treten wird, auch hiemit völlig durch diesen unsern „Befehl. Es soll von jetzt an jedes Willkühr überlassen seyn, ob er seine Todten ausserhalb oder inner„halb der Stadtmauern begraben lassen will."

Die-

*) s. Pag. Gaudentii, *liber de Iustianei seculi moribus*, Argentorati 1654. 8. S. 37 und 41.

**) s. *codex Iustinian.* Lib. I. tit. II. de ecclesiis, lege II. l. 12. de relig. et sumt.

***) Novell. LIII.

Dieser Kaiser glaubte also, daß das alte römische Gesetz in Betracht der Heiligkeit christlicher Kirchen ungereimt wäre! Der Geist dieses morgenländischen Regenten war vom Aberglauben gelähmt. Dies ist uns schon ein hinlänglicher Aufschluß darüber, wie er — der übrigens sogar der Philosopf hieß, eine solche vernunftwidrige und unweise Verordnung ergehen lassen konnte! Man muß sich um so mehr darüber wundern, je eifriger man im Occident, wie ich unten zeigen werde, dem überhand nehmenden Strohm des einreissenden Mißbrauchs: in den Städten die Todten zu beerdigen entgegen gearbeitet hatte! Er gab zwar dadurch nicht bestimmt und ausdrücklich die Erlaubniß, sich in den Kirchen nach dem Tode beerdigen zu lassen. Allein es läßt sich eher vermuthen, daß er dieses zugegeben und nicht verboten haben wird. *)

2. Im Abendlande

ging es nicht besser als bey den Griechen her. Es wurde vielmehr auch hier immer gewöhnlicher, sowohl Heilige als Erzunheilige, wenn es nur bezahlt wurde, und wenn man Bischöfe um einen guten Platz für den Verstorbenen entweder in der Kirche selbst, oder, weil das doch erst noch größere Schwierigkeiten machte, wenigstens an der Kirchmauer, ersuchte, und wenn man dann ihre Willfährigkeit mit Gelde vergütete, daselbst würklich zu beerdigen. Man findet Beyspiele, daß nicht bloß das Begräbniß vor den Kirchen den

*) Nach Gaudentius de *Iustianei seculi moribus*, Argent. 1654. 8. P. 1. cap XXVIII, S. 37. haben die Novellen des Leo keine Autorität. Sie scheinen auch nach seiner Versicherung zur Zeit dieses Kaysers keine Autorität gehabt zu haben, ausser etwa in Punkten, worüber vorher noch gar nichts festgesetzt worden war, wie dieses schon Cujacius observatt. Lib. 17. obs. 31. bemerkt hatte.

Volcke, besonders in Spanien im sechsten Jahrhundert erlaubt war, sondern sogar einzelne Beerdigungen in den Kirchen selbst. Nach Gregor I.*) wurde eine Nonne in der Kirche begraben. Der Bischof von Brixen (Brescia) räumte für Geld sogar einem gewissen Patrizier Valerian daselbst, einem Erzbösewicht der damaligen Zeiten eine Grabstelle in derjenigen Kirche ein, in welcher er hätte begraben werden müssen, falls er ein redlicher Mann gewesen wäre. Man sah aber, schreibt Gregor I. a. a. O. am Himmel häufige Zeichen und drohende Erscheinungen wegen dieses Begräbnisses, bis man seine Leiche wieder ausgrub und aus der Kirche warf. Valentin, welcher sich der Kirche zu Mayland sehr annahm, fand zwar nicht in der Kirche des Märtyrers Syrus, sondern zuerst in der Kirche des heil. Januars (inter tinctores) seine Grabstelle. Mit dem Geldbezahlen für die Gräber in den Kirchen kam es bald soweit, daß der Bischof die Summe desselben vorschrieb, die das Grab kosten sollte. Diese Summe ward die Bedingung, ohne welche der Verstorbene gar nicht den verlangten Platz bekommen konnte. Der angeführte Gregor I. verweißt daher einem gewissen damaligen Erzbischof von Cagliari Januarius, daß er von einer adelichen Frau für die Grabstelle ihrer Tochter schlechterdings 100 *solidos* (der *solidus* oder Schilling in Silber betrug 1 Thlr. 2 Gr. Berl. cour, der solidus in Gold aber 4 Thlr. 6—8 Gr.) erpressen wolle, „grave nimis est, fährt er fort, et „procul nimis a sacerdotis officio, pretium de terra „concessa putredini quaerere, et de alieno luctu velle „fa-

*) Dialog. Lib. IV. cap. 51 53. — Der große Eifer, die gottesdienstlichen Ceremonien zu vermehren, das weltliche Ansehn der Kirche zu vergrößern u. s. w. verschafften diesem römischem Bischof, welcher bekanntlich am Ende des sechsten und zu Anfang des siebenten Jahrhunderts lebte, den unverdienten Beynamen — des Großen!

„facere compendium.“ Dieser Misbrauch riß schon sobald ein, daß schon Hieronymus von erpreßten Bezahlungen der Gräber redet *). Zur Zeit des erwähnten römischen Bischofs Gregor's I. heißt es schon eine alte Gewohnheit. „Da ihnen, schreibt „er **) an den Bischof von Messina, nach unsrer „Anordnung bekannt ist, daß wir die unerlaubte „alte Gewohnheit in unserer Kirche gänzlich verboten „haben, und Niemanden erlauben, daß er je Be„gräbnißplätze für Geld erlangen könne. Denn wenn „bey den Heiden die Leute aus Sichem dem Abraham „für seine verstorbene (Gattin) Sarah eine Stelle „zu einem eigenen Erbbegräbniß umsonst anbothen, „und Abraham sie nach vieler Mühe und nach genauer „Noth dahin bringen konnte, daß sie dafür Geld nah„men, so müssen wir, die wir Bischöfe sind, gewiß „von der Beerdigung der christlichen Leichen gar kein „Geld nehmen.“

Was kayserliche Verordnungen des Orients mit sich brachten, das wurde im Abendlande auch durch kirchliche Gesetze bestätigt. — Das erste zu Braga in Portugall im Jahr Christi 563 ***) gehaltene Concil setzte can. 36 (nach andern can. 18.) folgende Verordnung fest: „die Körper der Verstorbenen, seyen sie

*) *Quaestion. Hebr.* in Genes. XXIII. Tom III. Edit. Paris. S. 140; Edit. Francof. et Lips. 1684. fol. Tom III. S. 140. sciant igitur, qui sepulcra venditant, et non coguntur, ut accipiant pretium, sed a volentibus quoque *extorquent*, immutare nomen suum et perire quid de merito eorum, cum etiam ille reprehendatur occulte, qui invitus acceperit.

**) Epp. Lib. VII. epist. 4.

***) Nach D. J. S. Semler, — — selecta capita hist. eccl. Tom I. wurde es im Jahr Chr. 561. gehalten. Einige nennen den Ort, wo es gehalten wurde, irrig Brague.

sie auch, welche sie wollen, sollen gar nicht in die den Heiligen geweihten Kirchen beerdigt werden. Erfodert es die Noth, so kann es ausserhalb (oder aussen an den) der Mauren der Kirchen, bey denselben oder in den Gängen vor den Kirchen geschehen." Diese Verordnung finden wir mit folgenden Gründen unterstützt: da bis auf diesen Tag die Städte in Frankreich das feste Vorrecht (die alte Observanz und Sitte) haben, daß auf keine Weise innerhalb den Mauren irgend ein Todter beerdigt wird: wie vielmehr muß man unsere Verordnung aus Ehrerbietung gegen die verehrungswürdigen Märtyrer befolgen. Man sieht hieraus klar, daß in Frankreich, Spanien und Portugall noch nicht im sechsten Jahrhundert das Begraben innerhalb den Städten, auch selbst nicht einmal vor den Kirchen erlaubt und gestattet war. Noch weniger konnte also schon damals das Begraben in den Kirchen allgemein üblich seyn. Denn man brauchte zu diesen vornehm oder heilig seyn sollenden Grabstellen Erlaubniß und es kostete Geld. Da hingegen die gemeinen Gräber ausserhalb den Städten noch immer frey waren. Bloß die vornehmen liessen sich in den Kirchen oder unmittelbar um dieselben herum begraben, wie es sich aus den darüber vorhandenen Stellen, besonders in den Schriften des Gregors des Isten ergiebt. Allein im Reich der Mode ist es Sitte, daß sie immer, bald oder erst nach langer Zeit, insgemein aber ganz früh von den Hohen auf die Niedrigen herabsteigt. Das war auch hier der Fall. Auch bey den Geringern wurde allmählich das Verlangen rege; in — heiliger Erde zu verwesen und dadurch der armen Seele gütlich zu thun. In die Kirchen selbst zu kommen, war und blieb für solche Leichen zu schwer, so lange die Bewerkstelligung davon auf bischöfliche Erlaubniß ankam, die nicht immer um den

Preiß

Preiß käuflich seyn mochte, welcher für die respektive Classe leidlich genug war. Deshalb ließ man sich nach Erlaubniß der Kirchenversammlung zu Braga vor den Kirchen, d. h. in dem offenen, gewöhnlich mit Säulen besetzten Platz (*atrium* und *porticus*) begraben. Diese Plätze hiessen Paradiese, weil daselbst der entseelte Leichnam dem Tage der Auferstehung und dem Eingang in das himmlische Paradieß entgegen schlummerte.*) Auf diese Art war denn für den großen Haufen das Thor zu einer heiligen Städte geöfnet — und der Gottesacker bey der Kirche oder der Kirchhof bereits fertig!!

Es wäre wahrlich vom erwähnten Bischoff Gregor I. viel gewesen, wenn er, der so viel auf kirchliche Ceremonien hielt und selbst über den vermeinten Körper der Apostel des Petrus und des Paulus in Rom das heil. Abendmal zu halten befahl sich dennoch erklärt haben soll, daß man sich von den Begräbnissen bey oder in einer Kirche keinen besondern Vortheil versprechen solle.**) Allein eine Stelle in seinen Schriften***) benimmt der Versicherung seines alten Biographen hierin die Glaubwürdigkeit: „Es gereicht denjenigen Todten, welche keine schwere Sünden (in ihrem

*) Z. B. von der Peterskirche in Rom sagt Leo von Ostia (chronicon Cassin. Lib. IV, cap. 8. 1603. fol. S. 656. „Roberti Ducis uxor *Elgaita* vita excedens, in ecclesiae *paradiso*, ante Basilicam B. Petri Apostoli, tumultuari oravit e. c. Bey den Kirchen in Frankreich hieß ein solcher Gottesacker ecclesiae *parvisium*, vergl. *Thomassin vetus ac nova Ecclesiae disciplina* Tom III. Lib. I. S. 253. Man vergl. auch in Leo's *chronicon Cassini* Lib. II. cap. IX. und Lib. III. c. 26. S. 604.

**) Joh. Diaconi *vita Gregorii M.* c. 20. S. 51.

***) *Dialogi* Lib. IV. cap. 50. 51. Nach dieser Stelle dürfte also Herr Schröck (christl. Kirchengesch. Th. XVII. S. 317) zu berichtigen seyn, vergl. Gaudentius a. a. O. S. 40. 41.

rem Leben) begangen haben, zum Vortheil, daß die Nächsten derselben (die Ueberlebende) so oft sie sich bey ihnen an heiliger Stelle versammeln, und ihre Gräber erblicken, an Sie denken und für dieselbe zu Gott beten." —

Im 7ten Jahrhundert wurde es auch in Frankreich versucht, die Leichen in den Kirchen zu begraben. Dieses erhellt aus dem 6sten Canon. des zu Nontas in Frankreich im Jahr Chr. 656 oder 658 oder 695 (denn bestimmt gewiß läßt sich nicht die Zeit ausmitteln) gehaltenen Concil's: „man muß nach der Gewohnheit und Gebräuchen unserer Vorfahren das Begräbniß in den Kirchen untersagen. Die Verstorbenen können in den Vorgebäuden oder bedeckten Gängen der Kirche (dem Paradiese) oder ausserhalb und nahe bey der Kirche begraben werden. Innerhalb der Kirche und nahe bey dem Altar, wo das Brod und der Wein als der Leib und das Blut Christi consecrirt wird, (*ubi*, wie es *Canis* craß genug heißt, *corpus et sanguis Domini conficitur*) darf niemand weiterhin begraben werden." Man solle auch für das Begräbniß nichts fordern oder ein Geschenk verlangen, es wäre denn, daß jemand, welcher in atrio begraben wird, bey seinem Leben befohlen habe, dieser Kirche, wobey er begraben wird, etwas von dem Seinigen zu geben. Die Presbyteri dieser Kirche sollten aber dennoch nichts fodern. — Da nun schon das Beerdigen bey den Kirchen frey stand, so war es schon mit diesem Misbrauch weit genug gekommen.

In England hingegen fand selbst nicht einmal im 7ten Jahrhundert das Begraben der Leichen in den Städten statt. Vor der Zeit des Erzbischofs Cuthbert's, welcher unter der Regierung des Königs von Mercien Ethelbalds lebte, gab es innerhalb den Städ-

Städten kein einziges Grab noch Kirchhof in der Stadt.*) — Die unter diesem Bischof zu Cloveshou oder Cloveshou (nach andern zu Cliff oder Cliffe, ohnweit Roffa, concilium *cloveshoviense* I.) im Jahr 742**) oder im Jahr Christi 747***) gehaltenen Kirchenversammlung verboth auch das nehmliche. Wahrscheinlich fing man also zu dieser Zeit auch in diesem Lande das Beerdigen der Leichen in den Städten an. —

Dieses Verbieten des Beerdigens der Leichen in den Städten im allgemeinen war aber leyder völlig fruchtlos. Man kehrte sich nicht weiter daran. Deshalb begnügte man sich auch von jetzt auf Kirchenversammlungen damit, die **Beerdigungen in den Kirchen** zu untersagen. —

In den vom Bischof zu Orleans **Theodulf**, welcher im Jahr Chr. 821 starb, um das Jahr Chr. 797 aufgesetzten **sechs und vierzig** *capitulis ad presbyteros parochiae* heißt es Cap. 46. §. 9. „In den Kirchen sollen weiterhin nicht mehr die Todten begraben werden, die kirchlichen Personen und Leute von auszeichnender Frömmigkeit jedoch ausgenommen.“ Derselbe macht dabey folgende Bemerkung: „es ist in diesen Gegenden ein alter Gebrauch, die Todten in den Kirchen zu beerdigen. Es sind schon die zum Gottesdienst geweihten und um Gott Opfer darzubringen,

ein

*) Heinr. Spelman's concilia decreta, leges et constitutiones in re ecclesiarum orbis Britanici, Lond. 1639. fol. S. 290.

**) Nach D. J. S. Semlers Jahrbüchern der K. Gesch. 1ster Th. S. 234.

***) Nach Matth. Parcker's (eigentl. Joh. Joscelin's) *antiquitates ecclesiae Britannicae*. Hannov. 1695. fol. S. 59. und nach Abt Dücreux, Christlichen Jahrhunderten 3ter Th. S. 139.

eingerichtete Oerter: Kirchhöfe oder *polyandria* geworden.*) — Selbst Hincmar Bischof von Rheims verordnete in den für die Presbyteri seiner Diöceß zu Rheims aufgesetzten capitulis cap XII. daß kein Presbyter ohne Berathfragung und Einwilligung des Bischofs irgend jemanden in der Kirche begraben und für das Begräbniß weder etwas verlangen noch gewaltsam beytreiben lassen sollte. Opfre man aber etwas dem Altar oder Kirche, oder gebe man etwas als Geschenk, so könne man es annehmen. Daraus kann man aber nicht mit *Natal. Alexander* (Hist. eccl. T. VI. f. 63 a. folgern, daß man im neunten Jahrhundert nur seitdem in den Kirchen die Leichen beerdigt habe.

In Rücksicht dieser dagegen im Occident gemachten Verordnungen sieht man also, daß man sich an die (S. 66. f. erwähnte) Freygebung des Begrabens in oder bey den Kirchen im Orient im mindesten nicht kehrte. Nur in Absicht der Gräber auf den Plätzen vor und um den Kirchen ergieng seit dem achten Jahrhundert auf den Concilien gar kein Verbot weiter. Keine Kirchenversammlung noch Synode denkt seit der Zeit mehr daran, diese erst noch als etwas besonderes ausdrücklich zu erlauben. Man hatte sich diese Erlaubniß genommen und es war der Willkühr des Pfarrers überlassen; nur gebot man, daß die Geistlichen mit diesen Grabstellen keinen Wucher treiben sollten. Durch die Habsucht der Geistlichen werden also die eigentlichen Kirchhöfe zu Begräbnißplätzen. Man findet sogar im neunten Jahrhundert aufs neue die Verbote wider das überhandnehmende Beerdigen der Leichen auf den Kirchenversammlungen erneuert. Auf dem im Jahr Chr. 813. von

*) Sie stehen unter andern auch in Hincmar's von Rheims Werken und im Auszuge Du Pin's *nouvelle Bibl. des auteurs eccles.* T. VI. S. 124. 125. (à Mons. 1692. gr. 4.)

von dem 10ten May an durch den deutschen Kayser Carl den Grossen veranlaßten Concil zu Arles *) wurde der 21ste Canon dahin abgefaßt: „In Rücksicht des Beerdigens der Verstorbenen in den Kirchen, soll es bey den von den alten Vätern festgesetzten Verordnung bleiben, nehmlich daß man nicht „die Verstorbenen in Rücksicht des Geldes in den Kirchen begrabe. Blos diejenigen sollten die Ehre geniessen, welche durch Frömmigkeit des Lebens und durch „treue Uebung der christlichen Pflichten sich dieser „Ehre würdig gemacht hätten." — Auf der gleichfalls in demselben Jahr, auch durch Carl den Grossen zusammenberufenen Kirchenversammlung zu **Maynz** (sie nahm den 9ten Junius ihren Anfang) wurde can. LII. festgesetzt: „In der Kirche soll keiner von den Verstorbenen beerdigt werden, ausser die Bischöfe, würdige Aebte, Presbyteri, und laici fideles probique. Kayser **Carl der Grosse** — welcher sich überhaupt in dieser Zeit als *summus episcopus* und *moderator* in Kirchensachen zeigte — nahm in demselben Jahre diese Anordnung unter seine *Capitularia* als Gesetz — zum Zeichen, daß er dieselbe bestätigte — Lib I. cap. CLIX**) mit den Worten: **Niemand soll einen Verstorbenen in den Kirchen begraben**, auf. Das zu **Lavaur** gehaltene Concil (concilium Varense) ist zu ungewiß, als daß ich mich lange bey dem canon, worauf sich *Gratian****) beruft, und welcher nichts als eine Wiederholung des gedachten Schlusses des **Concil's** zu **Nantes** ist, verweilen dürfte. — Um das Jahr 800 fingen die **adlichen Familien** in Frankreich allmählig an, auf **Erbbegräbnisse** in den Kirchen Ansprüche zu

*) Es war dieses Concil unter den an diesem Ort gehaltenen Concilien das 3te.

) Beym **Lindenbrog in legg. antiqu.

***) Causs. XIII. quaest. II. cap. XV.

zu machen. Allein noch kam es nicht auf ihren blossen Willen und Einfall: daselbst begraben zu werden, ich meine nach Willkühr in den Kirchen ihr Grab zu nehmen an. Es ward vielmehr dem Gutachten des Bischofs überlassen, und wurde nächst demselben auch dem Pfarrer des Orts übertragen, ob man das zugeben wollte oder nicht. Diese konnten entscheiden: ob eine Leiche einer heiligen Grabstelle in oder bey einer Kirche werth sey oder nicht.*) Auf dem Concil zu Meaux (*Conc. Meldense*) im Jahr 845. wurde can. 72 festgesetzt: „ut nemo quemlibet mortuum in ecclesia, quasi *haereditario iure*, nisi quem *episcopus* aut *presbyter* pro qualitate conversationis et vitae dignum duxerit" **) vergl. *Harduini conc.* T. IV. S. 1496 ***) Mochten von nun an die Concillien noch so viel dem Begräbniß in der Kirche widersprechen, so fanden die Bischöfe immer die Tugenden dessen, für welchen gut bezahlt wurde, so ausnehmend, daß sie ihm nicht ein Grab in der Kirche verweigern konnten und die Pfarrer behielten den Brauch bey, daß, wer bey der Kirche begraben seyn wollte, bezahlen mußte. Man foderte diese Bezahlung und sah es als eine Angelegenheit an, die unter allen Dingen am ersten aufs Reine gebracht werden mußte. Die Concile wollten zwar solchen Bezahlungen vorbeugen

*) „In sacerdotis, heißt es in Hinckmar's von Rheims Werken. Paris 1645. fol. T. I. S. 731. providentia sit, ut parochiani sui, secundum christianam devotionem in locum, quibus viderit sepeliantur."

**) Man widersetzte sich auch diesem Attentat, weil Kirchen und Klöster, falls man es hätte durchgehen lassen, weit weniger an Gelde und Geschenken eingenommen haben würden.

***) Es untersagte auch can. 84. etwas für eine Begräbnißstelle zu verlangen: ne aut venalis ecclesia dicatur aut dehumari mortibus videamur gratulari.

gen und andere unter denselben meinten, die Pfarrer sollten es auf die freywillige Gutherzigkeit ankommen lassen und könnten allenfalls nach geschehener Beerdigung eine kleine Erkenntlichkeit annehmen. Im Concil zu Meaux a. a. O. heißt es: „Wenn jemand nach dem Begräbniß etwas freywillig geben will, so kann man das annehmen. Eben so heißt es auch in den erwähnten Concil zu Tribur a. a. O. Allein das drang nicht durch. Die Pfarrer fanden den alten Gebrauch der Bischöfe besser und foderten lieber, ehe sie die Grabstelle verwilligten; so wie auch die Verwandte und Freunde, die der Seele ihres Verstorbenen wohl wollten, ihres theils auch am sichersten zu gehen glaubten, wenn sie in diesem Punkte, wo möglich mit Höflichkeit zuvor kämen.

Die erste im Jahr Chr. 847 im Sept. oder Oct. zu Maynz gehaltene Kirchenversammlung scheint die Erlaubniß zur Ehre des Kirchenbegräbnisses zu gelangen denjenigen ertheilt zu haben, welche darum bittend bey der Behörde einkamen. Es verordnete ja dieselbe schon, daß man für die Verstorbenen Messe halten liesse und opferte!*) — das unter dem Kaiser Arnulf**) im Jahr Chr 895 zu Tribur oder Teuver, ohnweit Maynz gehaltene erlaubte canon 15. nicht allen und jeden das Begräbniß in der Kirche***) auch nicht, daß man bey den Klöstern begraben würde, sondern es ist nur in diesem canon die Rede, daß man bey derjenigen Kirche, wo der Bischof wohnt, sich

*) s. Du Pin nouvelle Bibl. des auteurs ecclesiast. T. VII. nach der angef. Ausg. S. 124.

**) Bingham irrt, wenn er (origg. s. antiquit. eccles. Vol. X. Halae 1729. 4. S. 19.) dasselbe auch zur Zeit Carl's des Grossen setzt.

***) Wie es Grellmann in der Gesch. der Stallgebühren unrichtig versteht.

sich begraben lassen sollte. Wäre dieser Ort zu entlegen, oder wäre es anderer Umstände wegen unmöglich, so solle man den Todten da begraben, wo eine heilige Versammlung von *Canonicis*, **Mönchen** oder **Nonnen** wäre, „damit er durch dies Gebeth derselben bey seinem Richter eine gute Seite, und durch ihre Fürbitte und Fürsprache Vergebung seiner Sünden, welche man nicht durch Verdienste bekäme, erhielte. Wahrscheinlich ist hier nur vom Begräbniß der Vornehmen und höhern Geistlichen die Rede, denn nach canon 16. verboth dieses Concil für das christl. Begräbniß Geld zu nehmen, weil im ecclesiastico stehe: Versage den Todten keine Gefälligkeit, denn wisse, das wir alle sterben, desgleichen: Alles, was von Erde ist, muß zur Erde werden. Du bist Erde — und willst Erde verkaufen? Erinnere Dich, daß nicht Menschen, sondern Gott die Erde und alle die, welche darauf wohnen, gehört Noch mehr nach canon 17 verbot diese Kirchenversammlung nach den Anordnungen der (vorherigen) heiligen Väter und nach den Wunderproben, daß weiterhin kein Laye in der Kirche begraben werde. Die Laien heißt es in diesem canon, sollen alle auf den gemeinschaftlichen Kirchhof gebracht werden. Die in der vorigen Zeit in der Kirche beygesetzten Leichen sollten aber keinesweges aus den Kirchen gebracht, sondern darüber ein neues Steinpflaster gemacht werden, so daß man aus Hochachtung für die Kirche nicht die Spur von einem Grab gewahr würde. Wo dieses wegen der Menge der Leichen zu schwer falle, so soll man diesen Platz für einen Kirchhof oder Begräbnißnißplatz mehrerer Personen halten, den Altar, welcher etwa daselbst befindlich ist, von dort wegbringen und an einen Ort dagegen aufstellen, woselbst man Gott auf demselben gehörig auf eine religiöse Art opfern könne." Offenbar hielt man also jetzt die Kirchen durch das Begräbniß der Layen entweiht.

Daß

Daß Gewinnsucht die Geistlichen dieser Zeiten bewog den Layen Begräbnißplätze in den Kirchen für baar gezahltes Geld zu überlassen, davon ist die nehmliche Kirchenversammlung, welche Canon 16 allen Christen untersagt, für die Todten eine Stelle zum Begräbniß zu verkaufen, so wie eins von den zu Vason in der Grafschaft Venaissin gehaltenen Kirchenversammlungen (die Zeit derselben läßt sich nicht bestimmen,) ein sprechender Beweis. Letztes verbot für die Grabstellen und für das Begraben der Menschen Geschenke zu nehmen. Das Concil zu Metz, welches etwa um das Jahr Chr. 887 *) gehalten wurde, untersagte in dem 4ten Canon, daß man sich für die Begräbnißstellen und für das Begraben selbst Geld zahlen lassen sollte. Auch giebt Riculpf, Bischof zu Soissons im IXten Jahrhundert in seinen Pastocalschreiben an die Untergeistliche seines Sprengels, die Vorschrift: nichts für das Begraben der Todten zu verlangen. Man könne jedoch das, was man freiwillig reiche, annehmen. Auf der Kirchenversammlung zu Ravenna im Jahr Chr. 997, wurde Can. 3. dasselbige verordnet. Das Verbot endlich, welches durch das Concil zu London im Jahr Chr. 1103 ergieng: daß Niemand einen Todten ausserhalb der Parochie (wozu derselbe gehöre) beerdigen dürfe, ohne dafür seinen Pfarrer bezahlt zu haben, beweißt dieses auch.

Auch noch im 10ten Jahrhundert findet man das Beerdigen in den Kirchen durch kirchliche Gesetze untersagt. Allein es war schon in diesem Jahrhundert Sitte, bey den Kirchen Kirchhöfe anzulegen. **) In den

*) Nach Ducreux (in den christl. Jahrb. der Gesch. des Christenth. 3ter Theil. S. 337.) wurde es ums Jahr Chr. 888 gehalten.

**) s. Bömer ius ecclesiast. Lib. III. tit. 28. *Venema Hist. eccl.* T. IV. S. 136.

den unter dem König von England Edgar, um das Jahr Chr. 967 gemachten geistlichen Schlüssen heißt es:*) „Wir setzen fest, daß Niemand irgend jemanden in der Kirche begrabe, es sey dann, daß man von demselben aus seinem fromm geführten Leben gewiß wisse, daß er Gott vorzüglich gefallen habe, und daß man ihn deshalb dieses (vorzüglichern) Begräbnisses werth halten könne."

Eben das verordneten auch andere *Capitula*, wovon man die Zeit, wenn solche festgesetzt worden sind, nicht angeben kann. **) „Es ist zwar, heißt es, in denselben, in unsern Gegenden eine alte Gewohnheit, die Verstorbenen in den Kirchen zu begraben, so daß aus Orten, welche zur Verehrung Gottes bestimmt und um Gott Opfer zu bringen eingerichtet sind, durch die daselbst gemachten Gräber — Kirchhöfe oder viele Begräbnißplätze geworden sind. Allein es ist unser Wille, daß man weiterhin in den Kirchen nicht mehr die Verstorbenen begrabe, es wäre dann die Leiche eines Geistlichen oder irgend eines frommen Mannes, welcher sich durch sein verdienstvolles Leben im Leben nach seinem Tode für seinem Körper eine solche Stelle erlangt (sich verdienet) habe."

Man sieht also aus dem allen, daß man es hinlänglich und genug versuchte, sich in den Kirchen selbst begraben zu lassen, und daß dieses auch hin und wieder durchging. Es war aber noch keine allgemeine Sitte. Es war nur für höhere Geistliche, fürstliche Personen und ächte Christ- und Kirchgläubigen, (d. h. für jene Gutherzigen, welche Kirchen und Klöster in der besten Meinung reichlich beschenkten) **Layen verstattet, in den**

*) Nach H. Spelmann concil. regni Britann. fol. S. 451.

**) Spelmann a. a. O. fol. S. 590.

den Kirchen, Klöstern und Capellen begraben zu werden. — Man überließ es, da man allmählich von den Gesetzen abwich, oder durch die Finger sah, wenn solche nicht befolgt wurden, dem Gutbefinden der Bischöfe und Presbytern nach den Verdiensten (richtiger: nach der Größe der erlegten Geldsumme oder nach dem Werth der gemachten Geschenke) derjenigen, welche von ihnen Begräbnißstellen in den Kirchen, Klöstern u. s. f. verlangten zu bestimmen, welche Personen man in der Kirche und welche man nicht beerdigen dürfe; desgleichen, wo man in derselben denselben — etwa in der Nähe des Chors, oder sogar auf demselben eine Grabstelle einräumen wollte. —

Den S. 75. erwähnten Attentaten in den Kirchen Erbbegräbnisse zu haben, wurde auch im Xten und XIten Jahrhundert entgegen gearbeitet. In dem vom Bischof **Otto** zu Vercelli (um das Jahr Chr. 945 lebte derselbe) noch übrigen capitulare oder collectio canon. in 100 Abschnitten heißt es Cap. 23. „Niemand soll in den Kirchen begraben werden, es „sey dann etwa ein Geistlicher oder sonst wo eine „fromme Person, welche sich durch ein verdienstvolles „Leben für seinen verstorbenen Körper einer solchen „Stelle werth gemacht hätte. Cap. 24. untersagt er „Begräbnißstellen zu verkaufen: denn es ist für einen „Geistlichen unerlaubt, und unter seiner Würde, für „die Erlaubniß in der Erde zu verfaulen Geld zu nehmen und von der Trauer eines andern Vortheil zu „ziehen, wie sich der heil. Gregor der Große ausdrückt. „Räumen die Geistlichen einigen in den Kirchen Begräbnisse ein, und die Eltern oder nächsten Erben des „Verstorbenen wollen dann von selbst etwas *pro luminaribus* schenken, so kann man das zwar annehmen, „aber man darf nichts fodern oder sich ausbitten. „Denn dieses wäre sehr irreligiös, damit es nicht von

„der Kirche heissen könne, es sey in ihr alles für Geld „zu haben, oder damit es nicht das Ansehn erhalte, als „freuten sich die Priester über den Tod der Menschen, „wenn sie nehmlich auf alle Art von den Leichen an„derer Vortheil zu erhaschen suchten."

Die Kirchenversammlung zu Clermont im Jahr Chr 1095 (?) verbot auch Can. 8.; daß Jemand auf ein Recht eine Begräbnißstelle verlangen solle. —

* *

Es findet sich bey dieser Untersuchung in der Geschichte ein merkwürdiger Umstand, welcher zeigt, wie sich die Vernunft in Rücksicht der Einsicht, daß man die Leichen weit von den Wohnungen der lebendigen entfernen müsse, noch im eilften **Jahrhundert** bey den sogenannten **Häretikern** regte. Eine gewisse Sekte, nehmlich in den Niederlanden, welche man zu den **Manichäern** rechnete, wurde um das Jahr Chr. 1075 in der Gegend von Arras bekannt. Die Anhänger derselben waren Schüler des Gandulfs. Sie behaupteten unter andern freyen Meinungen auch: daß es einerley wäre, ob man die **Leichen** im **Vorhoff** einer **Kirche** (im sogenannten Paradiese, s. oben S. 74.) oder anderswo beerdigte. **Man gäbe zwar vor: daß die Begräbnisse in den Kirchen auf eine geheime Art heilig wären. Allein diese ganze Heiligkeit bestehe in weiter nichts, als daß die Geistlichen dafür sehr viel Geld erhielten.** — Der Bischof von Cambray und Arras Gerhard suchte diese Häretiker, nachdem er sie erst in Verhaft gezogen und drey Tage im Gefängniß gelassen hatte, durch Gegenvorstellungen von ihren sogenannten Irrlehren abzubringen. Er setzte jener Meynung folgendes entgegen: „Es bringen ja die Gläubigen ihr irdisches Leben in der Einigkeit des heili-

heiligen Geistes und des Glaubens gemeinschaftlich in der zeitlichen Kirche zu, um durch diese zur himmlischen zu kommen. Wo könnten also wohl schicklicher ihre Leichname beygesetzt werden, als im Schooß der Mutterkirche? Wir werden ja in dieser wiedergebohren und Gott dargebracht! Durch sie schreiten wir vermöge eines frommen Lebenswandels zur Ewigkeit hin. Wer dieses einzige Unterpfand des christlichen Glaubens nicht annimmt, mit dem wird ganz gewiß die Verbindung mit dem Leibe Christi aufgehoben. Diese Glaubenseinigkeit hatte Abraham im Auge, als er sich zwo Begräbnißhöhlen kaufte, da er sie doch umsonst haben konnte. Auch andere Patriarchen wollten nicht nach ihrem Tode von den Gläubigen getrennt seyn. Weshalb sollten wir dann nicht für unsere Begräbnisse in den Kirchen dieselbe reichlich beschenken, da solches zur Hülfe für die Lebenden und zur Vergebung für die Verstorbenen dient? Bey einigen Geistlichen mag sich wohl hiebey Geldbegierde äussern; hat doch selbst einer von den Aposteln diesen Fehler begangen! aber das gereicht der guten Sache gar nicht zum Nachtheil. Auch die Israelitischen Könige, die gottlosen ausgenommen, wurden beysammen begraben; und daß dieses dem Salomo gleichfalls widerfahren ist, kann man als ein Kennzeichen betrachten, daß ihm seine Sünden vergeben worden sind." — Wer sieht nicht hieraus hinlänglich den herrschenden Geist der damaligen sogenannten christlichen Kirche? Wer fühlt nicht das Unzulängliche und Unstatthafte in diesen Gründen?

Was gab denn zu dieser nachtheiligen Gewohnheit des Begrabens der Todten in den Städten und in den Kirchen Anlaß? Freylich möchten meine Leser schon längst bey dieser historischen Untersuchung diese Frage aufgeworfen haben. Allein ich glaube den

bisher angefangenen geschichtlichen Faden nicht abbrechen zu dürfen. Ich will daher zuvor noch

D. Einiges aus der Geschichte der christlichen Kirche von dem seit dem eilften Jahrhundert allgemein werdenden Gebrauch die Todten in den Kirchen zu beerdigen, sammlen.

Zwar fuhr man auch im eilften Jahrhundert in England fort, das Beerdigen der Leichen in den Kirchen zu verbieten, z. B. auf der durch den Erzbischof von Canterbury **Lanfranck** im Jahr 1076 den 1sten Aprill zu **Winchester** zustande gebrachten ersten Kirchenversammlung (concil. Wintoniense oder Vintoniense I.) wurde im 9ten Can. festgesetzt: „daß kein Verstorbener in den Kirchen beerdigt werden sollte." Nach dieser Zeit hörte aber auch darüber fast aller fernerer Widerspruch auf. — Jedoch findet sich noch im vierzehnten Jahrhundert ein Verbot der Kirchenversammlung zu **Nogero** in **Armagnac** (den 2ten December durch den Erzbischof **Amanianus** von **Auch** im Jahr 1303 zusammen berufen) im 8ten Can. „Kein Laye, heißt es in demselben, soll ohne Erlaubniß des Prälaten oder Rector's in der Kirche begraben werden, wenn er auch vorher Begräbnisse in derselben gehabt hätte, und — zwar bey Strafe der Excommunication. Allein alle solche erneuerte Verbote waren jetzt völlig fruchtlos und vergeblich. Es scheint daß seit dem eilften Jahrhundert die Kirchen allgemein zu Begräbnißplätzen aller Christen, selbst der Layen, welche nur durch ihre Erben dafür bezahlen oder Geschenke machen liessen, entweiht wurden. Man bewilligte auch jetzt, **in den Klöstern**, im Fall es nur der Geistliche zu dessen Kirchsprengel der Verstorbene gehörte, verstattete, oder wenn er seine iura parochialia erhalten hatte, Grabstellen. Denn man

hatte

hatte bisher von den alten Gesetzen wider diese Gewohnheit so viele Ausnamen gebracht, daß es nun jedem ehrsüchtigen und eitlen Menschen, welcher das Vorurtheil bey sich hegte: daß ihm, wenn er in der Kirche begraben würde, eine besondere Wohlthat wiederführe, leicht wurde, zu diesem angeblichen Vorzug zu gelangen. — Ja es kam sogar dahin, daß die römischen Bischöfe im dreyzehnten Jahrhundert die Erbbegräbnisse verstatteten. Denn **Gregor** IX. nahm ohngefähr um das Jahr 1230 unter seine, einen Theil des canonischen Rechts ausmachende — **Decretalen** das dem römischen Bischof Leo III. (welcher im 8ten und 9ten Jahrhundert lebte) beygelegte Decret, welches eine Erlaubniß zu den Erbbegräbnissen ist: „Wir setzen, indem wir die Anordnungen unserer Vorfahren (auf den unter Alexander III. und nachher gehaltenen Kirchenversammlungen) erwägen, fest: daß sich ein jeder der Sitte der **jüdischen Stammherrn** gemäß**) in den **Begräbnissen** seiner **Vorfahren** begraben lassen könne! Jedoch steht es jedem frey, sich ein eigenes Begräbniß, so wie das Begräbniß eines andern auszuwählen, denn es hat sich auch unser Herr und Lehrer ein anderes Begräbniß als sein eigenes ausgewählt u. s. f." — Bald darauf redet schon der römische Bischof **Bonifaz** VIII. vom Begräbniß in der Kirche — in den Grabstellen der Vorfahren, in dem in des **Sixtus** Decretalen (Lib. III. tit. XII. de sepulturis cap. 2.***) befindlichen Decret: cum quis, cuius ma-

*) s. *Corpus iuris canonici*, Lugd. 1622. gr. 4. Decretales Gregorii IX. Lib. III. Tit. XXVIII de sepulturis S. 438. 439.

**) Leo hielt also die Erbbegräbnisse für einen frommen Patriarchengebrauch.

***) s. *Corpus iuris canon.* nach der angef. Ausg. — Sixti Decretales S. 109.

maiores sunt soliti (die Lesart *obliti* ist ein Druckfehler) ab antiquo in aliqua ecclesia sepeliri, ea dimissa, eligit alibi sepulturam u. s. w. als von einer nicht bloß üblichen, sondern sogar herrschenden Gewohnheit und Sitte. Von der Abfassungszeit dieser Decretalen an, — hörte also die Befolgung jener alten Gesetze wider das Begraben in den Kirchen völlig auf. Diese Decrete der römischen Bischöfe entzogen die den Bischöfen und Pfarrherrn bisher noch gelassene geringe Gewalt: den Layen nach ihrer Einsicht und Klugheit und nach ihrem Gutbefinden eine Begräbnißstelle entweder zuzugestehn oder abzuschlagen. Sie räumten Privatpersonen und Familien das Recht und den Besitz der Begräbnißstellen in den Kirchen ein. Dadurch wurden dieselbe allgemeine Herbergen für diejenigen Todten, welche das Benefizium der Kirchengemeinschaft in und nach ihrem Tode genossen. Derjenige aber, welcher excommunicirt worden war, oder sonst als ein grober Verbrecher in üblem Ruf oder sonst verhaßt war, z. B. Duellanten, Mörder, Räuber, Wucherer u. s. f., wer ins besondere die Kirchengüter an sich gerissen hatte, welcher gar nicht beichtete u. s. w. — allen diesen wurde das Kirchenbegräbniß, und sogar eine Stelle in jeder geweihten Erde, und wären es Kayser und Könige gewesen, verweigert.*) Ob aber nicht bey einzelnen Privatpersonen Geldsummen oder reichliche Vermächtnisse die bürgerlichen Verbrechen verringern ja ganz verdunkeln mochten? — darüber schweigt die Geschichte! — die Concile des 13ten Jahrhunderts und der folgenden handeln deshalb nicht mehr davon: ob man das Begräbniß in den Kirchen erlauben dürfte, sondern nur: **welchen man dasselbe**

*) s. Can. XI. des Concil's zu Clermont A. Chr. 1095, den 86sten und 223sten Brief des Bischofs Ivo oder Yvo von Chartres, vergl. Du Pin a. a. O. T. IX. S. 11 und 201.

selbe verweigern müsse? Geistliche beerdigte man vor allen andern in den Kirchen. Die 1581 zu Rouen gehaltene Kirchenversammlung verordnete z. B. Cap. VIII. „Non adeo promiscue (ut nunc fit) mortui sepelian„tur in Ecclesiis, ac ne quidem ditiores, ne is honos „detur pecuniis potius, quam gratiis spiritus sancti: „sed hoc servetur Deo sacratis specialiter hominibus, „eo quod prae aliis eorum corpora templa sint Christi „et spiritus sancti; et aliis in sublimitate et dignitate „tum ecclesiastica quam seculari constitutis, quando„quidem et isti Dei ministri sunt, atque *organa spiri*„*tus* sancti. Aliis insuper, qui nobilitate vel virtutibus, „vel meritis erga Deum et Rempublicam fulgent. Cae„teri pie et religiose in coemeteriis ad hoc „dedicatis sepulturae traduntur. Ne indifferenter pro „quibuscunque habeamus funebres Orationes, sed pro „his tantum, qui gloriosi sunt et illustres in genera„tionibus suis et populis: aut quorum tantum est „meritum ut eorum sapientiam narrare debeant populi „et ecclesia laudem eorum nuntiare. Non igitur Eccle„siasticorum, aut aliorum domestici intra Ecclesias prae„sertim Cathedrales, alii de plebe, *nisi praeter opes* „*sit aliud*, quod eos commendet, tradantur sepultu„rae. Nec ipsi praeter statum et decorum exequiarum „pompam affectent, sed potius Ecclesiae sacrificiis aut „suffragiis aut in pauperes eleemosynis, et ambiant et „studeant adiuvari."

Dieses war der Gang, welchen die Menschen nach der Geschichte in Hinsicht der Beerdigungsstellen der Leichen nahmen. Jetzt eile ich, um

III.

III.

Die Ursachen und Veranlassungen, weshalb Christen die Kirchen und Vorplätze derselben zu Begräbnißstellen wählten, aufzuforschen.

1.

Die erste und nächste Veranlassung zu der hinlänglich unweisen Gewohnheit, die Leichen bey und in den Kirchen zu beerdigen gab die Gewohnheit der ersten Christen, sich bey den Gräbern der Märtyrer zu versammlen. Dieses geschah aus einer doppelten Absicht. Sie wollten sich dadurch sowohl an ihre Standhaftigkeit zur Nachahmung ermuntern, als auch hielten sie bey denselben ihre Gottesverehrungen. Nach dem, was ich oben S. 42—56 bemerkt habe, pflegten die ersten Christen in Erdhöhlen, ausgehauenen Felsen, Grotten, Crypten und Catacomben, wenn auch dieselbe von den Römern oder, wie es hie und da der Fall seyn mogte, zum Theil von der Natur angelegt seyn, ihre Todten beyzusetzen. Wollten sie sich nun zur Gottesverehrung versammlen, so waren sie dazu wegen der Verfolgungen der Heiden und Juden in ihren eigenen Häusern zu unsicher. Erst kamen sie freylich im geheimen in denselben zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung zusammen. Allein jemehr sich ihre Zahl vermehrte, desto erbitterter wurden ihre Feinde. Diese würden und zwar gewiß im andern und dritten Jahrhundert, wo die Verfolgungen auf das heftigste wütheten, genau darauf Acht haben, sie sodann überfallen und ohne alles Verschonen erwürgen. Dieser Druck, unter welchem sie lebten, vorzüglich die Furcht vor nächtlichen Ueberfällen nöthigte sie also, sich so lange die Verfolgungszeit anhielt in den Crypten und Catacomben (die damaligen Gottesäcker) auf

auf das Geheimste, sogar des Nachts zur Verehrung Gottes zu versammlen, und auch daselbst das heil. Abendmal zu geniessen. Diese unterirdischen Gewölbe und Grotten waren also ihre Kirchen. **Sie** machten also aus **Noth die Begräbnißpläze zu Kirchen. Wir** aber machten bisher — umgekehrt ohne **Noth** — aus **Eitelkeit** (und ehehin aus Aberglauben) **die Kirchen zu Todtengrüften**!! Daß sich die ersten Christen bey den Leichen gottesdienstlich zu versammlen pflegten, zeigte ich bereits oben S. 41. Ich füge hier noch näher das zur Zeit des Cyprians ertheilte Verbot: **Christen sollen an keinem Ort Zusammenkünfte halten, und nicht auf die Gottesäcker gehen***) als einen Beweis davon hinzu. Der Richter und Statthalter Aemilian sagte zum Dionysius von Alexandrien: es soll nicht weiterhin verstattet seyn, zusammen zu kommen, oder euch auf den Plätzen, welche **Kirchhöfe** (Ruheplätze) heissen zu versammlen. Findet man jemanden nicht an dem von mir bestimmten Ort angekommen, sondern an seinem Versammlungsort: so setzt sich ein solcher in Gefahr (Schaden,) denn es wird darauf eine angemessene Strafe erfolgen.**) Seit dem Jahr Chr. 168 oder 169, als man das Gedächtniß des Märtyrers Polycarp feyerte,***) kam es auf, wenigstens einmal des Jahrs zu den Gräbern der Märtyrer zu gehen, sich ihrer Leiden und ihres Todes zu erinnern u. s. w.

*) *Acta Passion.* Cypriani S. 11.

**) Eusebius Kirchengesch. Lib. VII. cap. XI. Edit. Mogunt. 1672. fol. S. 258. vergl. F. A. Stroths deutsche Uebers. derselben, 1ster B. S. 536.

***) Vergl. Eusebius a. a. O. Lib. I. Cap. XV. nach der erwähnten Ausgabe: C. Sagittarii de martyr. natalitiis in primaeva ecclesia, Ienae 1683. 4.

u. s. w *) Da man sich nun bey den Gräbern zur Gottesverehrung zu versammeln pflegte, so konnte man nachher in den ruhigern Zeiten des Christenthums auf die Gedanken gerathen, daß auch die zur Gottesverehrung besonders aufgeführten grossen Gebäude zu Grabstellen gebraucht werden könnten. Denn man war schon des ekelhaften Aufenthalts mitten unter den Todten, Gräbern und Särgen gewohnt. Dazu kam noch das Vorurtheil auf, als ob die Kirchen wegen ihrer Einweihung besonders heilig wären.

2.

Eine noch nähere Veranlassung zu den Begräbnissen in den Kirchen gab die in der Folge der Zeit, als die Christen seit dem vierten Jahrhundert allmählig immer mehr Religionsfreyheit erhielten und nicht weiter wenigstens nicht mehr so heftig und anhaltend verfolgt wurden, zunehmende Verehrung der unter den Drangsalen der verflossenen drey Jahrhunderte als Helden des Glaubens verstorbenen Märtyrer und Bekenner. Man suchte nicht bloß bey den schon beerdigten Märtyrern, welche noch späterhin in der Verfolgung ihr Leben einbüssenden Märtyrer beyzusetzen. Man zeichnete nicht bloß diese und jene Begräbnißstelle im Felde umher, wo die Gebeine der Märtyrer ruheten, durch weisse Altäre aus und man schloß nicht bloß die von würklichen oder vermeinten Gräber der Märtyrer ausserhalb den Städten — auf dem Lande mit Mauren ein, sondern man erbaute auf den Ueberresten derselben wegen ihrer Heiligkeit Capellen und Kir-

*) s. Schröckhs christl. Kirchengesch. 3ter Th. S. 114. Nach Joh. Chrysostomus in der Schrift: daß Christus Gott sey gegen die Heiden, besuchten selbst Kayser, Könige, Statthalter und Krieger die Gräber der Apostel in Rom und auch anderwärts.

Kirchen, welche *martyria*, so wie *Propheteia* und *Apostolea* von den Märtyrern, Propheten und Aposteln, deren Ueberreste daselbst beerdigt waren, benannt wurden. Man suchte vorzüglich die neuen Kirchen, die nun allenthalben in den Städten aufgeführt wurden, und die schon vorhandenen ehemaligen heidnischen dadurch besonders zu heiligen und zu weihen, daß man die Körperreste der Märtyrer vom Lande aus ihren Gräbern hohlte, in dieselbe brachte und sie unter dem Altar beerdigte.*) **Dadurch wurde also das erste Grab in der Kirche gemacht** **) Dies wurde für ehrsüchtige, für stolze Heuchler, für Reiche und für abergläubisch-Schwachköpfe bald so anziehend als möglich, um wo nicht gleich, doch in der Folge sich zu bemühn, auch in die Kirchen die Leichen ihrer Verwandten zu begraben. Die Eitlen weideten sich an dem Gedanken einer ungewöhnlichen Ehre und die abergläubischen Schwächlinge glaubten, daß es der armen Seele besser ginge, wenn ihr Leichnam in einer so heiligen Stätte verwese, wo die Gebeine und Ueberbleibsel eines oder auch mehrerer vorzüglichen Märtyrer ruheten, wo Altäre standen, auf welchen Christus geopfert, und wo so manches Gebet der Verwandten und anderer Christen verrichtet würde.***) Da sich dazu der Glaube: an den Verdiensten der Märtyrer und Apostel Theil zu nehmen gesellte, wenn man bey denselben seine Ruhestätte hätte — wie dieses aus einigen unten anzuführenden Stellen aus dem Am-

*) s. *Dougtari analecta sacra*, P. I. S. 283. ff. *Cornel. a Lapide* Commentar. in Cap. XII. Esaiae, fol. 169.

**) s. *Mabillon de Liturg. Gallica* Lib. I. Cap. 9. §. 4. Bingham *antiquit.* Vol. III. S. 126.

***) Vergl. *Thomassin vetus et nova Ecclesiae disciplina.* T. I. Lib. II. Cap. 92. N. II. T. III. Lib. I. Cap. 65. S. 247.

Ambrosius und Augustin näher erhellen wird: so würde man sich hierum um so eifriger Mühe geben.

Erst aber wollte man durch das Aufsammlen und Beerdigen der Körperreste der Märtyrer in den Kirchen nur seine Hochachtung und Liebe gegen die Märtyrer beweisen. Ueber die Gräber der Märtyrer Kirchen und nachher Klöster zu erbauen, war im Grunde eine bloße Nachahmung der bey den **Römern** üblichen Sitte, über das Grabmal eines sehr verdienten Mannes Tempel zu errichten. **Clemens von Alexandrien** und **Arnobius** eiferten zwar hiegegen, (S. 38. f.) sehr nachdrücklich; allein man kehrte sich daran nicht. Man will wissen, daß die Kirche, welche man im 4ten **Jahrhundert** über das Grab Christi erbauete, welche *martyrium crucis*, desgleichen *martyrium resurrectionis* hieß, dazu die Veranlassung gegeben haben soll. Die Kirchen wurden auch späterhin z. B. auf dem Concil zu **Laodicäa** im Jahr Chr. 365. can. IX. und auf der im Jahr Chr. 431. zu **Epfesus** gehaltener Kirchenversammlung Act. I. — *sancta martyria* genannt.*) Diese Gewohnheit wurde so ausgebreitet und allgemein von den Christen dieser Zeit gebilligt, daß es gar nicht solche martyria oder Kirchen zu erbauen frey stand, wo man nicht die Ueberreste eines bewährten Märtyrers in denselben verwahrte und beerdigte. Dies ist aus dem 14ten Can. des 5ten im Jahr Chr. 400 zu **Carthago** gehaltenen Concil's deutlich: es soll kein Andenken an einen Märtyrer (an einem Ort) statt finden, wo man nicht dessen Leib, oder einige gewisse Ueberreste von demselben antrifft, und man soll die Altäre, unter welchen nicht die Reliquien der Märtyrer begraben lägen, über den Haufen werfen.

*) Vergl. Joh. Faes anidmadverſ. ad *Lyl. Gyraldei* tr. de vario ſepeliendi ritu, S. 196—198 und a. m.

fen. Größer konnte doch nicht eines Theils die Hochachtung gegen die Märtyrer seyn, so wie andern Theils diese Verordnung es bestätigt, daß man jetzt nicht mehr in irgend einer Kirche die Reliquien der Märtyrer entbehren konnte und an Begräbnissen in derselben nichts auszusetzen fand. Es war zwar dieses eine Ehre, die man nur der Asche eines Märtyrers, welcher vielleicht einige Jahrhunderte vorher gestorben war, angedeihen ließ. Man kann es auch nicht ein **eigentliches Begraben der Todten in den Kirchen** nennen. Allein **theils** gewöhnte doch diese Errichtung kirchlicher Gebäude auf alten Begräbnißplätzen an den vorher der Menschheit unausstehlichen Gedanken: sich bey den Todten und auf ihren Grüften aufzuhalten und eine geraume Zeit zu verweilen **theils** veranlaßte es bey der wachsenden Hochachtung gegen die Märtyrer natürlich den Wunsch, auch bey denselben begraben zu werden, und andere Misbräuche wie ich jetzt zeigen werde.

3.

Noch mehr als diese bereits angeführten Anlässe wurde folgender Umstand das Entstehen der Gewohnheit: die Leichen in den Kirchen zu beerdigen, verursachen. **Es kam allmählig auf, daß man Kaysern und Königen, vornehmen Geistlichen z. B. Erzbischöfen, Bischöfen, Presbytern, Archidiaconen** u. s. w. den Erbauern der Kirchen und denjenigen Layen, welche sich durch große Thaten oder durch eine vorzügliche Frömmigkeit ausgezeichnet hatten, das Vorrecht einräumte, **erst in den Vorhöfen oder bedeckten Gängen ausserhalb der eigentlichen Kirche, oder in andern äussern Kirchengebäuden und sodann in den Kirchen selbst begraben zu werden.** Man glaubte diese Ehre ihrem Ansehn

und den von ihnen bewiesenen Wohlthaten schuldig zu seyn. Der Kayser Constantin mit dem Beynamen der Grosse verlangte schon, daß er bey den Aposteln, d. h. in der von ihm erbauten Apostelkirche zu Constantinopel beerdigt werden möchte.*) Eusebius schreibt von ihm dieses:**) „dies alles bestimmte „der Kayser dazu (es ist von der durch ihn erbau„ten Marterkirche zu Constantinopel die Rede,) um „auf alle Zeiten das Andenken der Apostel unsers „Erlösers zu verewigen. Ueberdem hatte er noch eine „andere Absicht bey diesem Bau, welche anfänglich „verborgen war, zuletzt aber allen offenbar wurde. „Er hatte nehmlich diesen Ort auf die Zeit seines En„des für sich selbst bestimmt, da er vermöge seiner „überschwenglichen Glaubensfertigkeit voraus sahe, daß „seine Hütte nach seinem Tode einen gemeinschaftli„chen Namen mit den Aposteln erhalten würde; so „daß er auch nach seinem Ende noch der Gebete, die „daselbst in Zukunft zu Ehren der Apostel gehalten „würden, theilhaftig würde. Er errichtete demnach „daselbst 12 Begräbnißbehältnisse — zur Ehre der „12 Apostel und ließ seinen eigenen Sarg — in die „Mitte derselben setzen. — — Ihr Andenken meinte „er für seine Seele nützlich und fruchtbringend zu „machen. Gott befriedigte auch seiner Wünsche Er„wartung.“ — — Bald nachher***) schreibt Eusebius: „Gott bewies gegen diesen seinen Diener sein „vorzügliches Wohlwollen, denn er schenkte nach sei„nem

*) Eusebius in vita Constantini Lib. IV. Cap. LXXI. Edit. Mogunt 1672 fol. S. 502 und 562. Edit. *Cantabrig.* 1720. T. I. S. 660 und 668. Vergl. Stroths Uebers. 2ter B. S. 464. 465.

**) a. a. O. Lib. IV. Cap. LX edit. Mogunt. S. 556; nach Stroths Uebers. II. S. 451. 452.

***) a. a. O. Lib. IV. Cap. LXXI.

„nem Tode seine geliebten und leiblichen Söhnen als „Nachfolgern das Reich, ja er gestattete ihm das, „wornach er so sehnlich verlangt hatte: eine (Be„gräbniß-) Stelle bey dem Denkmale (Kirche) der Apo„stel, auf daß die Hülle seiner ganz seligen Seele „durch den Namen der Apostel geehrt, zu dem Volke „Gottes in der Kirche gesammlet, der heiligen Cere„monien und des mystischen Opfers gewürdigt würde, „und Gemeinschaft an dem heiligen Gebeth haben „könnte." Die hier vorkommenden Ausdrücke: daß sein Leib durch den Namen der Apostel geehrt würde, sollen anzeigen, daß er dann, wenn er daselbst beerdigt läge, wo die Apostel, zu deren Andenken er hier eine Kirche erbauet habe, begraben lägen — mit unter die Apostel gerechnet werden könne. Die zuerst angeführte Stelle bestätigt diese Erklärung. Aber welch eine Anmassung war dieses! Er meinte aber nur hiemit, auf dem Vorplatze der dem Andenken der Apostel geweihten Kirche beygesetzt zu werden. Und in so weit leistete auch sein Prinz Constantius seinem Vater ein Genüge. Johannes Chrysostomus äussert merklich darüber seine Freude, daß dieser große Kaiser im Grabe nur ein Thürhüter der Fischer geworden wäre. „Constantin's Sohn, sind seine Worte*) „glaubte seinem großen Vater auch „noch nach dem Tode desselben eine ausnehmende Ehre „zu erweisen, wenn er dessen Leiche in der Vorkirche „des Fischers beerdigte. Was den Kaisern an ihren „Höfen die Thürhüter sind, das sind die Kayser im „Grabe den Fischern. Letztere haben als Herrn dazu „noch das Innere des Gebäudes inne. Jene aber als „solche, welche sich anbaueten und als Nachbarn, „glaub-

*) *Homil. LXVI in II Corinth.* — Vol. VI. S. 741. seiner Werke, Edit. francof. 1697. 98. fol. S. 929 nach der Pariser Ausgabe von 1616. fol.

„glaubten recht für ihre Ehre zu sorgen, wenn ihnen „nur der Eingang zur Kirche — der Vorplatz einge- „räumt würde.“ — — Anderwärts*) schreibt der- selbe: „Unsere Landesherren (constantinopolitani *reges*) „halten es für eine große Ehre (*gratiam*) wenn ihr „Körper nicht bey den Aposteln, sondern auch nur „ausserhalb den Vorkirchen begraben und wenn diese „Herrscher **Thürhüter der Fischer** werden.“ **Constantin** brach damit die Bahn auch für andere Kayser, welche sich von nun an eben dies Begräbniß wählten. „Ab eo, schreibt **Sozomen**,**) tamquam rei eius autore consuetudine ducta imperatores Constantinopoli obeuntes sepeliuntur.“ **Es wurden auch** die Kayser Theodosius der ältere, **Arcadius**, die Mutter desselben **Eudoxia** und der jüngere **Theodosius** im bedeckten Gange auf der rechten Seite der Apostelkirche beerdigt.***) Auf der linken Seite oder in dem auf der entgegenstehenden Seite befindlichen bedeckten Gange dieser Kirche war der Kayser **Jovinian**

*) In der Schrift: Beweiß, daß Christus Gott sey, Cap. VIII, — opp. T. V. Edit. Paris. S. 839. T. V. S. 752. nach der Frankf. Ausgabe.

**) Hist. eccles. Lib. II. cap. 34. f. ultimo, nach der Maynzer A. (Nachdr.) Socratis et Sozomeni hist. eccles. 1677. fol. S. 496. *Ibidem* setzt Sozomen hinzu, „quippe cum sacerdotalis dignitas, meo quidem iudicio, imperatoriae par, immo vero in sacris locis etiam superior sit.“

***) Es ist dieses, wenn auch gleich Socrates, Sozomen und Theodoret, es nicht erwähnen, sondern es nur Nicephorus in seiner Kirchengeschichte: Lib. XIV. cap. 58. — nach Joh. Lange's latein. Uebers. Frankf. 1588. Fol. S. 955. (den Orig. Text habe ich grade nicht zur Hand,) erzählt, wahrscheinlich. Was aber das Begräbniß des Kaisers Theodosius des II. oder jüngern anbetrift, so ist es um so sonderbarer, da er selbst (s. oben S. 64. f.) das Begraben in den Kirchen verboten hatte.

nian beerdigt worden. Aus dem Vten, VIten und folgenden Jahrhunderten finden sich viele Beyspiele, daß Kayser und vornehme Geistliche in Kirchen und in Klöstern begraben wurden, Bischöfe und vornehme Geistliche nemlich glaubten, daß zwischen dem Kayserthum und Priesterthum ein unzertrennlicher Zusammenhang sey und so kamen auch sie dahin, oder rückten wohl gar Vorzugsweise ins Innre der Kirche selbst hinein. *) So findet man z. B. daß der Bischof von Constantinopel **Macedonius** in der Kirche des heiligen **Märtyrers Gallinicus** und **Benedikt** der Stifter und Erbauer und Abt des Klosters **Cassino** in der von ihm selbst erbaueten Kirche des Johannes des Täufers daselbst beerdigt wurden. Die vom Kayser **Justinian** erbaute Apostelkirche in Constantinopel wurde gewöhnlich auch zum Begräbniß der Kayser, Fürsten und Geistlichen gebraucht. **) Eben so wurde **Rotherius**, König der Longobarden in der von dem Johannes dem Täufer benannten oder demselben geweihten Kirche, und König **Clodováus** (**Clodowig, Klodwig**) von Frankreich zu Paris in der von ihm und seiner Gemahlin errichteten Apostelkirche und hingegen der König von Burgund **Sigismund** in einem Kloster beygesetzt. Auch aus dem VIIten Jahrhundert finden sich davon Beyspiele. Der heilige **Kilian** und sein College der Francken König Clotar, die Königin Brunehild, die **Gundeberga**, desgleichen verschiedene Bischöfe wurden in den Kirchen beerdigt. Im **folgenden Jahrhundert** riß dieser Mißbrauch immer mehr ein. Endlich folgten auch diejenigen nach, deren Leben sich hinlänglich durch solche Handlun-

*) Ich habe S. 96. in der Anm. **) des Sozomens ganz die Priesterwürde erhebende Worte als Beweiß dazu angeführt.

**) s. des Evagrius Kirchengesch. Lib. IV. cap. XXXI. vergl. Röslers Bibliothek der K. Väter, VIIter Theil, S. 433.

lungen auszeichnete, welchen der damalige Aberglaube den Stempel der Heiligkeit aufgedruckt hatte. **Layen und Unheilige**, welche den bisherigen noch bestehenden und von neuem eingeführten Römischen Gesetzen zu folge, immer noch ohne Ausnahme zur Stadt hinaus gehört hätten, kamen auch in die Kirche. Denn es war dem Geiste der Verwandten oder auch nicht selten dem Willen der Verstorbenen selbst zuwider, in oder ausser der Stadt beerdigt zu werden. Sie unterhandelten also mit dem Bischof und ersetzten durch Geld, was den Seligen an Tugenden abging, um in einer Kirche begraben zu werden. Schon zu den Zeiten des Kaysers **Theodosius** nahm dieser Mißbrauch überhand. Andere **Layen** beerdigte man auf ihr Ersuchen **nahe an den Kirchen**, daher es seit dem sechsten **Jahrhundert** immer mehr aufkam, daß **an** und **bey** den Kirchen die sogenannten **Kirchhöfe** und **Gottesäcker** angelegt wurden. Wahrscheinlich reichten nehmlich theils die Kirchen nicht mehr zu, um alle Leichen, wenigstens die Leichen der Vornehmen zu fassen und doch wollte gern jeder bey der Kirche ruhen, worinn er sich im Leben zur Verehrung Gottes versammlet hatte, theils wollte man nicht jedem die höhere Ehre und den auszeichnenden Vorzug eines Kirchenbegräbnisses erzeigen und verstatten. — Man erlaubte sich diese durch das Beerdigen der Kayser, Könige u s.w. in den Kirchen vom allgemeinen Verbot derselben gemachten Ausnahmen aus einem gedoppelten Grunde, theils um den Kaysern, Fürsten und der höhern Geistlichkeit vor dem grossen Volckshaufen auszeichnende Vorzüge zu geben; theils, weil man sich aus der alttestamentlichen Geschichte erinnerte, daß man Könige und berühmte Propheten zur auszeichnenden Ehre allein in den Städten beerdigt habe; s. oben S. 17. 18. — Diese Ausnahmen hatten die Folgen, daß jeder, welcher reich, eitel und

stolz

stolz war, aus einem frommscheinenden Eifer mit allem Ernst dahin trachtete, auch in so vornehmer und in so gläubiger und heiliger Gesellschaft mitten unter Königen und Bischöfen zu verwesen. Herrlicher und vornehmer konnten sie sich nichts denken, als ihnen dieses war. Sie würden also gern dieses durch reichliche Vermächtnisse und Geschenke zu bewerkstelligen suchen. Ihren Erben würde auch dazu keine Geldausgabe oder Ueberredungen zu kostbar und lästig fallen. Die Habsucht der Geistlichen, welche in diesem Vorurtheil reichliche Nahrung fand, würde sicher nicht dazu die mindeste Schwierigkeit in den Weg legen. Jeder, welcher nur bezahlen konnte, fand seines Wunsches Gewährung.*) Die mit dem von Zeit zu Zeit seit dem Vten Jahrhundert (wo nicht schon früher) in den christlichen Kirchen zunehmenden Aberglauben auch sehr stark werdende **Verehrung** und **Anbetung** der Heiligen und Märtyrer war es vorzüglich, was die Christen in dem Hange und im Streben in den Kirchen, Klöstern u.s.w. begraben zu werden, nicht wenig bestärkte. Diese **Ehrfurcht** vor die **Heiligen** und **Märtyrer** ging so weit, daß man nicht etwa blos aus Liebe gegen dieselben gern an ihrer Seite fortzuschlummern suchte, sondern gutherzige aber sehr am Verstande eingeschränkte Personen liessen bey sich das elende Vorurtheil aufkommen, daß die Erde,

G 2 wo-

*) Man findet sogar ausdrücklich das Beyspiel, daß der Bischof von Sardinien Januarius im sechsten Jahrhundert, sich von einem gewissen Frauenzimmer für das Begräbniß ihrer Tochter in der Kirche centum solidos bezahlen ließ, wie ich dieses bereits oben S. 68 bemerkt habe. Insbesondere suchten sich in der Folge die Mönche vorzüglich die Franziskaner und Bettelmönche durch Geld oder Vermächtnisse oder durch Einnahmen an Geschenken für Begräbnißstellen sehr zu bereichern. Wer auf das Chor zu liegen kam, dessen Erben hatten das Kloster sehr reichlich bedacht.

worinnen ein Märtyrer oder Heiliger verwese, besonders heilig wäre, und daß die Heiligen auch noch den Beerdigten beschützen und für denselben bey Gott Fürbitte einlegen könnten. Man glaubte an der Heiligkeit der Kirche und an den Verdiensten der Heiligen Antheil nehmen zu können, wenn man nur an ihrer Seite ruhete. Man bildete sich ein, daß die Nähe bey einem solchen Heiligen wohlthätige Einflüsse auf den Begrabenen für dessen in der Ewigkeit befindliche Seele habe. Man glaubte, die Ausdünstungen solcher frommen wären von ganz besonderer Kraft.*) Man nähme, wenn man bey denselben begraben wäre an ihrer Heiligkeit Theil. Da in der catholischen Kirche die Monstranz auf den Altar gestellt wurde und man sich in derselben den Leib Jesu Christi würklich gegenwärtig dachte, so wurde das Verlangen rege, so nahe als es möglich wäre am Altar zu liegen. Man stand nicht nur in der Meinung, daß die Seelen der Heiligen nach ihrem Belieben unter den Menschen herumwanderten, sondern daß sie sich insbesondere sehr gern bey den Gräbern ihrer Leichname aufhielten. So wie sich nun die Christen in zahlreicher Menge in ihrem Leben bey demselben einfanden und ihr Gebeth in allerley Angelegenheiten, vorzüglich aber um Vergebung ihrer Sünden zu erlangen an dieselben richteten, eben so gern wollten sie nun auch bey denselben begraben

*) Also schon damals lag man an diesem Wahn krank, welchen man noch leider in neuern Zeiten am Grabe des Abtes Parisius oder von Paris und des Bettlers Benedikt Josepf Labre in Rom bewies; man vergl. von Einem's Kirchengesch. des achtzehnten Jahrh. 2te verbes. Aufl. 1ter Band. S. 612. ff.; J. A. Schlegels Kirchengeschichte des 18ten Jahrh. 1ter Band 2te Abth. 2ter Abs. S. 982. ff.; D. G. Leß Zusätze zu der 4ten A. der Wahrheit der christlichen Religion. Göttingen 1785. gr. 8. S. 579. ff., und die Berliner Monatsschrift 1785, Merz S. 277—288.

ben seyn.*) Bey solchen Einbildungen würde man sich aufs angelegentlichste bemühen, diese Wohlthat nach seinem Tode zu erhalten. — Schon im vierten und fünften Jahrhundert zu den Zeiten des **Ambrosius** und **Augustinus** findet man Spuren von dem genährten Vorurtheil, als ob das Begräbniß bey einem Märtyrer und Heiligen zur Seeligkeit nach dem Tode beytrage. **Ambrosius** selbst stand in dieser irrigen Meynung: „Ideo schreibt er**) a maioribus provisum est, ut sanctorum ossibus nostra corpora sociemus, ut dum illos tartarus metuit nos poena non tangat: dum illis Christus illuminat nobis tenebrarum caligo diffugiat. Cum sanctis ergo martyribus quiescentes evadimus inferi tenebras, eorum propriis meritis, attamen consocii sanctitate." — Der Bischof von Nola **Paulinus** bewilligte einer Mutter ihre verstorbenen Söhne in einer den Märtyrern geweihten Kirche zu begraben, **weil sie glaubte, daß ihre Seelen durch die Verdienste des Märtyrers unterstützt würden.** Der genannte Bischof hielt dieses Begehren und diesen Glauben für würklich fromme Gesinnung. Er glaubte, daß die ganze Kirche nicht umsonst für die Verstorbenen beten würde. Weil es ihm aber einfiel, daß nach Jesus Belehrung, nach dem Tode die Zeit der Vergeltung angienge, so frug er deshalb den Augustin, ob das Begräbniß in einer einem Märtyrer geweihten Kirche dem beerdigten etwas nütze? Dieser antwortete darauf in der Schrift, welche die Aufschrift führt: *de cura gerenda pro mortuis ad Paulinum.****) Er äusserte in derselben zwar nicht

*) Aberglauben war also zu den Begräbnissen in den Kirchen die Veranlassung; — s. Heinecii Abbildung der Griech. Kirche, 3ter Th. 8tes Kap. §. 3. S. 457.

**) Sermo 77 — in s. opp. edit. Basil. 1567. fol. T. III. S. 300.

***) Tom. VI. opp. Edit. Antverp. fol. S. 375—388; Lugd. 1561. 8. Tomi IV ti P. II. S. 300—319.

nicht die nehmlichen Gedanken, die jene Frauenzimmer hatten; allein er bringt eine andere gleich irrige Meynung vor. Er schreibt nehmlich: es schade zwar „nichts, wenn etwa auch der Körper gar nicht begraben würde. An sich helfe auch dem Verstorbenen „der Ort seines Begräbnisses nichts. Komme derselbe „aber an die Stelle, woselbst die Heiligen begraben „sind, zu liegen (in die Gedächtniß-Kirchen der Märtyrer memoriae:) so diene es dazu, daß die Freunde „des Begrabenen, wenn sie sich (bey den Versammlungen in dieser Kirche) seiner erinnern, denselben „denen Heiligen zur Fürbitte bey dem Herrn „empfehlen. Fehlten aber diese Fürbitten, so nütze „ihm das Begräbniß in der Kirche nichts." —

Noch deutlicher erhellt dieses Vorurtheil aus **Johann Paul Lancelot's** (eines Rechtsgelehrten zu Perugia im sechszehnten Jahrh.). In seinen *institut. iuris canon.* Lib. II. Tit. XXIV. de sepulturis (Edit. Lugd. 1622. gr. 4.) S. 82. schreibt er: „sepulturae „in sacris et religiosis locis ideo constituuntur, quod „minus ibi spiritibus vexantur immundis, et quod „sanctorum illorum commendatur patrociniis, quorum „nomini ecclesia, in qua corpora conquiescunt, est „consecrata. Accedit, quod defunctorum proximi ad „sacra loca venientes, sepulturamque conspicientes, suorum recordantur et pro eis preces fundant; unde „mortuorum sepultura et coemeteria apud illas ecclesias et monasteria ex antiquo disposita esse comperiuntur, in quibus religiosorum conventus sunt constituti, ubi orationes et missarum solemnia tam pro vivis, „quam pro defunctis, frequentius celebrantur." —

Da der Pabst diese institutiones gut aufnahm, und wenn er gleich dieselben nicht bestätigte, doch die Erlaubniß gab, daß solche selbst dem canonischen Rechte angehängt oder angebunden werden könnten; so

so sieht man, daß dieses herrschender Glaube der catholischen Kirche gewesen seyn muß, so wie auch die von Lancelot angeführten Sätze aus verschiedenen Stellen der Kirchenväter und Conzilienschlüsse genommen sind. Man äusserte hiedurch völlig einen aus dem Heidenthum herstammenden Aberglauben. Denn die Heiden glaubten, daß sich die Schatten oder die Geister der Verstorbenen um die Gräber aufhielten. Man war deshalb ungern bey den Gräbern, es sey denn, daß man zuvor eine Geisterbeschwörung (incantationem) damit sie die Lebendigen nicht weiter beunruhigten, angestellt hätte. — Endlich

4.

Die Fürbitten, welche man für die Verstorbenen zu halten pflegte oder die Seelenmessen veranlaßten das Begraben der Leichen in den Kirchen.

Seitdem die Messen für die Verstorbenen aufkamen, seitdem hörte die vernünftige Gewohnheit, die Leichen ausserhalb den Aufenthaltsorten der Lebenden und ausserhalb den Städten zu beerdigen, völlig auf. Die Gebete (oblationes) welche man für die Verstorbenen schon im 3ten Jahrhundert nicht nur bey der Beerdigung, sondern auch am jährlichen Gedächtnißtage des Verstorbenen für fromm erklärte Christen hielt, gaben zu den Beerdigungen in den Kirchen starken Anlaß. Man glaubte, daß solche, um die Seligkeit des Verstorbenen zu befördern, von der größten Kraft wären.*) Der Ritus der Messe wurde ja bald

*) Dies bewährt schon die oben aus Gregor dem I oder Grossen, S. 48. 49. angeführte Stelle. Man vergl. *Ioach. Hildebrandi* primitivae ecclesiae offertorium pro defunctis. Helmst. 1707. 4. Vorzüglich cap. VII. de origine oblationum in specie pro defunctis, und cap. VII. missis pro defunctis per Secula continuatis.

bald in der catholischen Kirche der Hauptthell des Gottesdienstes. Daß schon am Ende des siebenten Jahrhunderts die Begehung des Abendmals blos für Verstorbene völlig als Gewohnheit eingerissen und herrschend geworden war, erheben folgende data über allen Zweifel. Man findet in der Geschichte, daß im Jahr Chr. 632 im fränkischen Reiche für eine verstorbene Frauensperson 30 Tage hindurch das heilige Abendmal gehalten wurde.*) Es verordnete auch die 17te Synode zu Toleto im Jahr 694. canon. 5.**) daß kein Priester bey Strafe der Absetzung die für die Ruhe der Todten gestiftete Abendmalsfeyer (missam pro requie defunctorum promulgatam) für einen lebendigen halten sollte, indem sie diesem zum Verderben dienten und der Geistliche, wenn derselbe es erlangt hat, noch besonders gestraft werden müste. Man hielt also offenbar schon im siebenten Jahrhundert Seelenmessen. Man stellte während der Seelenmesse die Leiche in die Kirche, und nach Endigung derselben begleitete man dieselbe zum Grabe. Wie hätte man sich aber bey dieser abergläubischen Gewohnheit ausserhalb der Stadt bemühen sollen? Man würde also schon deshalb die Beerdigung der Leichen innerhalb der Städte u. s. f. in den Kirchen selbst erlauben.

Daß auch dadurch, daß die Bischöfe, besonders die Römischen für gut fanden zu verordnen, daß jeder bey seinen Vorfahren, Kinder bey ihren Eltern, Geschwister bey Geschwistern, Verwandte bey Verwandte u. s. f. beerdigt werden sollten, wodurch auch die eigentlichen Gottesäcker entstunden (s. oben S. 71. 72.) die Begräbnisse in den Städten, und Erbbegräbnisse in den Kirchen veranlaßt wurden, bedarf kaum meiner Erinnerung.

Wir

*) s. *Mabillon* acta SS. ord. Benedicti. T. I. S. 356.

**) Beym *Harduin* T. III. S. 1814.

Wir sehen also aus dem allen zur Genüge, daß der Aberglaube, die Barbarei des Mittelalters der in der herrschenden Kirche während demselben und in und nach der Reformation erzeugte und unterhaltene Wahn: daß sogar Vergebung der Sünde und Befreyung von den Strafen des Lebens nach dem Tode für klingende Münze feil wäre, und endlich Mode, den Fortgang des Mißbrauchs die Leichen in den Städten, selbst sogar in den Kirchen zu beerdigen aufs stärkste beförderten und denselben unterhielten! Welcher Protestant müßte sich aber nicht schämen, länger diesen Misbrauch unter sich zu dulden? Schon die bisherige Erzählung vom Entstehen und Fortgange desselben könnte, sollte ich denken, jeden bewegen denselben abzustellen!

IV.

Ueber die Schädlichkeit der Gewohnheit, die Leichen in den Städten, selbst sogar in den Kirchen zu begraben

vorzüglich in geschichtlicher und literärischer Hinsicht.

Man sollte gedacht haben, daß die Christen bald die Schädlichkeit dieses Misbrauchs eingesehen haben würden. Allein der menschliche Verstand schlummerte, so lange derselbe unter dem eisernen und schweren Joche der Hierarchie und Habsucht der Priester niedergedrückt lag. Jedoch nicht blos in unsern Tagen, sondern schon im sechszehnten Jahrhundert sah man es ein, wie durch das Begräbniß in der Kirche die Gesundheit der lebenden litt. Schon Levin Lemnius, (D. der Arznegelahrtheit, starb 1568) schreibt in der Schrift: *de miraculis occultis naturae* Lib. II. cap. 3. (Fran-

(Francof. 1598. 12.) S. 145: „in contagiosis aut febri-„bus vel cum peste feriuntur homines statim a morte „serpat contagio atque astantibus labem infert. Minus „autem periculi imminet iis, qui vivis peste correptis „adstant, infectisque obsequium praestant, quam ubi „morientibus adsistunt: tunc enim se diffundat con-„tagio atque ad obvia quaeque demanat. Simile enim „quiddam corporibus recens exstinctis evenit, quod „cereis, lychnisque ac funalibus, quae accensi nul-„lam graveolentiam naribus offundunt, at exstincta „flammaque sopita retro undique fumantique odore „coenaculum complent. Ita plus periculi imminet, „ubi animam exhalantibus praesto sunt, quam ubi „aliquid adhuc vitae superest, aut ubi horas aliquot „exstincti frigent ac rigescunt, quod si paulo diutius, „supraque legitimum tempus huiusmodi corpora reser-„ves insepulta, olida efficiuntur cadavera, sensimque „mephitim exhalant ac sanie taboque diffluunt.

Rivetus (zulezt Professor der Theol. und Curator der hohen Schule zu Breda, st. 1651.) schreibt in seinem *exercitamen in Genesin*, über Cap. XLVII, exercit. CLXXII. S. 842.*) „Hunc morem, quem „invexit *avaritia* et *superstitio*, valde vellem apud „nos cum aliis superstitionum reliquiis esse abolitum, „et pristinam consuetudinem revocari, ut sepulturae „publicae in campo libero et aperto, extra civitatum „portas constituerentur. Id etiam convenientissimum „esset usibus civilibus, quia in locis reclusis non po-„test aer non adfici tetro cadaverum odore, ita ut „nec mortuis hac ratione consulatur, nec viventium „pericula caveantur; praesertim morborum contagioso-„rum tempore, quo promiscue cadavera pestifera con-„duntur templis, in quibus quotidie convenitur. Quod „sane

*) Edit. Roterod. 1651, S. 656.

„ſane horrendum mihi et aliis multo merito viſum „eſt.“ —

Hugo Grotius in ſeinen Annotatt. in nov. Teſt.*) „in Luc. VII, 12 ſchreibt: ratio publicae ſanitatis, „quae multum laedi ſolet aura ſepulcrorum poſtulat „ſepulturam extra urbem. Quomagis mirum chri-„ſtianis ferme omnibus placuiſſe, ut conventus ſacri „eiusdem in locis haberentur, in quibus iſta ſunt ca-„davera, quod in memoriam martyrum olim indu-„ctum, neſcio an ſatis ſapienter retineatur.“ —

„Es iſt, ſchreibt Joh. Nicolai**) völlig der „Nächſtenliebe zuwider, daß es Gebrauch iſt, die „Todten in den Städten und Kirchen zu begraben. „Man ſchadet nehmlich durch die Ausdünſtungen, „welche von den Leichen der Verſtorbenen um ſo häu-„figer in den Städten und Kirchen aufſteigen, um ſo „mehr dieſe eingeſchloſſen und wegen der Menſchen „Menge dumpfig ſind, dem Leben und der Geſundheit. „Wie die Aerzte bezeugen, ſind dieſe Ausdünſtungen „von Leichen, derer, welche an der Peſt ſterben, ver-„giftend und anſteckend.“ Er beruft ſich dabey auf die ſchon ausgezogene Stelle im Lemnius. D. Joach. Hildebrandt endlich ſchreibt:***) „malo conſilio coe-„perunt ſepulchra non intra tantum urbem, ſed intra „ipſas baſilicas et templa. Eſt communis fama, templa „no-

*) T. I. (Edit. *Chr. E. de Windheim*. Erlang. 1755. gr. 4.) S. 775.

**) *Libri IV. de ſepulcris Hebraeorum*. Lugd. Bat. 1706. 4. S. 190. daſelbſt ſchreibt er auch: „ſelbſt der Sand und „die Erde, in welcher die Leichen verfault ſind, und wel-„cher in den Kirchen viele Jahre durch bleibt, iſt ganz eine „vergiftete Maſſe, welche nachtheilig für die Lebendigen „ausdünſtet, ſobald bey eröfneten Gräbern dieſe Erde und „der Sand bewegt und ausgegraben wird.“

***) *Hiſtoria conciliorum*, *Helmſtadii* 1715. 4. S. 190. 191.

„nostra febricitantibus et praegnantibus esse noxia, „quae non oritur ex superstitione, sed omnino sunt „noxia propter foetorem ex cadaveribus putrefactis“

In der andern Hälfte des **achtzehnten Jahrhunderts** bewieß man sowohl aus der Natur und Beschaffenheit der Sache selbst, als aus unumstößlichen Erfahrungen und unbezweifelbaren Gründen bis zur völligen Ueberzeugung, wie schädlich das Begraben der Leichen sowohl um die Kirchen als in denselben für das Leben und Gesundheit der Menschen sey, und zeigte daß viele traurige Beyspiele von dieser Schädlichkeit vorhanden wären. *) Von Seiten der Protestanten war man am thätigsten. Ich will mich nur auf die Urtheile eines **Michaelis** und **D. Reinhards** berufen. **Ersterer** äussert folgendes: **) „Wie „oft pflegen die Gräber einen übeln Geruch von sich „zu geben, sonderlich wenn sie so schlecht zugedeckt „sind, als in einigen Kirchen, oder wohl gar Wasser „durch sie läuft. Ein andermal ist das Uebel schleichend und verräth sich nicht durch den Geruch; doch „aber stecken die Krankheiten der Begrabenen die lebendigen an: dann zeiget es sich einmal heftiger, wenn „wie noch in diesem Jahr aus Frankreich gemeldet ist, „Gräber geöffnet werden, und so giftige lange verhaltene Dünste von sich geben, daß auf einmal der „größere Theil der in der Kirche befindlichen tödlich „krank wird. — — Man behält die Sache immer „unter dem Vorwand bey, es sey eine Einnahme für „die

*) Man lese darüber **Just. Christ. Hennings** verjährte Vorurtheile in verschiedenen Abhandl. Riga 1778. 8. 3te Betracht. „von fehlerhaften Begräbnissen.“

) **Mos. Recht. 4ter Th. Frankf. 1772. 8. S. 215. S. 307. 308. Was derselbe von einem auf einem Grabe stehenden Hause redet, bezieht sich auf das, was oben S. 12. Anm. ** angeführt ist.

„die Kirche; gerade als wenn die Einnahme des stei„nernen Gebäudes mit Leben und Gesundheit derer, „die sich darinn versammlen, in Vergleichung gesetzt „werden könnte. Wie wünschte ich, wenn ich einige „Kirchen in Göttingen vor mir sehe, daß auch in un„serm Lande dies Uebel einer höhern Aufmerksamkeit ge„würdiget, und ihnen durch Gesetze abgeholfen werden „möchte. — — Es ist wahr, ein Haus, das auf „einem Grabe stände, würde davon nicht ungesund „seyn, wenn das Grab tief genug und sehr wohl ver„wahrt wäre. Allein wird dieß immer seyn? wird es „nicht mit dem Hause gehen, wie mit unsern Kir„chen? werden nicht wenigstens die Keller mit den „Gräbern Communication haben? wird man nicht die „Familiengräber gar aus Liebe besuchen, oder wenn „sie bey einer neuen Beerdigung geöffnet werden, möch„ten nicht aus ihnen Dünste genug aufsteigen und „das ganze Haus durchziehen, um die Lebenden zu „ihren Vorfahren zu bringen?" Dieser redet davon*) als Moralist folgendermaassen: „Der Christ muß auch „in Ansehung seiner Beerdigung und seines Leichnams „keine Verordnungen machen, die der Gesundheit der „Lebendigen auf irgend eine Art nachtheilig sind, und „eine unwürdige Denkungsart verrathen möchten. „Weise Christen werden z. B. in Kirchen begraben „zu werden, nicht nur nicht verlangen, sondern sich, „wenn sie auch das Recht darzu haben sollten, dessel„ben freywillig begeben, da es entschieden ist, daß „dieser Misbrauch, den Stolz und Aberglauben er„zeugt haben, für die Gesundheit der Lebenden leicht „gefährlich werden kann. Kann ein Christ noch nach „seinem Tode einen Ort vergiften wollen, an welchem „sich seine Brüder aus Ehrfurcht gegen Gott und in „der

*) System der christl. Moral, 2ter B. 2te verb. Aufl. Wittenb. und Zerbst 1792. gr. 8. §. 225. S. 107. Anm. 6.

„der Absicht versammlen, das Wohl ihres Geistes zu „befördern?“

Jedoch niemand kann, wenn man auf die Gründe zur Abstellung dieses Misbrauchs sehen will, eine gültigere und allen Eindruck machende Stimme haben, als der Arzt. Dieser hat überdieß dabei kein unmittelbares Interesse. Es kann ihm einerley seyn, ob seine Todten auf dem Kirchhofe oder in der Kirche, in oder ausser der Stadt begraben würden. Denn für so lieblos wird man ihn nicht halten, daß er wünschen sollte durch die bey fortgehenden Begraben der Leichen in den Kirchen verdorbene Luft mehr Kranke zur Kur zu erhalten.

Nun erklärten fast alle Aerzte einstimmig, daß die Beerdigungen in den Kirchen, und die — freilich weniger nachtheiliger aber doch immer schädlichen Kirchhöfe in der Stadt für die Gesundheit ihrer Mitbürger schädliche Einrichtung wären.

Schon 1772 zeigte Josepf Habermann, D. der Arzneygelahrtheit in Wien auf Veranlassung der Kayserin Maria Theresia in einer lateinischen Abhandlung de salubri sepultura etc. Viennae 1772. 8. die Schädlichkeit des Begrabens der Leichen in den Städten und Kirchen. Diese Abhandlung erschien 1773 in einer deutschen Uebersetzung unter dem Titel: „Abhandl. „von unschädlichen Begräbnissen und den nachtheiligen Beerdigungen der Todten in den Kir„chen und Städten. Aus dem lat. übers. Wien „1773. gr. 8. 9 Bogen.“ Sie hat zwar mehr Beziehung auf Wien. Sie könnte auch weit kürzer seyn und das nützliche geht erst S. 94 an. Allein sie ist doch gut und gründlich geschrieben und dient sehr

gut zur Verbesserung der medizinischen Polizey.*) Auch Gmelin (dieser berühmte göttingische Arzt that in seinem Buche: **über die neuern Entdeckungen in der Lehre von der Luft und deren Anwendung auf die Arzneykunst** die Schädlichkeit davon dar.**) Er beweist aus mehrern Beyspielen überzeugend und einleuchtend, daß diese Gewohnheit nicht nur einzelnen Men-

*) Sie ist kurz in der allgem. deutschen Bibl. XXIV B. 2 St. S. 384. beurtheilt.

**) Schon der gelehrte und berühmte Arzt Berh. Ramazini (in s. Buche von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, übersetzt von J. Chr. Gottl. Ackermann, 2 Thle. Stendal 1780. 82. 8. 1 Theil) so wie Ehrlich (Diss. de noxis ex sepultura in templis facta oriundis) bestätigten durch Beyspiele, daß die Ausdünstungen von den Beerdigten für die Lebendigen, besonders in den Kirchen schädlich wären. Nach Pringles (Beobachtungen über die Krankheiten einer Armee) entstehen die tödtlichen Lazarethfieber, wenn bey ungesunden Zeiten die Todten innerhalb den Mauern und in den Kirchen begraben werden. D. C. (Consbruch) in B. (Bielefeld) Abh. unter dem Titel: patriotische Wünsche eines Ravenspergers zur Verbesserung der Gesundheitspflege meiner lieben Landsleute „im neuen westphäl. Magaz. Heft 8. S. 282—287 ist vorzüglich nachlesenswerth. Dieser geschickte Arzt zeigt daselbst den nachtheiligen Einfluß der Kirchhöfe auf die menschliche Gesundheit sehr einleuchtend. Die in Wagners Gespenstererzählungen Th. III. S. 34. f. befindliche Geschichte: „die Flammengeister im Keller des Schlosses Tratzberg in Tyrol" und in den monatlichen Unterredungen von dem Reiche der Geister nach den Grunds. der heil. Schrift. Leipz. 1731. Th. 1. S. 572. f. befindliche Geschichte, beweißt auch hinlänglich die Schädlichkeit des Begrabens der Todten in den Kirchen. Eine Haushälterin eines Schlosses wurde von den Dünsten der daselbst verwesenden Todten, welche Dünste sich des Nachts als blaue Flämmchen zeigten, erstickt. Selbst die Untersucher empfanden einen fast erstickenden Geruch. Man hört ja auch oft Leute, die des Sonntags in den Kirchen gewesen, klagen, daß sie einen bösen Anflugg (Hautausschlag) erhalten hätten! —

Menschen **tödlich**, sondern auch ganzen Gemeinden, welche die Kirchen, worinnen Todte beerdigt sind, besuchen, in Absicht auf ihre Gesundheit höchst nachtheilig werden könne. „Die Natur der Sache sagt er, giebt es, daß diese Gefahr bey heisser Jahrszeit, bey umgehenden Krankheiten, an welchen viele Leute auf einmal sterben, noch viel grösser ist, u. s. w." *)

Jedoch es muß schon von selbst dem schwächsten Menschenverstande begreiflich seyn: daß das Beerdigen **in den Kirchen**, — vorzüglich der Gesundheit, selbst auch noch dann nachtheilig sey, wenn die Leichen in denselben beträchtlich tief eingegraben und mit Erde reichlich bedeckt werden. Dieser Nachtheil muß aber vollends groß seyn, wenn man entweder den Fußboden der Kirche mit Gewölben unterminirt und daselbst die Leichen **entweder** etwas von dem Boden (der Erde) entfernt, oder auch unmittelbar auf der Erde selbst in Särgen hinstellt und über dieselbe nur an einander gefügte Breter hinlegt; **oder** wohl gar (wie in Berlin in mehrern Kirchen und an so vielen andern Orten selbst in Dorfkirchen, wo nur eine oder mehrere adeliche Familien eingepfarrt sind,) mit den Sitzen der Gemeinde entweder parallel oder auch am Ende der Kirche eigene Zimmer der Grabgewölbe zur Aufbewahrung der hier neben einander gestellten und über einander gethürmten Leichen angelegt hat; oder wie z. B. in

*) Auch findet man in Joh. Christ. Fried. Scherfs Archiv der medizinischen Polizey, B. IV. erste Abth. S. 1. f. und Abth. 2. S. 97. ff. von medizinischer Seite alles hieher gehörige beysammen, am letzten Orte ist die Fürstlich-Lippische Verordnung über die Kirchenbegräbnisse und Kirchhöfe befindlich; s. allg. d. B. B. XXVI. 2te Abth. S. 407. — In Willh. Buchans Arztes zu Edinburg, Hausarzneykunde, übers. von K. Sprengel, Altenb. 1792. gr. 8. wird auch wider das Begraben in den Kirchen geeifert. —

in Westphalen unter dem Fußboden Gräber von Ziegelsteinen ausgemauert, erst die Särge neben einander, dann aber, wie sich mehrere Sterbefälle in der Familie ereignen, wegen Mangel an Raume über dieselbe hinstellt, so daß nun der Leichenduft ungemein leicht durch die Ritzen neben den Leichensteinen oder der über dieselben liegenden hölzernen Decke dringen kann. Der simpelste Mensch muß es einsehen, wie leicht in solchen ohnehin dumpfigten Oertern, (wer kennt nicht so manche niedrig gewölbte Dorfkirche?) welche den größten Theil der Woche verschlossen bleiben und also wenig oder gar nicht gelüftet werden, deren schmahle und kleine Fenster vielmehr uneröfnungsfähig sind, durch die faulen Ausdünstungen Krankheiten der gefährlichsten Art verursacht, schnell und epidemisch verbreitet, ja plötzliche Todesfälle veranlaßt werden können.*)

Wie viele Schriftsteller züchtigten daher mit Recht mit der scharfen Geissel der Satyre diesen Misbrauch! Das nemliche geschah auch im ernsten Gewand, z. B. P. Burdorf in den **Winken zur Beförderung des öffentlichen Gottesdienstes, 1ter Theil. Schleßw. und Leipz.** 1793 in dem Auff. No. II. „von den Gotteshäusern.“

Nicht wenig war es deshalb auffallend, daß noch 1775 folgende Schrift erschien: **Die Unschädlichkeit der Kirchhöfe nahe bey den Wohnungen der Lebendigen dargethan und ins Licht gesetzt von einem**

*) Als 1653 zu Madrid der Todtengräber in einem Nonnenkloster ein Grab, um in demselben eine Leiche beyzusetzen, öfnete, fiel derselbe plötzlich dahin und starb. Ein anderer ging, um ihn aufzumuntern, ihm nach, und er starb auch. Ein Arzt, der um es zu untersuchen sich auch hinein begab, hatte dasselbe Schicksal. Die Unwissenheit legte es dem Fabelthiere dem **Basilisk** bey.

einem Freunde der Wahrheit. Freyberg (1775) in 8., zwey ¼ Bogen, 2 gr

In derselben wird das alte Herkommen, vermuthlich aus dem Geist des Wiederspruchs vertheidigt. Oder es war der Verf. dieser piece ein Kirchner oder Todtengräber, und vieles von seinen Sporteln zu verlieren besorgt, wenn man nicht mehr die Leichen in den Kirchen beerdigen liesse. Er will nicht allein darthun, daß die gewöhnliche Art der Leichenbestattung in den Städten nicht allein ganz unschädlich in Absicht auf die Gesundheit der Lebenden sey, sondern er will sogar S. 38 und 44 behaupten, daß die aus der Erde der Kirchhöfe hervordringenden Dünste keine faule Krankheiten erzeugende sondern vielmehr heilsame Dünste wären. Er meint, daß wenn die Kirchenbegräbnisse wegfielen und wenn die Kirchhöfe ausserhalb den Städten verlegt würden, Kirchen und Schulen zu sehr dabey verlieren würden! Die S. 10. von ihm angeführte Absicht ist weit besser durch Kirchhöfe, welche ausserhalb den Städten angelegt werden, erreichbar. Ueberhaupt ist diese Abhandlung zu wortreich abgefaßt und durch das, was er vorbringt, giebt er hin und wieder selbst gegen sich Waffen zur Widerlegung in die Hände. — Selbst sogar Prof. Würzer beantwortete die Frage: ob die Kirchhöfe in den Städten würklich schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Einwohner haben?*) mit Nein! — Allein in verschiedenen Ländern Europa's fing man an diesen schädlichen Gebrauch abzustellen. In Italien, Frankreich und in den Oesterreichischen Staaten machte man schon vor 1780 einen Anfang zu dieser nöthi-

*) In dem — in D. Lor. von Crell's chemischen Annalen, 2ten B. 8ten Stück (1794) eingerückten Aufsatze. Der Rec. widerspricht (*Allg. Lit. Zeit.* 1795. IV. No. 294. S. 231.) dem Verf. mit Recht.

nöthigen und heilsamen Abänderung. Selbst die französischen Bischöfe ersuchten den — unglücklichen König von Frankreich Ludwig XVI um die Abstellung der Beerdigungen in den Kirchen.*) Hierinn waren also die

*) Schon 1769 befahl der erwähnte König, die Gottesacker ausserhalb der Stadt, und 1776 den 10ten März verbot derselbe die Begräbnisse in den Kirchen, und geboth, daß die Gottesäcker selbst von den Kirchen weit genug entlegen seyn sollten. Es wurde diese Verbesserung auch bey verschiedenen Gemeinden eingeführt. Die Gemeinde de notre Dame zu Versailles bat aber um die Verlegung des Gottesackers. Man wieß derselben einen zu engen Platz dazu an. Der König schenkte darauf vier Morgen seiner Waldung zu diesem Zweck. Die Priester, welche aber immer wider alle Aenderungen waren, erinnerten vieles dagegen. In Rücksicht der Stadt Lion ernannte das Collegium der Aerzte die 3 Aerzte die Herrn Rast, Villarmoz und Petetin, um es zu untersuchen, wo man am besten die Todten beerdigen möchte. Es erschien von ihnen 1776: *Avis du college des medecins de Lion sur l'etablissement des cimetieres hors de la ville*, à Lion 1 Bogen. Sie billigten die Begräbnißplätze ausserhalb der Stadt überhaupt und einen für Lion insbesondere. Man sollte den Raum dazu so groß nehmen, daß man die Gräber nicht vor 80 Jahren wieder öffnen müsse. Das Grab müsse 8—10 Schuh tief und 7 breit seyn. Es erschien bey dieser Gelegenheit von D. Petetin die Abhandlung: *Observation sur l'etablissement d'un cimetiere general hors de la ville de Lion.* Dieselbe betraf den Ort zum Begräbnißplatz, die Umkleidung desselben mit einer Mauer und die Umpflanzung mit Pappelbäumen. 1776 gab auch Abbe Sauvage de la Croix anonymisch heraus: *Reflexions sur les sepultures* dans la ville de Lion par un M. de l'acad. des sciences, à Lion. 8. 1 Bogen. Er bestimmt darin die Lage des Gottesackers für diese Stadt ausserhalb derselben. Von den hieher gehörigen damals in Frankreich erschienenen Schriften sind folgende zu merken: Schon 1773 gab der Doctor der Arzneygelahrtheit auf der Universität Montpellier u. s. w. Hughes Maret (starb den 11ten Juny 1786) heraus: *Mémoire sur l'usage d'enterrer les morts dans les eglises et dans l'enceinte des villes*, Dijon. in 12mo. Er that schon damals die Schäd-

die catholischen Landesherrn ein Beyspiel von einer rühmlichen Aufklärung, welche man so früh noch nicht bey ihnen erwartet haben sollte. Auch protestantische Fürsten sahen wohl die Schädlichkeit dieser alten verkehrten Gewohnheit ein. Selbst der König Friedrich II von Preussen war ernstlich bedacht, dieselbe aufzuheben. Es hatte aber noch immer viele und grosse Schwierigkeiten. Man hatte mit einer, von einem Alter von so vielen Jahrhunderten freylich nicht ehrwürdig aber doch herrschend gemachten Gewohnheit, mit dem Widerspruch der Geistlichen, welche durch Aufhebung des Kirchenbegräbnisses einen Theil ihrer Einkünfte einzubüssen besorgten und mit der Eitelkeit und dem Stolze einzelner Personen aus den höhern und mittlern Ständen zu kämpfen, aus welchen mehrere sich durch Grabstellen der Ihrigen in den Kirchen vor dem Pöbel auszeichnen wollten. Man fand sogar noch hier und da diese Gewohnheit durch religiöse Vorurtheile unterstützt. Doch letztere schwanden seit Friedrichs

Schädlichkeit dieses Mißbrauchs dar, man vergl. Gött. Anz. von gel. Sachen 1774. S. 463. f. 1776 kam heraus: Lettre de M. sur les moyeens de transferer les Cimetiéres hors de l'enceinte des villes, 2 B. in 8. In demselben wird erwähnt, daß der Bischof zu Arvonches — Pericard, schon fast vor 300 Jahren verboten habe, in seine Kirche Leichen zu begraben, und daß sich neuerlich der König und das Parlament gleich gesinnt bewiesen habe. Der Verf. theilt allerley Vorschläge mit, wodurch man die Begräbnißplätze ausserhalb der Städte verlegen könne, z. B. man könnte die Einkünfte, welche die Cassen von den Begräbnissen zögen, dazu verwenden. Die Geistlichen möchte man ganz von aller Vorsorge für diese Sache ausschließen. In Paris wären 4 große Gottesacker alle wohl beschlossen, aber ohne Altar und Capelle hinlänglich. Man sollte zum Begraben besondere Leute anordnen und die Leichen herausfahren lassen. 3 eigene Geistliche könnten die gewohnten Gesänge und Gebete verrichten. Dem obern Adel könnte man eigene Stellen anweisen. —

drichs II Zeit durch verschiedene Schriften der neuern Zeit in ihr Nichts dahin,*) und die übrigen Hindernisse sucht jetzt Preussens mit Weisheit, Liebe und Gerechtigkeit regierender Monarch **Friedrich Wilhelm** III zu besiegen, indem er nicht allein durch ein Edikt 1798 das Begraben der Leichen in den Städten und in den Kirchen verbot, und Begräbnißplätze ausserhalb den Städten und Dörfern an jedem Ort anzulegen befahl, sondern auch dazu die nöthigen Veranstaltungen trift. Möchten sich nur alle übrige Europäische Länder und Reiche einer so heilsamen Neuerung erfreuen. Leider sind sie aber bey weitem nicht alle so glücklich.

In den **Niederlanden**, so wie in **Holland** (in der **Batavischen** Republik) sind die Kirchenbegräbnisse noch nicht abgeschaft. Alle deshalb gethane Vorschläge und Ermahnungen waren bisher vergeblich.**)

In

*) Man findet schon sogar die nachtheilige Gewohnheit: Leichen in den Städten zu begraben in gedruckten Predigten bestritten, z. B. in den **Evangelien erklärt und zu Canzelvorträgen vor Landgemeinden vorgetragen**, findet sich im 2ten Heft (Quedlinb. 1796. 8.) aus dem Evangelium am 16ten Sonnt. nach Trinit. Luc. VII. ff. das Thema vorgetragen: „**über die Verlegung des Kirchhofes ausserhalb der Stadt.**" — — Selbst einzelne Personen dachten hierüber aufgeklärt. D. Christopf Aug. **Heumann**, dieser berühmte Prof. der Theol. zu Göttingen, eiferte nicht blos oft gegen diese Gewohnheit: Leichen in den Kirchen zu beerdigen, sondern lies auch selbst sowohl seine vor ihm verstorbene Gattinn nicht in der Kirche, sondern — so wie sie sich selbst nach seinem Tode in einem neu angelegten Begräbniß auf dem vor dem Wehnder Thore neu angelegten Stadtkirchhofe beerdigen, und viele Vornehme und Bemittelte folgten seinem Beyspiele nach.

) Die Einwohner der Reichsstadt **Nördlingen hatten unlängst den vernünftigen Einfall, ihren Begräbnißplatz auf einen benachbarten Berg zu verlegen.

In Polen sind auch noch alle Begräbnißplätze in den Städten und in den Kirchen. Ja in Cracau werden sogar die Leichen von den benachbarten Ortschaften in diese Stadt gebracht, um daselbst begraben zu werden. Des Winters legt man selbst des beschwerlichen Grabens wegen alle Todten unter einander in eine grosse Grube, die man im Herbst macht und erst im Frühjahr mit Erde bedeckt.*) — u.s.w.

Schließlich füge ich

V.

Noch einiges

Ueber die Schwierigkeiten bey der Abstellung des Mißbrauchs die Leichen in den Städten und in den Kirchen zu beerdigen; und was zur Hebung derselben gethan werden könnte und sollte, bey.

Billig sollte jeder Unterthan eines Landesherrn, welcher den gerügten Mißbrauch durch gesetzgebende Gewalt untersagt, dieses als eine allgemeine Wohlthat betrachten, sich über die Abstellung desselben freuen und gern der deshalb ergangenen Verordnung Folge leisten! Daran dürfte es aber hier und da leider noch fehlen. Die Abstellung dieses Mißbrauchs hat auch verschiedene und mehrere Schwierigkeiten und Hindernisse. In Rücksicht derselben wäre es deshalb sehr rathsam, daß sowohl Regenten und Obrigkeiten als auch Religionslehrer darauf ernstlich bedacht wären, dieselbe aus dem Wege zu räumen, und sodann würde sich jeder mit Willigkeit der Verordnung: die Leichen ausserhalb den Städten und Dörfern zu begraben, Folge leisten und sich über dieselbe innigst freuen. Diese Hin-

*) J. L. de la Fontaine chirurg. Abh. 2te Abtheil. 4ter Brief. Bresl. und Leipz. 1792. 8.

Hindernisse und Schwierigkeiten möchten folgende seyn:

1. Die bey den Catholicken aus dem canonischen Recht herstammende Meynung, daß nur catholische Geistliche, vorzüglich die Bischöfe, nicht aber eine Stadt oder ein Dorf, oder die Obrigkeit berechtigt wären, einen Begräbnißplatz anzulegen. Denn sie müsten diese Stellen dazu einweihen. Bey Protestanten sogar bestehen oder bestanden hier und da Consistorien fest darauf, daß ohne ihren Consens kein Begräbnißplatz angelegt werden könne. — Allein unsere sogenannten Gottesäcker sind keine *res religiosae*, sondern *res universitatis*, welche den Bischöfen und Consistorien nichts angehen. Die Gemeinde kann sie ohne Consens des Consistoriums anlegen. Der Patron der Gemeinde, welcher zugleich das Gericht hat, hat auch zugleich die Macht, solche anzulegen und zwar an Oertern, wo es am besten ist.*)

2. Wird es nicht weiter verstattet: die Vornehmen, weltliche und Geistliche Personen in den Kirchen u. s. w. zu begraben, wie sehr wird dann darunter die jährliche Einnahme der Kirche (welche sogar, wenn sie an jemanden ein Kirchenbegräbniß verkauft hatte, nach 20 zur Verwesung hinlänglich gerechneten Jahren dasselbe abermals an einen andern verkaufen durfte) des Armenfonds und die Prediger selbst an ihren jährlichen Einkünften darunter leiden!

3. Wo finden sich die beträchtlichen Geldsummen, welche erforderlich sind, um bey jeder Stadt, bey jedem Flecken, bey jedem Kirchdorf u. s. w. ein grosses

*) s. Stryck in us. moder. tit. de Religios. et sumt fun. woselbst er wichtige Widerlegungsgründe dieser Meinung vorbringt. Univers. Lex. 3ter Th. S. 935.

ses Stück Landes oder auch nur eine noch nicht urbar gemachte, aber doch schon vertheilte Heide zum Begräbnißplatz anzukaufen, ohne daß jeder einzelne Bürger oder Landmann dazu beyzutragen genöthigt wird? der reichlich fundirten Kirchen giebt es so viele nicht. Wie werden die Communen, wenn sie dazu einen Theil ihrer sogenannten Gemeinheit, die ihnen ganz oder zum Theil zur Hude für ihr Vieh dient, hergeben sollten, dafür entschädigt?

4. Es dürfen doch die bisherigen bey den Kirchen in den Städten oder im Kirchdorfe befindlichen Kirchhöfe wegen der gröstentheils noch bis auf diesen Tag darauf beerdigten Todten nicht Gärten, Ländereyen, Anpflanzungen von Obst- oder Maulbeerbäumen oder sonst angewandt und verpachtet werden könnten, in den ersten 20—25 Jahren dazu nicht eingeräumt werden. Denn würde freylich dadurch nicht den Todten ihre Ruhe genommen, so gereichte es doch den Hinterlassenen derselben zum Präjudiz, wenn die Gräber ihrer — theuren noch nicht lange verblichenen Todten durch das zu den angegebenen Zwecken erforderliche Umgraben oder Pflügen verletzt werden sollten?

5. Werden nicht viele unter den Nachgelassenen und Erben eines Verstorbenen, welcher in seinem Leben entweder eine angesehene Stelle im Staate bekleidete, oder sich auch sonst Vorrechte vor seinen Nebenmenschen anmaßte, oder weil ihn deshalb die Erben für vornehmer als andere hielten, weil er viele Güther hatte und hinterließ, glauben, daß es auch zu der ihnen auch noch nach dem Tode schuldigen Ehre gehöre, daß man auch noch ihrem Cörper dieselbe erweise?

6. Haftet auch nicht in einigen schwachen Gemüthern noch das abergläubische Vorurtheil: daß die Kirchenerde von besonderer Heiligkeit wäre? Ueberreden sich nicht viele, daß wenn nicht jemand in der Kirche selbst beerdigt würde, auch sogleich nach seinem Tode das Andenken an ihn verschwinden würde?

7. Noch immer stellen sich einige den Unterschied zwischen den drey herrschenden christlichen Religionspartheyen als **wesentlich** vor. Wollte man daher ausserhalb der Stadt rc. einen allgemeinen Begräbnißplatz für alle 3 Religionspartheyen anlegen, da doch bisher jede an den mehrsten Orten ihren eigenen Kirchhoff hatte, so würde man sich, falls man nicht Abtheilungen und Scheidungen auf dem allgemeinen Gottesacker machte, dieser heilsamen Abänderung zu widersetzen suchen.

8. Die mehrsten Landleute werden es sich nicht einreden lassen, daß der Leichenduft oder die Gräber Ausdünstungen von den Kirchhöfen auf dem Lande der Gesundheit schade, weil man hinlänglich Beyspiele eines hohen Alters von Personen haben, welche seit ihrem Leben an Kirchhöfen gewohnt hätten. Endlich es

9. Würde den Predigern an Orten, wo Leichenbegleitungen üblich sind, in dem Fall, daß die Begräbnißplätze weit von den Dörfern entlegen (denn in wenigen oder in keinen Städten finden ausser Leichenbegleitungen keine Leichenpredigten mehr statt) verlegt würden, ihr Amt erschwert und ihre Gesundheit vorzüglich bey ältern Subjekten und bey rauher und dumpfigter Witterung in Gefahr gesetzt werden? Glauben nicht so viele Landleute, daß wenn die Leichenbegleitung, besonders

ders die des Predigers und die mit öffentlichen Gesang, (an dem doch die Ueberlebenden des Verstorbenen keinen Antheil zu nehmen pflegen) verbundene Erdbestattung der Leiche wegfalle, daß man dann auch des Beerdigens der Todten auf einem gemeinschaftlichen Begräbnißplatze entübrigt seyn, und sich dann jeder in einem abgelegenen Theil seines Gartens oder seiner Felder und Aecker beerdigen lassen könne? Schwerlich würden sie sich so billig es auch wäre, daß der Prediger, Schullehrer, Küster u. s. f. bey einem viel längern und schlechtern Wege zu den Gräbern ausser dem Dorfe dafür entschädigt würden, zu einer erhöhten Zahlung der Leichen und Begräbnißaccidenzien verstehen! Es möchte dann die Vorstellung: daß die Leichenbegleitung vom Prediger u. s. w. aus jenen Zeiten der Unwissenheit herrühre, wo man dem Todten durch das auf dessen Sarg gesprengte Weihwasser und durch einige am Grabe zu haltende Gebethe einige Stunden früher aus dem Fegefeuer zu bringen glaubte, so viel fruchten, daß man dem Prediger u. s. f. die Leichenbegleitung völlig erliesse. Leider hangen sie aber zu steif und fest ans Alte.

10. Werden nicht durch die Entfernung der Begräbnißplätze aus den Städten so manchem unbemittelten Bürger oder dessen Erben dadurch die größten Kosten verursacht, daß die Leiche, die sonst von Innungen, Aemtern, Gilden ꝛc. zum Grabe getragen wurde, nun herausgefahren werden muß? konnte nicht deshalb eine sehr niedrige Taxa festgesetzt werden, um so häufiger sterbliche Fälle zu seyn pflegen?

Ich überlasse es den **Politickern** und **Cameralisten** diese und weit mehrere Schwierigkeiten durch

zweckmässige, dienliche und ausführbare Vorschläge wegzuräumen. Ich erinnere nur folgendes: Regenten und Obrigkeiten können wirklich zur Abstellung des gerügten schädlichen Mißbrauchs sehr viel beytragen. Denn sie sind durch kein Gesetz verhindert, die Begräbnißplätze und Leichenfeyerlichkeiten zu verändern. Denn beyde sind *tacito principis consensu* eingeführt worden, und Obrigteiten sind die tutores sanitatis. Möchte es also ihnen nur nicht ferner an guten Willen fehlen. Es ist aber nicht erfoderlich, daß die Landregenten einen Theil ihrer Staatseinkünfte zu dieser Verbesserung zum Behuf des Gemeinwohls hergeben. Könnten sie nicht dazu durch Einschränkung der vielen, oft ganz überflüssigen und unnützen Unterdiener des Staats, beträchtliche Geldsummen erübrigen, um das hiebey Nöthige anlegen und die Einbusse der darunter leidenden ohnehin oft sehr schlecht besoldeten Prediger ersetzen zu lassen? Doch es bedarf selbst zur Anlegung neuer Begräbnißplätze so großer Kosten grade nicht, wenn nicht dieselben, welches freylich der oben S. 122. N. 9 und 10 erwähnten Umstände wegen nöthig wäre, zugleich nahe bey den Städten und Dörfern liegende und bequeme Plätze seyn sollen. Denn zu denselben sind unfruchtbare Gegenden und Bezirke, (wenn sie nur etwas hoch liegen, hinlänglich gut.*) Denn schon Plato gab die Vorschrift: nullum in *agro foecundo* et agro *ad culturam apto sepulcrum fiat, sed is locus corpora defunctorum recipiat, qui ad altera inutilis Neque enim a vivis neque a mortuis terrae foecunditas impedienda est.* — Obrigkeiten

*) Thomasius zeigt dieses Lib. III. instit. iurisprud. divinae. Cap. X. §. 22. Edit. Halae, 1694. 4. S. 633. Man könnte thut er §. 4. dar: das Recht, die Todten zu beerdigen, überhaupt nicht aus einem willkührlichen Völkerrechte herleiten. Die Begräbnisse in den Städten und Kirchen wären, schreibt er, dem Naturrechte zuwider.

ten könnten allerdings dafür sorgen, daß bey dem unvermeidlichen Unterschied der Stände, denjenigen, welche in den ersten Plätzen Schutz und Stütze ihres vornehmen Standes oder ihres auf nicht reelle Verdienste gegründeten Ansehens suchen, auch bey den öffentlichen und gemeinschaftlichen für alle 3 Religionspartheyen anzulegenden Begräbnißplätzen gewillfahrt würde.

Die **Religionslehrer und Geistliche** überhaupt aber, sollten billig diesen weisen Bemühungen der Landesregierung und Obrigkeit auf mehr als eine Art zu Hülfe kommen. Es sey ferne von ihnen durch ihr eigenes Beyspiel die abscheuliche Gewohnheit des Begrabens in den Kirchen, weiterhin autorisiren zu wollen. Weder Stolz noch Mangel an Einsicht, verleite sie die Beerdigung **in der Kirche** für sich und ihren Stand angemeßner anzusehen, ehe sie selbst den Zwang des landesherrlichen Verbots, wie es bereits in den preuß. Landen geschehen ist, erfahren. Möchten sie auch allgemein ihre gewinnsüchtigen Absichten, wodurch sie jedem, welcher sein Verlangen nach einer **kirchlichen** Begräbnißstelle mit Erlegung der gehörigen, in ehemaligen Zeiten, aber schwerlich vom Landesherrn festgesetzten oder gebilligten Geldsumme unterstützt, willfährig sind, ablegen! Muß es ihnen nicht weit lieber und werther seyn, die Gesundheit ihrer Gemeindsglieder zu erhalten, als ihre eigene Cassen zu bereichern. Wollen sie für jener Seelengesundheit sorgen, so dürfen sie auch für die leibliche Gesundheit derselben mit zu sorgen nicht aus der Acht lassen! Möchten sie vorzüglich durch öffentliche — zur gehörigen Zeit und am rechten Ort angebrachte **Belehrungen** ihrer Gemeindsglieder, von der Anhänglichkeit und Vorliebe für die Begräbnißplätze in und bey den Kirchen, in und ausserhalb den Städten, abzubringen suchen!!! Sie kön-

können ja unter andern denselben zeigen, daß alle alte Völker einstimmig gewohnt waren, die Leichen ausserhalb ihren Wohn- und Aufenthaltsorten zu begraben. Möchten sie jenen Glauben der Juden und Römer, daß die Berührung der Verstorbenen den Menschen verunreinige dahin umändern, daß sie dem Volke vorstellen, wie man doch billig davon, daß man sich bey den in Verwesung übergehenden Todten, zur Gottesverehrung versammle, Eckel und Wiederwillen empfinden müsse. — Sie könnten zu widerholtenmalen das Häsliche darstellen, welches in dem Stolze, welcher durch das Begraben der Leichen in den Kirchen geäussert wird, liegt. Sie könnten zeigen, wie man doch unmöglich dem reichen Bösewicht verstatten dürfe, seinen Mitbürgern auch noch nach seinem Tode zu schaden und ihnen das, was er ihnen während seines Lebens nicht rauben konnte — die reine Luft, wenigstens an einem Tage in der Woche zu nehmen! Belehrungen über das Lächerliche und Unvernünftige, wenn man es immer beym Alten, oder dem, was bisher Sitte und Mode war, läßt, und dabey verharret, wenn es auch gleich ungemein schädlich ist. Und über das Ungereimte und sogar Ungerechte, wenn man die wirklichen Verdienste eines Menschen um den Staat, um Künste und Wissenschaften und um die Kirche, nur dadurch dankbar anerkennen will, daß man der Leiche desselben, die vermeinte Ehre eines kirchlichen Begräbnisses erweiset, und hingegen dadurch der Gesundheit vieler Lebenden schadet, könnten viel zur Abstellung dieses Mißbrauchs mitwürken. Man zeige z. B. wie eine solche Dankbarkeit eine übel verstandene, unvernünftige und also keine Dankbarkeit sey. Endlich folgende vier aber öfters zu wiederholende Vorstellungen, könnten auch dazu nützlich seyn:

1) Wie die Sorge für die Erhaltung und Verlängerung des Lebens und für die Gesundheit vor der

Sorge für Ehre, hergehe, und daß es Christenpflicht sey, immer mehr die Begriffe — was ist — was bringt mir eigentliche und wahre Ehre — aufzuhellen und zu berichtigen!

2) Wie das **Fortleben des Andenkens eines Menschen** nicht auf den Ort seines Begräbnisses, sondern auf **Gemeinnützlichkeit und Frömmigkeit** seines Lebens beruhe.

3) Wie es doch besser sey, in oder unter dem freien und offenen Tempel des Allmächtigen, als in den oft engen, niedrigen, verschlossenen und dumpfigen Tempeln der Menschen zu schlummern;

4) Wie, wenn man noch sogar zwischen geweihter und ungeweihter Erde zu unterscheiden im Stande seyn sollte, der Saame der Unsterblichkeit auf ungeweihtem Boden eben so gut, als auf heiliger Stätte reife, wie aber eigentlich die Erde allenthalben des Herrn, und daß kein Ort heiliger als ein anderer, sondern nur Heiligkeit im Urbilde aller Sittlichkeit, also auch nur im Herzen und Wandel der vernünftigen Erdbewohner denkbar und möglich sey. —

Anhang.

Wollen meine Leser über den Gegenstand dieser historischen Untersuchung: über die Begräbnißplätze der Alten u. s. w., so wie auch über die Leichen- oder Begräbnißfeyerlichkeiten und Gewohnheiten aller — der alten und neuern Völker, etwas ausführlicher belehrt seyn, und weiter darüber nachlesen, so empfehle ich ihnen dazu folgende

Schriften.*)

A. Ueberhaupt.

1) *Lilii Gregorii Gyraldi*, ferrariensis *de sepulchris et vario Sepeliendi ritu*, *libellus*, Basileae 1539. kl. 8. — Eine sehr vermehrte und würklich bereicherte Ausgabe dieses Schriftchens, erschien durch Joh. Faes unter dem Titel: *L. Gr. Gyraldi* ferrariensis de sepultura ac vario sepeliendi ritu libellus, quem variis suis animadversionibus illustratum ac locupletatum edidit *Io. Faes*, Lüneburgicus. Helmstadii 1676. in 4. Es ist auch a) in des Gyraldus Werken T. I. S. 685. Lugd. Bat. 1698. fol.; b) in *Ian. Iac. Boissardi* de antiquitatt. Rom. P. VI. Francof. 1600. fol. und — c) in Gaudentii *Roberti* Miscel. Ital. erudita T. III. S. 349. befindlich.

2)

*) Ich habe größtentheils dieselben nebst sehr vielen andern besonders kleinen Abhandlungen und hie und da in grossen kirchengeschichtlichen Werken zerstreuter Werker benutzt. Auch diejenigen Schriftsteller, welche die Alterthümer der Juden, Griechen, Römer und Christen beschrieben haben. Z. B. Carpzow, Icken, Warnecroß, Simonis, Brünings, Nitsch, Moldenhauer, Adam u. a. m. sind gebraucht. In den Anm. sind zum Theil dieselben bemerkt worden.

2) *Claude Guichard*, *funerailles et diverses manieres d'ensevelir*, des Romains, Grecs et autres Nations tant anciennes, que modernes, *Lyon* 1581. 4. mit Kupfern.

3) (*I. Guenebault*) Le Reveil de Chyndonax, Prince de Vacies Druydes Celtiques Dijonnois, avec la Sainteté, Religion et diversité des Ceremonies observées aux anciennes sepultures. Dijon 1621. 4.

4) *Franc. Petrucci*, *pompe funebri di tutte le Nationi del Mondo*, u. s. w. Verona 1646. 4. mit Kupfern.

5) *Muret*, *Ceremonies funebres de toutes les Nations.* Paris 1679. 12.

6) *C. F. Menetrier*, des Decorations funebres, ou il est traité des Scutures, des Lumieres, des Mausolées, catalfagues, Inscriptions et autres Ornemens funebres. Ec. Paris 1687. 8. mit Kupfern.

7) *Io. Mich. Dilherri*, Differt. historica de antiquo ritu funerum praecipue in Ecclesia, scripta. Leo 1636.

8) *Ios. Laurentii*, de funeribus Antiquorum tractatus (aus desselben polymathia abgedruckt) in *Gronovii* Thes. antiq. graecor. T. XI. S. 1146.

9) *Franc. Pomey*, Libitina, *s. de funeribus epitome*, *Lugduni* 1659. 12.

10) *Io. Friedr. Kesleri*, *excercitatio historica*, *de antiquo funerum ritu.* Lipsiae 1662. 4.

11) *Io. Andr. Quenstedt*, *sepultura veterum*, *sive tractatus de antiquis ritibus sepulchralibus Graecorum*, *Romanorum*, *Iudaeorum et Christianorum.* Wittebergae 1660. 8.; desgl. nebst desselben antiquitatib. bibl. et ecclesiast. Viteb. 1688. und 1695. in 4.; so wie in *Gronovii* Thes. Antiquitt. Graec. T. XI. S. 1201. ff.; sehr brauchbar und gründlich.

12) *Schereri*, *Diss. de veterum ritu condiendi mortuos.*

13) *Iusti Cellarii*, *Diss. de antiquo funerum ritu.* Helmst. 1682. in 4.

14) *Morestelli* (Petri) *Pompa feralis*, s. iusta funebria veterum. Libri X., in *Graevii* Thes. antiq. Rom. T. XII. S. 1354. ff.; betrift hauptsächlich die Leichenceremonien bey den Römern.

15) *Kornel van Alkemade*, Inleidinge tot het Ceremoniel en de plagtigheden der Begraavenissen. Delft 1713. in 8.

16)

16) *Angeli Mariae Riccii*, Diss. de funerum Antiquorum ritibus, cadaverum combustione et sepultura, ist in desselben Dissert. Homer. Vol. II. S. 258—271. Florent. 1741. in 4. befindlich.

17) *Gotth. Henr. Thielii*, Dissert. de sepulcris, Lübbenae 1728. 4.

18) *Ioh. Gottl. Nimptsch*, Diss. de sepulcris ad viam publicam. Lipsiae 1721. 4.

19) **Von den Leichen der Morgenländer, aus Reisebeschreibungen, zur Aufklärung einiger Stellen der heil. Schrift.** Aus dem Lateinischen, (von **J. Büttner**) übersetzt und mit Anm. begleitet. Coburg 1782. 8. 4¼ B.; hat interessante Nachrichten und Bemerkungen.

20) **Die Feyer des Todes.** In zwey Theilen. Cassel 1799. 8. Ist eine Fortsetzung und Ausführung eines im Intelligenzblatt für Hessen, vom Jahr 1787, in mehreren Stücken fortgehenden Aufsatzes: **von der Bestattung der Todten, von Val. Gottl. Sanner**; der Verfasser hat aber die ältern der n. 1—18. angeführten Werke, die ihn zu manchen neuen und wichtigen Bemerkungen geführt haben würden, nicht benutzt. Es ist ein unterhaltendes Lesebuch.

21) Das Cap. (VIsten Abschnitts 2tes Cap.) in **J. G. Lindemanns** Geschichte der Meynungen älterer und neuerer Völker im Stande der Roheit und Cultur von Gott und Priesterthum, 5ter Theil. Stendal 1788. S. 223—396: „über die Leichengebräuche, Gräber und Todtenfeste alter „und wilder Völker," gehört auch hieher.

B. Insbesondere.

AA. Ueber die Gräber und Begräbnißgebräuche der Hebräer.

1) *Fried. Müller*, de sepulchris veterum Hebraeorum, libri III. Gissae 1664. 4.

2) *Casp. Fried. Arnoldi*, Dissert. *de sepulchris Hebraeorum.* Viteb. 1695. 4.

3) *Io. Nicolai*, libri IV. *de sepulchris Hebraeorum*, Lugd. Bat. 1706. 4. mit feinen Kupfern. Im 2ten Bande wird auch von den Begräbnissen bey den Babyloniern, Persern, Aegyptern, Aetiopiern, Indiern u. s. w, von den Gräbern in Asien, Africa und Europa — von den

Beerdigungsarten u. s. w., was der Titel nicht erwarten läßt, gehandelt.

4) *Petri Zornii*, Diss. *de Mausoleis veterum Ebraeorum*, in den Miscellan. Lips. nov. vol. V. D. II. S. 218—247.

5) *I. H. Sopranes*, Digressio de ritibus Hebraeorum in funere et de publico eorum privatoque luctu — seinem Davides, Lugd. Bat. 1643. fol. angehängt.

6) *Mart. Geieri*, *Tract. de Ebraeorum luctu lugentiumque ritibus*. Lips. 1656. 12., desgleichen 1668.

7) *Aug. Calmet's*, *Dissertation sur les funerailles et les sepultures des Hebreux*, in seinem Comm. sur la Bible T. V. Paris 1726. fol. S. 241—249.

BB. **Bey den Griechen.**

1) *Io. Meursii*, de funere liber singularis, in quo graeci et Romani ritus — in des Gronovius Thes. Antiqu. Graecar. T. XI., S. 1073. ff.

2) *Io. Nicolai*, *Tr. de Graecor. luctu, lugentiumque ritibus variis*. Marb. 1696. 12.

3) *P. Gaudentio*, *exercitatio de funere Heroum*, bey den Griechen und Römern, ist in seinen Arcanis Rom. imperii, Florent. 1640. 4. S. 71—111. eingerückt.

CC. **Bey den Persern, Magiern.**

1) Dissertation sur la sepulture des Mages, et sur la maniere d'ensevelir de quelques peuples de l'orient, où l'on eclairçit au meme tems les principaux dogmes des Mages, in der Hist. crit. de la Repub. des Lettr. T. XII. S. 248—273.

DD. **Bey den Römern.**

1) *Fr. Bencii*, *Oratio de funere antiquorum Romanorum*, in seinen Reden. Ingolst. 1602. 8. S. 405—427.

2) *Io. Kirchmanni*, *de funeribus Romanorum libri IV*. Brunsf. 1661. 8. Ist sehr schätzbar.

3) *Chr. Gueinzii*, praefica Romana, s. *de funeribus Romanorum*, disquisitio. Hal. 1645. 4.

4) *R. Ainsworthi*, *Diss. de crematione et sepultura veterum, praecipue Romanor.* — in seinen Monument. Kempiar. explicat. P. I. London 1720. 8. S. 153—176.

5) *Fab. Toerneri, Dissert. de sepultura Romanorum.* Upsal. 1728. 8.

6) *Ceremonies observés dans les funerailles des Romains*, sur tout la conclamation — in der Explication de divers Monumens, qui ont rapport à la religion des anciens peuples. Paris 1739. 4. S. 1. ff.

EE. **Bey den Christen und über das Entstehen des Beerdigens in den christl. Kirchen u. s. w.**

1) *Nic. Hieron. Gündlings, observatio de origine sepulcrorum in templis*, in seinen *Observatt. selectis*: T. I. Francof. et Lips. 1707. 4. S. 137—160.

2) *Iosephi Binghami, Origines sive antiquitates ecclesiasticae*, Vol. X. Halae 1729. 4. Lib. XXIII. de ritibus funebribus etc. cap I *de coemeteriis sive locis sepulturae, ubi simul disquiritur, quomodo et quando consuetudo sepeliendi mortuos in ecclesiis primum inducta sit?* S. 1—23.

3) *Christ. Godofr. Hoffmanni*, (Königl. Preußl. Geheimer Rath, Direct. der Juristenfakult. zu Frankf. an der Oder, Ordinarius ders., Prof. Iuris primarius daselbst, und Mitgl. der Acad. der Wissens. zu Berlin, starb 1735 den 1sten Sept.) Commentatio iuris canonici de coemeteriis ex urbibus tollendis, Françof. ad Viadr. 1775. 8. 5½ B.

Diese Schrift ist eigentlich die 1729. den 5. März vom angef. Hn. Hoffmann auf den Catheder gebrachte und von C. F. Gräven vertheidigte Dissertation. Ein Ungenannter hat aber dieselbe, da die Exemplare vergriffen waren, aufs neue herausgegeben. Das erste Kap. handelt von den Kirchhöfen oder Gottesäckern überhaupt, und von der Pflicht die Todten begraben zu lassen, welche nicht sowol in der heil. Schrift, als vielmehr im Naturrecht ihren Grund findet. Im 2ten Kap. handelt er von den Gebräuchen der Völker, ihren Meynungen vom Herumwandern der Seele bey den Gräbern ihrer bewohnten Körper, von den römischen Gesetzen, von den Vorrechten der Begräbnisse und von fünf verschiedenen Ursachen, weshalb man zu solchen in der Folge gewisse Oerter auserfehen hat. Ich habe zwar bey dieser meiner Abh. über die Begräbnißplätze der Alten, diese mit vieler Belesenheit und Gründlichkeit nach dem Urtheil J. W. B. Hymmen's in den Bey-

trägen zur jurist. Litterat. in den Preußl. Staaten, 1ste Samml. S. 295., abgefaßten Schrift nicht gebrauchen können. Ich würde aber auch, wenn ich derselben hätte habhaft werden können, nach der Inhaltsanz. von derselben a. a. O. S. 292—95, wenig oder gar nichts haben aus derselben benutzen können. Das meiste in derselben, folgendes wenige, wovon ohnehin einiges von mir beygebracht worden ist, ausgenommen, habe ich angeführt. „Der Verf. bemerkt: wie die ersten Christen zuweilen die Leichen der Märtyrer — (sogar) in ihren Häusern und hiernächst bey den Altären der ihnen aufgerichteten Kirchen aufbewahrt hätten.“ — Die Geistlichen hätten die Begräbnisse in den Kirchen, um ihren Zweck: Seelenmessen zu halten, verstattet. — Die canonischen Gesetze hätten zwar diesem Misbrauche zu steuern gesucht, aber doch das Begräbniß in den Vorhöfen — und in den Creutz- und Spaziergängen der Kirchengebäude erlaubt, fals der verstorbene sich durch seinen frommen Lebenswandel darum verdient gemacht hätte. Die Dorfherrn, Kirchenpatronen und Kirchenvorsteher hätte man auch daselbst beerdigen dürfen. Die neuern Concile hätten es bey dieser Einschränkung gelassen. Im 3ten Kap. widerlegt der Verf. die Scheingründe, womit man die Beerdigung in den Kirchen zu vertheidigen pflegt. Sie zerfallen durch das Verbot des canonischen Rechts, durch den entgegesetzten Zweck der zur Versammlung und Erbauung der Lebendigen errichteten Kirchen, durch die Schädlichkeit der mit der eingesperrten Luft vereinigten Ausdünstungen von verwesten Körpern. — Man könne so wenig die Nothwendigkeit der Kirchhöfe in den Städten, als den großen Nutzen derselben erweisen. Die entgegenstehende Gewohnheit der ältesten Völker misbillige sie und die Grundsätze, warum man solche nachher erlaubt habe, wären bey den Protestanten unerheblich. Städte wären für die Lebendigen errichtet! Der Todtenacker sey auch mehr dem Umfug des Müssiganges ausgesetzt. Er verunziere die Stadt. Die aus den Gräbern entstehenden faulen Dünste, wären den Einwohnern schädlich, besonders wenn, wie oft geschieht, sie in einer niedrigen Gegend, welche keine freie Luft durchstreiche, lägen, oder wenn die

Lei-

Leichen nicht tief genug eingescharrt würden. Bey den Catholicken gehöre die auszuführende Wegschaffung der Kirchhöfe zur päbstlichen Macht, und bey den Protestanten für das obrigkeitliche Polizeyamt. Sie wäre wegen der herrschenden Vorurtheile kaum zu hoffen. Der Recens. dieser Abh. a. a. O. S. 295. trit der Wegschaffung der Kirchhöfe aus den Städten von Herzen bey, und wünscht es sehr, diesen patriotischen Vorschlag erfüllt zu sehen. Halle gäbe davon schon ein Beyspiel.

4) Die Berliner Monatsschrift 1785. Jannuar — S. 85-95. „Ueber die Begräbnisse in den Kirchen." — 1) Gesch. dieser üblen Sitte, gröstentheils ein Auszug aus Binghams angef. Abh. 2) Schädlichkeit der Kirchenbegräbnisse.

5) Geschichte der Stolgebühren oder geistl. Accidenzien, von M. G. Grellmann. Göttingen 1785. 8. *) Diese kleine Schrift ist ganz in J. G. Lorenz Casualpredigten, von Spalding, Teller, Reinhardt u. a. m. nebst andern geistl. Reden und theol. Abhandlungen; im 2ten Theile. Berl. 1794. gr. 8. S. 252 — 332. aufgenommen. Daselbst ist S. 272 — 283. das Entstehen des Beerdigens in den Kirchen untersucht. In desselben historischen Kleinigkeiten zum Vergnügen und Unterrichte, aus der Zerstreuung gesammlet. Götting. 1794. 8., findet sich S. 189 — 220. der Aufsatz: „Wie „Begräbnisse in den Kirchen und Gottesäckern auf „Kirchhöfen entstanden sind?" Ist dem wesentlichen Inhalt nach aus s. Gesch. der Stolgebühren u. s. w. gezogen. Es ist ein recht zweckmässiger Aufsatz und lehrreich. Nur S. 193. irrt er, daß er glaubt, die Catacomben wären allein Begräbnisse für die Märtyrer und auch andere Christen gewesen, vergl. Allg. L. Z. 1799. III. S. 39.

*) Man vergl. auch in Hackers Thanatologie oder Denkwürdigkeiten aus dem Gebiete der Gräber, 1ter Theil. Leipz. 1795. „Den Todtensaal, aus Southerlands Reisen — Die wunderbare Leibersammlung — Der künstliche Kirchhof, in den Dalkauer Bergen bey Großglogau — Den Kirchhoff zu Dessau und die Rubrick: merkwürdige Gräber."

Abhandlungen, vermischte, der Westphälisch ökonom. Societät zu Hamm, zu Beförderung der Oekonomie, der Fabriken und Manufakturen, der Handlung, der Künste und Gewerbe; mit Kupfern. 8. 1ter Band. 1tes Stück 6 Gr. 2tes Stück 8 Gr. compl. 14 Gr.

Bährends, M. J. C. F. Versuch über die Vertilgung der Unkeuschheit. 8. 1785. 4 Gr.

— — — Beyträge zur Pastoralmedicin. ebend. 4 Gr.

— — — Freimuthige Untersuchung über den Orkus der alten Hebräer. 8. ebend. 6 Gr.

— — — Anzeige der griechischen und lateinischen Klassiker. Mit vorläufigen Einleitungen und Nachrichten von dem Schicksal ihrer Schriften, Ausgaben und Uebersetzungen, nebst einer Uebersicht der Bearbeiter der gesammten Philologie. 8. 1786. 18 Gr.

— — — Lehrbuch die griechischen und lateinischen Klassiker zweckmässig zu lesen. 8. ebend 10 Gr.

— — — Ueber den Patriotismus. Stück 1. gr. 8. 1787. 4 Gr.

— — — Etymologische Tabelle der französis. Sprache. 6 Gr.

— — — Etymologische Tabelle der lateinischen Sprache. 6 Gr.

— — — Beschreibung einer astronomisch-geometrischen Boussole, nebst Erklärung der Kupfertafel; auch deren Berichtigungen und Zusätze. 8. 5 Gr.

— — — Predigt: über den unschätzbaren Werth der Erlösung der Menschen durch Jesum. 8. 2 Gr.

Bahrdt, D. C. F. Rhetorik für geistliche Redner. 2te Auflage mit einer Vorrede und Zusätzen von J. D. Büchling. 8. 1798. 20 Gr.

— — — zwey Predigten. Heidesheim. 8. 1777. 4 Gr.

Becher, C. A. E. Abhandlung vom Sabbath der Juden und dem Sonntage der Christen gr. 8. 1775. 18 Gr.

— — — über die Besuchung der Kranken durch die Prediger. 8. 1780. 16 Gr.

— — — Beantwortung der Frage: was ist von der Beichte und der Vergebung der Sünden, so bey ihr durch die Prediger geschiehet, zu halten? gr. 8. 1775. 3 Gr.

Büchling, J. D. Katechisationen über biblische Stellen in Beyspielen erläutert. Nebst einem erklärenden Register der dunkelsten biblischen Wörter und Redensarten. Für Schullehrer, Informatoren und Seminaristen. 8. 16 Gr.

Cicero, M. Tull. für den T. Annius Milo; übersetzt und erläutert (von Motz.) 1794. 8. 8 Gr.

— — tusculanische Untersuchungen; übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen begleitet von J. D. Büchling. 8 1 Thlr.

— — Paradoxien; mit erläuternden Inhalts-Anzeigen und erklärenden Anmerk. von C. A. G. Schreiber. gr. 8. 8 Gr.

— — Abhandlung über die Freundschaft, a. d. Lat. übers. u. m. Einl. u. erklär. Anmerk. von C. A. G. Schreiber. gr 8. 10 Gr.

— — Dialog über das Alter, a. d. Lat. übers. u. mit einer Einl. und den nöthigen Anmerk. von C. A. G. Schreiber. gr. 8. 10 Gr.

Lehmann, M. C. D. Fr. Beyträge zur Untersuchung der Alterthümer aus einigen bey Welbsleben vorgefundenen heidnischen Ueberbleibseln. 8. Mit Kupfern. 10 Gr.

Mark, Phil. Ludw. über die Vernunftwidrigkeit einiger Lehren des gewöhnlichen Kirchensystems. 8. 8 Gr.

Druckfehler und Verbesserungen.

Vorr. I. Zeile 5 von oben, ist das Wörtchen nicht auszustreichen.

— — VII. Z. 4. v. o., setze man hinter bebauten ein (,) desgl. hinter Volkreichen.

Ebend. Vorletzte Zeile von unten, statt Absicht ließ Abhandlung.

Seite 6. Z. 9. v. o. statt Fetz lies Feß.

S. 9. Z. 17. v. u st. XIXIII, l. XIX, 11.

S. 14. Z. 8. v. o st. Abschr l. Asche.

S. 19. Z. 14 und 15. v u. ist das Wort Heliopolis unrichtig abgebrochen, es muß Helio-polis stehen.

S. 25. Z. 5. v. u. „S. 167. Anm. Vergl. Hummels Comp. der deutschen Alterth. Nürnb. 1788. 8. S. 250.

S. 26. Z. 17. v. o. st. beerdigt l. beerdigte.

S. 27. Z. 2. v. o. hinter das Wort verboten, setze man das *), als das Zeichen der unten stehenden Anmerk. welches Zeichen Z. 8. zu löschen ist.

S. 30. Z. 15. v. o. st. *publicareat* l. *publicarat*.

S. 31. Z. 4. v. o st Sie, l. sie; ebend. Z. 12. v. u. st. *labina* l. latina.

S. 32. Z. 6. v. u. st. Edib. l. Edit.

S. 33. Z. 3. v. u. st. Etucidi, l. Elucidd.

S. 34. Z. 3. v. o. st. suburbana l. suburbano. Ebend. Z. 4. v. u. st. Municipal l. Municipal.

S. 35. Z. 3. v. o. st. Servus l. Severus.

S. 36. Z. 4. v. o. st. wobey l woraus; Z. 5. ist das Wort sich wegzustreichen.

S. 37. Z. 5. v. u. hinter das Wort: collocatur ergänze man das ausgefallene Wort schliessen. Z 7. v. u. setze vor den Worte *viduus* das Anführungszeichen („).

S. 38. Z. 4. v. u. st. Haubtbalken l. Hauptbalken.

S. 39. Z. 10. v. o. st. Carcilian l. Cancilian.

S. 42. Z. 10—12. v. o. Zwar will der Verf. der Schrift: Edle Griechen in den Revolutionszeiten des alten Syrakus, 1ter Th. Leipzig (Elberfeld) 1800. 8. S. 232—234. „das „Entstehn dieser — regulären Erdhölen so erklären: daß, weil „man unter Kaisern in Rom entsetzlich viel gebauet habe, wo„zu man eine ungeheure Menge Sand gebraucht habe, durch „das Ausgraben des Sandes viele unterirrdische Gruben ver„ursacht worden wären, in welchen sich die ersten Christen zur „Verfolgungszeit, versteckt hätten, und in denselben auch ihre „Todten begraben zu haben schienen. Die Römer wären „nehmlich gewohnt gewesen, ihren Kalk zum Bau der Häu„ser

„ser und Wasserleitungen mit einem hartem Sande, den man „jetzt Puzpolano nenne, und unter diesem Namen bis nach „England verfahre, zu vermischen. Dieser Sand verbinde „die Ziegelsteine und den Kalk so stark, daß man oft eher die „Ziegeln abbrechen, als sie von einander trennen könne." Der Verf. (Kellner) beruft sich dabey auf die Wanderungen durch die Niederlande, Schweiz und Italien, Theil 2. S. 38. 41. (1796. 8.) Allein diese Erklärung ist im mindesten nicht wahrscheinlich. So regulär und so weit in die Länge gräbt man den Sand nicht, als die Catacomben sind. Der Verf. gesteht ja selbst, daß sie, falls solche in einer Linie lägen, solche 20 Ital. Meilen Länge betragen würden. Man würde sich nicht die Mühe nehmen die Oberlage eine beträchtlichlangen Strecke hiedurch mit Brettern oder Steinen zu unterstützen, damit sie nicht einstürzte, u. s. w.

S. 42. Z. 7. v. u. st. hiessen sie *catatumbelci* l. heissen sie *catatumben*. Z. 4. v. u. st. fügt l. führt.

S. 47. Z. 13. v. u. st. *Priscultae* l. *Priscillae*.

S. 48. Z. 13. v. u. st. Cyrinia l. Cyriaca.

S. 50. Z. 7. v. o. hinter Städte setze man ein (,). Ebend. Z. 9. v. u. st. Kijono l. Kijow. Ebend. Z. 10. v. u. hätten auch der Catacomben in Sicilien bey den Städten Lilibaeum, Selinus und Agrigent, desgleichen die an der Africanis Küste des Arab. Meerbusens befindlichen Catacomben erwähnt werden können, welche, so wie die zu Syrakus in der angef. Schrift: Edle Griechen in den Revoluzionszeiten u. s. f. 1ter Theil. Leipz. 1800 8 S. 234—250., aus Jacobi's Briefen aus der Schweiz ꝛc. B. 2. S. 197. 294.; und Brief 19 Gr. Friedr. Leop. zu Stolbergs Reise in Deutschland, Schweiz, Italien u. s. f., Königsb. u. Leipz. 1794. B. IV. Br. 92; in *d'Orville* Sicilia T. I. cap XI. S. 178—182. und 194.; in *Cluverii* Sicilia antiqua L. I. S. 149—151; und in Heerens Ideen über polit. Verkehr und Handel der vornehm. Völker der alten Welt, 1ter Th. (1793) S. 293. ff. (was die africanische Catacomben) betrift, beschrieben werden.

S. 53. Z. 17. v. o. st. Geradewohl l. Gerathewohl.

S. 54. Z. 1. v. u. hinter war ist das Wort nicht hinzusetzen.

S. 56. Z. 4. v. u. st. Kijolo l. Kijow.

S. 58. Z. 12. v. o. hinter haben sind die Worte, überzeugt fühlen hinzu zu setzen.

S. 59. Z. 1. v. o. ist das Wort Proseliten falsch abgebrochen, Es sollte Prose-liten abgebrochen seyn.

S. 60. Z. 2. v. o. hinter ungeweihten, fehlt das Wort Kirche.

S. 61. Z. 13. v. u. st. Aränius l. Armenius.

S. 62. Z. 11. v. o. hinter u. s. w. setze man das (")

S. 72. Z. 8. v. u. st. Nontas l. Nantes. Ebend. Z. 16. v. u. statt canis l. can. 6.

S.

S. 73. Z. 8. v. u. st. britanici l. britannici.

S. 77. Z. 2. v. u. st. Stallgebühren l. Stolgebühren.

S. 79. Z. 2. v. u. st. Bömer l. Böhmer.

S. 84. Z. 10. v. u. hinter Excommunication setze man das („)

S. 91. Z. 6. v. u. st. Dougtari l. Dougtaei.

S. 92. Z. 2. v. u. st. *Gyraldei* l. *Gyraldi.*

S. 96. Z. 8. v. u. st. Nicepforus l. Nicephorus.

S. 97. Z. 12. v. u. „Beyspiele:" man vergl. D. Gottl. Slevogt de sepulturis imperat. Reg. Elector. in Monasteriis Ec. Templis. Iena 1722. 8. Man findet hier eine Menge Beyspiele von Beerdigungen der Kaiser, Könige 2c. in den Kirchen, aus ältern und neuern Zeiten. In der Vorr. will sogar der Verf. die Begräbnisse in den Kirchen wider den großen Thomasius vertheidigen!! S. Samml. 4. alt. u. n. theol. Sachen. 1722. S. 1012—1014.

S. 99. Z. 2. v. o. hinter Vornehme setze man ein Comma. Z. 3. streiche man das und aus.

S. 102. Z. 1. v. o. st. iene l. jenes; Z. 2. l. hatte; Z. 8. hinter Märtyrer setze man ein Comma; statt :) setze man):

S. 104. Z. 10. v. o. st. Toleto l. Toledo.

S. 110. Z. 2. v. o. „befördern" Vortreflich ist die in den Magdeb. gemeinnützigen Blättern, 1ter Band. Magdeb. (1789) 8. 11tes St. S. 161—176. befindl. Abhandlung: über Begräbnißörter u. s. w., worinn der Verf. mit Gründen 1) zeigt: daß Gottesacker um den Kirchen in den Städten, als schädlich und zugleich zweckwidrig, nicht zu dulden sind; 2) daß Beerdigungen in den Kirchen auch schädlich sind und manches moralisches Gute verhindern; 3) sucht der Verf. fünf Einwürfe gegen die Abschaffung der Beerdigungen in den Kirchen zu widerlegen, und 4) giebt derselbe Vorschläge zu besserer Anlegung der Grabstellen. Ich empfehle diesen Aufsatz meinen Lesern zum Nachlesen; vergl. ebend. S. 348. ff.

S. 113. Z. 16. v. u. „Misbrauch" Ich beziehe mich auch hier auf die Stelle eines unserer besten Dichter:

> Ruhiges Land! — Dein grünender einsamer Kirchhof,
> Scheint mir sichrer zum Schlummer, als die um entheiligte Tempel,
> Wo sich Frechheit zum Laster gesellt.

Ebend. Z. 12. v. u. „Gotteshäusern" Ich darf auch hier nicht (Sintenis) Briefe über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit. 4ter Th. No. 38. „über die Gottesacker" unerwähnt lassen. Der Verf. will auch die Begräbnißplätze vor den Thoren, aber nicht an den Landstrassen verlegt haben, und bemerkt sogar: daß man sich im Garten begraben lassen solle.

S. 114. Z. 5. v. o. st. piece l. piçe. Z. 9. v. u. „Nein." Zwar sucht Schrank (wahrscheinlich Franz von Paula Schranck, D. der Theol.,

Theol., Churpfälz-Bayr. wirkl. u. geistl. Rath, ord. Prof. der Botanik u. s. w. zu Ingolstadt), in einer in D. G. W. Eickens Samml. interess. Aufs. und Beob. für prakt. Aerzte u. Wundärzte, u. s. w. Elberf 1798. 8. S. 94—120 befindlichen Abhandlung: die Unschädlichkeit der Kirchhöfe in den Städten u s. w. aus einigen Gründen darzuthun, und beruft sich auf das Zeugniß des Rentsamtsphysikus Brunenwieser (eigentlich Brunwiser, starb 1780) und dessen blos handschriftlich abgefaßter Schrift, welche Schr. von berühmten Chemisten prüfen ließ. Herr Schranck theilt S. 101. a. a. O. diesen Aufsatz von Brunwiser mit. Ich muß aber geschickten Aerzten denselben zur weitern Prüfuag überlassen.

S. 117. Z. 8. v. u. streiche man das Wort sie aus. Ebend. Z. 1. v. u. Auch zu Halberstadt, wo der verdienstvolle Struensee nicht im Tode und Grabe den Lebendigen schädlich seyn wollte, wurde vor einigen Jahren vor den Thoren, ein Begräbnißort angelegt. Zu Haldensleben geschah dasselbe, indem man einen an der Abendseite der Stadt gelegenen hohen und breiten Wall, zwischen dem Bülstrieger- und Hagenthor, da weiter vor der Stadt das Terrain zu niedrig und zu sumpfig ist, zum Begräbnißplatze anwandte, s. Magdeb. gemeinn. Bl. a. a. O. S. 349—352. Aus Hamm in der Grafschaft Mark, sind seit den 2ten July 1800 auch die Kirchhöfe aus der Stadt verlegt.

S. 122. Z. 4. v. u. st. sterbliche Fälle l. Sterbefälle.

S. 124. Z. 9. v. u. hinter bereichern setze man statt des (.) ein (?)

S. 125. Z. 14. v. u. setze man statt des (.) ein (,) und verändere das Und in und.

S. 128. Z. 8. v. o. st. mendo l. mondo.

S. 129. Z. 11. v. o. (J. Büttner) dieser ist blos der Uebersetzer einer latein. Dissert., von M. Ge. Fried. Weber, *observationes sacrae circa funera populorum orientis*, *Argentor.* 1767. 4.; siehe Seilers gemeinn. Betr. der neuesten Schriften auf das Jahr 1783. S. 273. f.

S. 130. Z. 9. v. u. „desgl. 1668" die 3te Ausgabe erschien Francof. ad Moen. 1683. 12., man findet hier aber wenig oder gar nichts hiehergehöriges.

S. 131. Z. 11. v. o. man vergl. auch die Schrift: *Antiquitatum circa funera et ritus veterum christianorum quovis tempore in ecclesia observatarum Libri VI, autore I. E. F. V. L., Lipsiae* 1713. 8.; Lib. IV. cap. I. de coemeteriis vet. christianorum, S. 188-205; cap. II. de sepulcris vet. christianorum quoad locum et formam, S. 205—221., welche nachgelesen zu werden verdienen.

DISSERTATIO
JURIDICA INAUGURALIS,

DE

AUTOCHEIRIA

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuhrmann, Wilhelm David

Historische Untersuchung über die Begräbnißplätze der Alten, besonders über das Entstehen und den Fortgang der Gewohnheit unter den Christen die Leichen innerhalb der Städte, selbst sogar in den Kirchen zu beerdigen

Halle 1800

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Kult 2329#(Beibd. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11256458-7
VD18 12432784-001